



Norddeutscher Fußball-Verband e.V.

Satzung und Ordnungen

Stand 12.12.2020

SATZUNG

Präambel

Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dieses gilt ebenso für jede Form von Gewalt, sei sie psychischer oder körperlicher Art.

Die Satzung und die Ordnungen des NFV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Norddeutsche Fußball-Verband e.V. (NFV) ist der Rechtsnachfolger des am 15. April 1905 in Hamburg gegründeten Verbandes gleichen Namens (des später „Norddeutscher Sport-Verband e.V.“ genannten Zusammenschlusses) und des Kreises 3 des früheren Arbeiter-Turn- und Sportbundes e.V. Die Neugründung wurde am 4. Dezember 1948 in Bremen vollzogen.
- (2) Der NFV hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.
- (3) Die Verbandsfarben sind Weinrot-Weiß-Weinrot.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Wirkungsbereich des NFV umfasst regional die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Zweck des NFV ist die Förderung des Sports als Fachverband für den Fußballsport. Der NFV unterstützt dabei die selbständigen Fußballverbände dieser Länder und die ihnen angeschlossenen Vereine.

- (2) Der NFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des NFV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NFV.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz für Auslagen, die ihnen nachweislich durch ihre Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Die Mitglieder der Verbandsorgane können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) von der Mitgliederversammlung (Verbandstag) beschlossene Vergütungen erhalten. Der Umfang der gezahlten Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des NFV oder Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird mit dem Vermögen des Verbandes gemäß § 41 dieser Satzung verfahren.

§ 3 Aufgaben

Der NFV ist als Regionalverband Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Auf Grund dieser Mitgliedschaft ist der NFV den allgemeinverbindlichen Bestimmungen des DFB unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des DFB sind für den NFV, seine Mitglieder, Spieler, Offiziellen und Schiedsrichter sowie Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verbindlich: DFB-Satzung, DFB-Statut 3. Liga, DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, DFB-Spielordnung, Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Ethik-Kodex, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Finanzordnung, DFB-Ehrungsordnung und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die DFB-Anti-Doping-Richtlinien, die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie das DFB-Reglement für Spielervermittlung. Der DFB ist Mitgliedsverband der FIFA und der UEFA. Aufgrund der Mitgliedschaft des NFV beim DFB unterwirft sich der NFV auch den Bestimmungen der FIFA und der UEFA und verpflichtet sich zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe. Insbesondere nachgenannte Vorschriften sind für den NFV, seine Mitglieder, Spieler, Offiziellen, Schiedsrichter sowie Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verpflichtend: FIFA- Statuten, FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spie-

lern, FIFA-Ethikreglement für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln, UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement sowie UEFA-Reglement für die Europäischen Wettbewerbspiele und die dazugehörigen Regelungen.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

Als eigene Aufgaben obliegen dem NFV:

- den Fußballsport zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit zu vertreten, den Fußballsport in verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln,
- alle fußballtechnischen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem DFB oder den Landesverbänden obliegen, zu regeln,
- Streitigkeiten zwischen den Vereinen zu schlichten,
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Trainer / Trainerinnen, Übungsleiter / Übungsleiterinnen sowie ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Verbandes und der Vereine zu gestalten und durchzuführen,
- den Spielbetrieb der Frauen, Mädchen, Herren und Junioren, sowie repräsentative Spiele durchzuführen,
- den Fußballsport als Futsal oder andere alternative Fußballformen zu ermöglichen,
- den Fußballsport als Freizeit- und Breitensport zu ermöglichen,
- die Pflege und Förderung des Ehrenamtes
- die Pflege und Förderung fairen Verhaltens (Fairplay) aller am Fußballsport beteiligten Personen,
- soziale und gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen, insbesondere durch die Vermittlung von Werten im und durch den Fußballsport unter besonderer Berücksichtigung
 - der Pflege und Förderung von Vielfalt, Integration und Toleranz,
 - der Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität,
 - der Prävention und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt, insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt
 - der Gleichstellung aller Geschlechter.
- Verträge über Fernseh-, Rundfunk- und Audioübertragungen abzuschließen; dieses gilt auch für alle anderen Bild- und Tonträger künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere des Internets und anderer Online-Dienste sowie weiterer möglicher Vertragspartner
- Vergütungen aus vorgenannten Verträgen zu verteilen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Erledigung der Aufgaben sind die Vorschriften der FIFA und der UEFA sowie die Satzung und die Ordnungen des DFB in den jeweils gültigen Fassungen, diese Satzung und die dazugehörigen Ordnungen, die Ordnungen und Regelungen, die aus Verträgen des NFV mit anderen Regionalverbänden und dem DFB resultieren sowie gegebenenfalls die Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsverbände in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 5 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Der NFV erhebt zur Erfüllung seines Verbandszweckes personenbezogene Daten von Mitgliedern der Mitgliedsvereine. Diese Informationen werden im verbandseigenen EDV-System gespeichert und verarbeitet. Der NFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DFB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom NFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Personenbezogene Daten wie z. B. Kommunikationsverbindungen und Sperren, werden vom NFV intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes erforderlich bzw. nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass seitens der betroffenen Personen schutzwürdige Interessen bestehen, die einer Verarbeitung entgegenstehen.

- (2) Als Mitglied des Deutschen Fußball - Bundes ist der NFV verpflichtet, bestimmte Daten an den DFB zu übermitteln. Dabei ist die Übermittlung im Einzelfall auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Die betroffenen Personen werden bei der Registrierung ihrer Daten über den jeweiligen zu übermittelnden Datenumfang informiert.
- (3) Der NFV informiert die Medien über besondere Ereignisse. Solche Informationen können personenbezogene Daten Einzelner enthalten.
- (4) Verzeichnisse mit erhobenen personenbezogenen Daten werden nur an Präsidiumsmitglieder oder sonstige Personen ausgehändigt, die im NFV eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der entsprechenden Daten erfordert.
- (5) Der NFV übermittelt ggf. personenbezogene Daten an Unternehmen, mit denen Kooperationsabkommen bestehen. Die Übermittlung beschränkt sich dabei auf Name, Anschrift und Geburtsjahr. Die Unternehmen werden darauf hingewiesen, dass die Daten nur für eigene Zwecke verwendet werden dürfen und somit eine weitere Übermittlung nicht zulässig ist.
- (6) Der NFV veröffentlicht personenbezogene Daten auf seiner Internet - Homepage, soweit dazu eine Verpflichtung besteht oder dies zur Erfüllung seines Verbandszweckes erforderlich ist. Die Daten können zur Erfüllung des Verbandszweckes in das DFBnet eingestellt werden und auf fussball.de veröffentlicht werden.
- (7) Vor jedweder Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten wird hierzu die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen bzw. seines gesetzlichen Vertreters bei der Datenerhebung eingeholt. Diese Einwilligung kann jederzeit, auch für Teilbereiche, widerrufen werden.
- (8) Personenbezogene Daten werden nach Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung oder Veröffentlichung bzw. anderem, dem NFV schriftlich mitgeteiltem Grund, z.B. Vereinsaustritt, im datenschutzrechtlichen Sinne gesperrt und entsprechend gekennzeichnet. Diese Daten werden solange beim NFV aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche oder andere Vorschriften des NFV oder DFB erforderlich ist. In jedem Fall unterbleibt jedwede weitere Übermittlung und Veröffentlichung. Die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Nutzung oder Übermittlung bleiben hiervon unberührt.
- (9) Die Mitglieder des NFV übertragen die Kontrollrechte, die aus dem DFBnet heraus verpflichtend sind, auf den NFV und werden von diesem wahrgenommen. Der NFV wird sich regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des DFBnet überzeugen und die Ergebnisse dokumentieren. Die Kontrolle kann gemeinschaftlich mit anderen Verbänden, die DFBnet nutzen, erfolgen oder durch einen von den Verbänden benannten verantwortlichen Dritten (Dienstleister) durchgeführt werden. Die Dokumentation kann ebenfalls durch ein gemeinsames Testat erfolgen.

§ 6 Ständige Mitglieder

- (1) Ständige Mitglieder des NFV sind:
 - der Bremer Fußball-Verband,
 - der Hamburger Fußball-Verband,
 - der Niedersächsische Fußballverband und
 - der Schleswig-Holsteinische Fußballverband
- (2) Über Änderungen entscheidet der Verbandstag.

§ 7 Sonstige Mitglieder

- (1) Vereine der Mitgliedsverbände, die mit einer Mannschaft an den Meisterschaftsspielen einer der Bundesligen oder der 3. Liga, oder einer der Regionalligen teilnehmen, sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesen Spielklassen ebenfalls Mitglieder des NFV.
- (2) Eine solche Mitgliedschaft kann nur zum Beginn einer Spielzeit begründet werden.
- (3) Vom DFB lizenzierte Kapitalgesellschaften von Vereinen der Lizenzligen, die zum Wirkungsbereich des NFV gehören, und die mit einer oder mehreren Mannschaften am Spielbetrieb einer der Bundesligen, der 3. Liga oder einer der Regionalligen teilnehmen, sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesen Spielklassen ebenfalls Mitglieder des NFV.

Sie sind insoweit stets mit gemeint, wenn in dieser Satzung oder den Ordnungen des NFV von Vereinen gesprochen wird. Allerdings sind die Kosten der Teilnahme von Mannschaften am Spielbetrieb des NFV von den Kapitalgesellschaften von Vereinen der Lizenzligen zu erstatten; Näheres regelt die Finanzordnung. Förderungsmaßnahmen des NFV aus gemeinnützigen Mitteln sind für Kapitalgesellschaften von Vereinen der Lizenzligen nicht zulässig.

- (4) Schließt sich ein Mitgliedsverein des NFV mit einem anderen Verein zusammen, so bleibt dem neuen Verein das Spielrecht in der Liga des NFV, welcher der bisherige Mitgliedsverein angehört hat, und damit die Mitgliedschaft im NFV erhalten, sofern der letztgenannte nicht Absteiger ist. Der neue Verein tritt insoweit in die Rechte und Pflichten des bisherigen Mitglieds ein.
- (5) Begründet die Fußballabteilung eines Mitgliedsvereins, der nicht Absteiger ist, aber fortan die Sportart Fußball nicht mehr betreibt, einen neuen, eigenständigen Verein, so geht das Spielrecht in der Liga des NFV, dem der bisherige Mitgliedsverein angehört hat, und damit die Mitgliedschaft im NFV auf den neuen Verein über. Der neue Verein tritt insoweit in die Rechte und Pflichten des bisherigen Mitglieds ein.
- (6) Wird der gesamte Bereich Fußball aus einem Mitgliedsverein des NFV, der nicht Absteiger ist, herausgelöst und einem anderen bestehenden Verein angegliedert, so geht die Mitgliedschaft auf letzteren über. Dieser tritt insoweit in die Rechte und Pflichten des bisherigen Mitglieds ein. Entsprechendes gilt bei der Herauslösung der gesamten Frauenfußballabteilung eines Mitgliedsvereins, sofern die NFV-Mitgliedschaft durch eine Frauenmannschaft begründet ist.
- (7) Die Absätze (4), (5) und (6) gelten nicht, wenn der Zusammenschluss bzw. die Neugründung wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des bisherigen Mitgliedsvereins erfolgt.
- (8) Über Fragen der Mitgliedschaft von Vereinen oder Kapitalgesellschaften entscheidet das Präsidium des NFV.

§ 8 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Einzelpersonen können zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern des NFV ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 9 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Verbandstag kann die Aufnahme neuer ständiger Mitglieder auf Antrag des Präsidiums beschließen. Jedoch ist die gleichzeitige Mitgliedschaft konkurrierender Organisationen für dasselbe Verbandsgebiet ausgeschlossen.
- (2) Im Übrigen erfolgt die Aufnahme eines neuen Mitgliedes automatisch mit dem Aufstieg einer Mannschaft des betreffenden Vereins in eine der Spielklassen des NFV, und zwar mit Wirkung vom 1. Juli.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Auflösung,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Abstieg.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Spieljahres möglich und muss schriftlich erklärt werden. Stichtag für die Beendigung der Mitgliedschaft durch Abstieg ist der 30. Juni, im Fall eines späteren Abschlusses der Spielserie das Datum des letzten Spieltages.

Der Ausschluss eines Vereines oder eines seiner Mitglieder kann nur auf Antrag des Präsidiums durch rechtskräftiges Urteil des Sportgerichts bzw. Urteil des Verbandsgerichts in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn gegen die satzungsgemäßen Pflichten gröblich und trotz Mahnung weiter verstoßen wurde,
 - b) bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung durch den Verein oder seiner Mitglieder,
 - c) wenn Verbindlichkeiten gegenüber dem NFV trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt wurden.
- (4) Entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen. Wenn ein Beitrag erhoben wird, dauert die Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres fort.
- (5) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anrecht auf Verbandsvermögen. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Anteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 10 Aufgabenwahrnehmung

Die ständigen Mitglieder sind in der Wahrnehmung aller dem NFV nicht zugewiesenen Aufgaben selbständig.

§ 11 Pflichten

Die Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung und der Ordnungen sowie der Beschlüsse und Entscheidungen der FIFA, der UEFA, des DFB und der Verbandsorgane des NFV verpflichtet. Sie haben die vom Verbandstag des NFV beschlossenen finanziellen Abgaben termingemäß an den NFV abzuführen. Die von den Vereinen zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sind die in der Finanzordnung geregelten Verbandsabgaben.

§ 12 Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen zu einem Landesverband ist geschützt. Für die Aufnahme eines Vereins in einen anderen Landesverband oder die Teilnahme einer Mannschaft an den Meisterschaftsspielen eines anderen Landesverbandes ist die Zustimmung der beteiligten Landesverbände erforderlich.

§ 13 Verbandsorgane

Die Organe des NFV sind:

- a) der Verbandstag,
- b) das Präsidium,
- c) das Geschäftsführende Präsidium
- d) die Ausschüsse:

- Spielausschuss,
- Regionalligausschuss,
- Jugendausschuss,
- Frauen- und Mädchenausschuss,
- Schiedsrichterausschuss,

- e) das Verbandsgericht,
- f) das Sportgericht,
- g) die Revisionsstelle

§ 14 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Verbandstages

- (1) Der NFV hält alle drei Jahre, in der Regel im 2. Quartal, eine als „ordentlicher Verbandstag“ bezeichnete Hauptversammlung der Mitglieder ab. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Das Präsidium kann in dringenden Fällen jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es muss einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitgliedsstimmen (§§ 6, 7) in gleicher Sache beantragt wird. Soll ein Sachverhalt, der Beschlussgegenstand des letzten ordentlichen Verbandstages war, Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages werden, so ist dafür die Unterstützung von zwei Dritteln der Mitgliedsstimmen erforderlich (§ 24).
- (3) Den Ort für einen außerordentlichen Verbandstag legt das Präsidium fest.
- (4) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Der Verbandstag ist grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 15 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Vertretern der ständigen Mitglieder,
- b) den Vertretern der sonstigen Mitglieder,
- c) den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 27 Abs. 1,
- d) den Mitgliedern des Verbandsgerichts und des Sportgerichts,
- e) den Mitgliedern der Revisionsstelle,
- f) den Ehrenpräsidenten,
- g) den Ehrenmitgliedern

§ 16 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht ist für die ständigen Mitglieder wie folgt geregelt:

- Bremer Fußball-Verband 10 Stimmen
- Hamburger Fußball-Verband 20 Stimmen
- Niedersächsischer Fußballverband 48 Stimmen
- Schleswig-Holsteinischer Fußballverband 22 Stimmen.

- (2) Die sonstigen Mitglieder haben für jede Mannschaft, die in einer der Spielklassen des NFV spielt, je eine Stimme.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.
- (4) Sonstige Funktionsträger des NFV haben auf dem Verbandstag beratende Stimme.

§ 17 Vertreterzahl

Die stimmberechtigten Mitglieder können für jede ihnen zukommende Stimme einen Vertreter entsenden. Stimmenübertragung auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

§ 18 Kosten

Die Kosten des Verbandstages tragen:

- a) der NFV für die Beteiligten nach § 15 c, d, e, f, g, und § 16 (4),
- b) die ständigen und sonstigen Mitglieder für ihre Vertreter.

§ 19 Zuständigkeit

Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan des NFV. Ihm steht die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten dieses Verbandes zu, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsgerichts oder des Sportgerichts berührt ist. Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:

- a) - die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - die Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane (Verbandsgericht, Sportgericht) einschließlich der Bestätigung der Beisitzer des Bundes Deutscher Fußballlehrer (§ 35, Abs.4),
 - die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle,
- b) die Entlastung des Präsidiums bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- c) die Genehmigung der Haushaltspläne für die Geschäftsjahre, in denen ein ordentlicher Verbandstag stattfindet,
- d) die Einrichtung der Ligen des NFV,
- e) der Erlass von Amnestien für den Verbandsbereich,
- f) die Änderung der Satzung und der Ordnungen,
- g) die Auflösung des Verbandes.

§ 20 Tagesordnung und Sitzungsleitung

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der vertretenen Stimmen,
 - b) Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Verbandstages,
 - c) Rechenschaftsberichte des Präsidiums,
 - d) Berichte der Revisionsstelle und der Rechtsorgane,
 - e) Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse,
 - f) Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der Rechtsorgane und der Revisionsstelle,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes gem. § 29 b, Ziffer 5 der Satzung,
 - h) Anträge,
 - i) Festlegung des Landesverbandes zur Ausrichtung des nächsten ordentlichen Verbandstages,
 - j) Verschiedenes.
- (2) Der Verbandstag wird vom Präsidenten und bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet. Die Tagungsleitung kann auch delegiert werden.

§ 21 Beschlussfassung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen zur wirksamen Beschlussfassung der Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (2) Änderungen der Ordnungen werden mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen.
- (3) In allen anderen Angelegenheiten genügt zur wirksamen Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (4) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag eine Änderung der Satzung oder einer Ordnung zum Inhalt hat, so entscheidet hierüber das Verbandsgericht sofort und unanfechtbar.

§ 22 Wahlen

- (1) Alle Ämter im NFV sind Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.
- (2) Eine Person darf nur ein Amt innerhalb der Organe des NFV bekleiden.
- (3) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl mit Einverständnis aller stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer durch offene Abstimmung erfolgen.
- (4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann ein Gesamtvorschlag zur Abstimmung gestellt werden, sofern sich kein Widerspruch dagegen erhebt.
- (5) Gewählt ist die Person, für die sich die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen entscheidet. Hat kein Bewerber die absolute Mehrheit erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Liegen zunächst mehrere Vorschläge vor, so ist der zweite Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden im ersten Wahlgang bestplatzierten Bewerbern durchzuführen. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (6) Ist ein Gremium zu besetzen und die Zahl der Personenvorschläge größer als die der zu besetzenden Plätze, so entscheidet die Reihenfolge der Stimmergebnisse über die Wahl.
- (7) Bei Wahl durch Stimmzettel ist das Ergebnis durch mindestens zwei Versammlungsteilnehmer festzustellen.

§ 23 Anträge

- (1) Anträge zum ordentlichen und zu einem außerordentlichen Verbandstag können von den Mitgliedern und den Organen (§ 13) gestellt werden. Sie müssen mindestens vier Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag und mindestens drei Wochen vor einem außerordentlichen Verbandstag der Geschäftsstelle des NFV in Textform vorliegen und mindestens zwei Wochen vor dem ordentlichen oder einem außerordentlichen Verbandstag den Mitgliedern bekannt sein. Nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingehende Anträge können, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (2) Dringlichkeit ist gegeben, wenn dies durch das Votum von drei Vierteln der vertretenen Stimmen bestätigt wird.

§ 24 Beratungsgegenstände eines außerordentlichen Verbandstages

Beratungsgegenstand eines außerordentlichen Verbandstages kann nur sein, was zu seiner Einberufung geführt hat. Andere Angelegenheiten können dort nur dann behandelt werden, wenn das die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen findet.

§ 25 Präsidium, Geschäftsführendes Präsidium, Ausschüsse, Wahl, Amtsdauer, Wählbarkeit

- (1) Alle Ämter im NFV sind allen natürlichen Personen gleichermaßen zugänglich, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein, der ordentliches Mitglied einer der dem NFV angehörenden Landesverbände ist, angehören.
- (2) Eine Person darf nur ein Amt innerhalb der Organe des NFV bekleiden.
- (3) Vorschläge für die Kandidaten zum Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag schriftlich auf der NFV – Geschäftsstelle einzureichen. Sie sind den Mitgliedern mit der Einladung zum Verbandstag bekanntzugeben.
- (4) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl mit Einverständnis der anwesenden Stimmberechtigten durch offene Abstimmung erfolgen. Liegen für jedes zu wählende Amt genauso viele Wahlvorschläge wie zu besetzende Ämter vor, ist eine Blockwahl zulässig, sofern kein Delegierter widerspricht.
- (5) Gewählt ist die Person, für die sich die Mehrheit der vertretenen Stimmen entscheidet. Sollte keine Person eine Mehrheit auf sich vereint haben, gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Gewählt ist die Person die die meisten abgegebenen Stimmen im zweiten Wahlgang auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

- (6) Alle Wahlen gelten für die Zeit zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen. Die Amtsdauer endet mit der Neu- bzw. Wiederwahl des jeweiligen Amtsträgers.
- (7) Die Amtszeit zugewählter Mitglieder von Organen dauert bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag.
- (8) Alle Mitglieder der Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich. Angestellte des Verbandes und der Mitgliedsverbände dürfen keinem Verbandsorgan angehören.

§ 26 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Das Präsidium, das Geschäftsführende Präsidium und die Ausschüsse sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Sie entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 27 Präsidium: Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums,
 - b) für jedes ständige Mitglied ein Beisitzer,
 - c) die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß §13 Ziffer d.
- (2) Die Ehrenpräsidenten und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Jedes Präsidiumsmitglied gemäß Absatz 1 a bis c verfügt über eine Stimme. Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- (4) Das Präsidium kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten weitere Fachvertreter bzw. Sachverständige anderer Organe, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, den Vorsitzenden der Revisionsstelle und die Vertreter der sonstigen Mitglieder gemäß § 7 aus den Ausschüssen gemäß §§ 32 und 33 zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen. Die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende der Revisionsstelle und jeweils die Vertreter der sonstigen Mitglieder gemäß § 7 aus den Ausschüssen gemäß §§ 32 und 33 sind mindestens einmal jährlich durch das Präsidium anzuhören.

§ 28 Präsidium: Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Das Präsidium soll dreimal jährlich zu Sitzungen zusammentreten. Diese werden mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- (2) Die Sitzungen werden vom Präsidenten, in seiner Abwesenheit durch einen der Vizepräsidenten geleitet.
- (3) Zur wirksamen Beschlussfassung im Präsidium bedarf es der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

§ 29 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist das oberste Beratungs- und Beschlussorgan zwischen den Sitzungen des Verbandstages. Es kann Regelungen satzungsändernder Natur, soweit nicht der Verbands-Zweck oder die Aufgaben und Zusammensetzung des Präsidiums und des Geschäftsführenden Präsidiums tangiert werden- mit Drei-Viertelmehrheit seiner Mitglieder ändern. Änderungen der Ordnungen können mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Alle Änderungen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den folgenden ordentlichen Verbandstag. Bevor das Präsidium ordnungs- oder satzungsändernd tätig wird, ist durch Beschluss über die Dringlichkeit zu befinden. (§ 23, Abs. 2 gilt entsprechend).
- (2) Das Präsidium beschließt in den Jahren, in welchen kein ordentlicher Verbandstag stattfindet, den durch das Geschäftsführende Präsidium vorzulegenden Haushaltsplan.
- (3) Das Präsidium ist befugt, zur eigenständigen Wahrnehmung besonderer Aufgaben Kommissionen oder einzelne Beauftragte zu berufen. Solche Einsetzungen gelten jeweils längstens für die Amtsdauer des berufenden Präsidiums.
- (4) Das Präsidium beruft die Mitglieder der Ausschüsse auf Vorschlag der Mitgliedsverbände. Es ist darüber hinaus berechtigt, zusätzlich Hospitanten befristet in einzelne Gremien zu berufen.

- (5) Das Präsidium beruft für den Jugendausschuss gemäß § 32 und den Frauen- und Mädchenausschuss gemäß § 33 jeweils einen Vertreter der sonstigen Mitglieder gemäß § 7 auf Vorschlag eben dieser.
- (6) Das Präsidium behandelt die Berichte der Ausschüsse, der Revisionsstelle und der Vorsitzenden der Rechtsorgane.
- (7) Das Präsidium entscheidet über den Vorschlag des Schiedsrichterausschusses zur NFV-Schiedsrichterliste sowie zur Meldung von norddeutschen Schiedsrichtern für die DFB-Schiedsrichterliste.
- (8) Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiums- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im NFV durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Verbandsgericht. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.
- (9) Mitglieder der Rechtsorgane und einzelne Revisoren können bei grober Pflichtverletzung auf Antrag des Präsidiums vom Verbandsgericht ihrer Tätigkeit enthoben werden. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.
- (10) Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums, der Rechtsorgane, der Ausschüsse und einzelne Revisoren, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch Zuwahl zu ersetzen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Amtsinhaber aus tatsächlichen Gründen dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist. Für eine vorzeitige Neuwahl des Präsidenten ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.
- (11) Dem Präsidium steht das Recht der Begnadigung zu. Auf § 20 der Rechts- und Verfahrensordnung wird verwiesen.

§ 29 a Geschäftsführendes Präsidium: Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Dem Geschäftsführenden Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident,
 - b) der 1. Vizepräsident,
 - c) der Vizepräsident Finanzen,
 - d) zwei weitere Vizepräsidenten,
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums mit beratender Stimme teil.
- (3) Das mitgliederstärkste ständige Mitglied stellt zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums zu Absatz 1 a-d, die übrigen ständigen Mitglieder jeweils ein Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied.

§ 29 b Aufgaben des Geschäftsführenden Präsidiums

- (1) Das Geschäftsführende Präsidium vertritt den NFV gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen.
- (2) Der Präsident, der 1. Vizepräsident sowie der Vizepräsident Finanzen bilden dabei den Vorstand im Sinne von § 26 BGB ab.
- (3) Für das Innenverhältnis gilt, dass regelmäßig der Präsident und nur im Falle seiner Verhinderung der 1. Vizepräsident, in dessen Vertretung der Vizepräsident Finanzen den Verband vertritt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Präsidiums.
- (4) Das Geschäftsführende Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Näheres regeln die Satzung und Ordnungen sowie die Geschäftsordnung, die das Präsidium beschließt.
- (5) Das Geschäftsführende Präsidium hat besondere Verantwortung für die Aufbringung und sachgemäße Verwendung der Haushaltsmittel des Verbandes. Es erstellt den Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr und legt ihn in den Jahren, in denen ein ordentlicher Verbandstag stattfindet, diesem zur Genehmigung vor, in den übrigen Jahren ist der Haushaltsplan durch das Präsidium zu beschließen.
- (6) Das Geschäftsführende Präsidium ist vom Präsidenten mindestens in Abständen von zwei Monaten einzuberufen.
- (7) Das Geschäftsführende Präsidium beschließt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 30 Spielausschuss

- (1) Der Spielausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, je einem Beisitzer aus den Landesverbänden, dem Vorsitzenden des Regionalligausschusses und einem Vertreter der NFV-Sicherheitskommission.

- (2) Er koordiniert sämtliche Fragen des Herrenfußballs (einschließlich Futsal) auf Regionalebene und vertritt in spieltechnischen Angelegenheiten den NFV gegenüber dem DFB-Spielausschuss.
Er ist insbesondere zuständig und verantwortlich für die Planung und Durchführung des Spielbetriebs der Regionalliga Nord der Herren. Näheres regelt die Spielordnung.
Er ist außerdem zuständig und verantwortlich für die Planung und Durchführung des Spielbetriebs der Futsal-Regionalliga Nord der Herren. Näheres regeln saisonbezogene Durchführungsbestimmungen in Anlehnung an die Futsal-Spielordnung nebst Futsal-Richtlinien des DFB sowie die Spielordnung des NFV.

§ 31 Regionalligaausschuss

- (1) Der Regionalligaausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern aus den vier Landesverbänden sowie einem Vertreter des Spielausschusses.
- (2) Die vier Beisitzer aus den vier Landesverbänden werden von den in der Regionalliga Nord der Herren vertretenen Vereinen vorgeschlagen und vom Präsidium berufen. Falls ein Landesverband keinen Verein in der Regionalliga Nord der Herren stellt, wird vom Präsidium des jeweiligen Landesverbandes ein Beisitzer benannt.
- (3) Der Ausschuss ist zuständig für die Vorbereitung und Koordinierung wirtschaftlicher und struktureller Fragen zum Betrieb der Regionalliga Nord der Herren und berät das Präsidium.

§ 32 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, je einem Beisitzer aus den Landesverbänden und einem Vertreter, der sonstigen Mitglieder gemäß § 7 für den Bereich Junioren sowie der Referentin für Mädchenfußball, die auch Mitglied im Frauen- und Mädchenausschuss ist. und einem Vertreter der jungen Generation gemäß § 2 NFV-Jugendordnung.
- (2) Er ist für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes und der Talentförderung der Junioren auf Regionalebene zuständig und verantwortlich. Er koordiniert sämtliche Fragen des Juniorenfußballs auf Regionalebene und vertritt den NFV in diesen Fragen gegenüber dem DFB. Näheres regeln die Spiel- und Jugendordnung.

§ 33 Frauen- und Mädchenausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzenden, je einem Beisitzer aus den Landesverbänden und einem/einer Vertreter/-in der sonstigen Mitglieder gemäß § 7 für den Bereich Juniorinnen/Frauen sowie der Referentin für Mädchenfußball, die auch Mitglied im Jugendausschuss ist.
- (2) Er ist für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebs der Frauen- und Mädchenmannschaften auf Regionalebene zuständig und verantwortlich. Er koordiniert sämtliche Fragen des Frauen- und Mädchenfußballs auf Regionalebene und vertritt den NFV in diesen Fragen gegenüber dem DFB. Näheres regeln die Spiel- und die Jugendordnung.

§ 34 Schiedsrichterausschuss

- (1) Der Schiedsrichterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, je einem Beisitzer aus den Landesverbänden und einer Vertreterin der Schiedsrichterinnen.
- (2) Er koordiniert die Schiedsrichterarbeit mit den Landesverbänden. Er vertritt die Schiedsrichterbelange im NFV sowie gegenüber den anderen Regionalverbänden und dem DFB. Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.

§ 35 Verbandsgericht

- (1) Dem Verbandsgericht gehören ein Vorsitzender und sechs Beisitzer an, die aus ihrem Kreis einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen. Jedes ständige Mitglied ist mit mindestens einem Beisitzer, jedoch maximal zwei Beisitzern, vertreten. Über die Besetzung des Gerichts im einzelnen Verfahren entscheidet der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen anderen Organen nur angehören, soweit dies in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist.
- (3) Das Verbandsgericht ist beschlussfähig mit mindestens 3 Richtern. Im Übrigen wird auf § 4, Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung verwiesen.
- (4) Im Verfahren gegen Fußballlehrer oder Trainer mit der A – Lizenz wirkt ein Fußballlehrer, der anstelle eines anderen Beisitzers berufen wird, mit. Der Bund Deutscher Fußball – Lehrer benennt für diese Aufgabe einen Fußballlehrer, der vom Verbandstag zu bestätigen ist.

§ 36 Sportgericht

- (1) Dem Sportgericht gehören ein Vorsitzender, und sechs Beisitzer an, wobei aus dem Kreise der sechs Beisitzer ein stellvertretender Vorsitzender zu bestimmen ist. Jedes ständige Mitglied ist mit mindestens einem Beisitzer, jedoch maximal zwei Beisitzern, vertreten. Über die Besetzung des Gerichts im einzelnen Verfahren entscheidet der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Mitglieder des Sportgerichtes dürfen anderen Organen nur angehören, soweit dies in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist. Die Bestimmungen von § 35 (2 bis 4) gelten entsprechend.

§ 37 Aufgaben der Rechtsorgane, Strafarten

- (1) Der NFV, seine Mitglieder, Spieler, Offizielle und Schiedsrichter sowie Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände sind der Strafgewalt des DFB, der FIFA und der UEFA, die durch die in § 3 genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt des DFB, der FIFA und der UEFA erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen deren Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der NFV hat Entscheidungen der FIFA und der UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.
- (2) Die Rechtsorgane des NFV haben die Aufgabe, alle Formen verfassungsfeindlicher Art, Gewalt jeglicher Art und unsportlichen Verhaltens von Mitgliedsverbänden, Vereinen und Vereinsmitgliedern sowie Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des NFV wie des DFB zu ahnden. Sie entscheiden über Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Spielverkehr.
- (3) Zu den Aufgaben des Verbandsgerichts gehören ferner die Überprüfung von Entscheidungen und Maßnahmen der Verwaltungsorgane des NFV auf ihre Vereinbarkeit mit Satzung und Ordnungen, die Entscheidung über die Zuständigkeit von NFV- Organen sowie die Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Beschlüssen des Verbandstags, des Präsidiums und des Geschäftsführenden Präsidiums.
- (4) Die Zuständigkeiten im Einzelnen regelt § 5 der Rechts- und Verfahrensordnung. Für alle Fälle die nicht unter § 5 Rechts- und Verfahrensordnung fallen, kann das Präsidium ein Ehrengericht einsetzen.
- (5) Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe (auch als Nebenstrafe) gegen Spieler, Teamoffizielle und Schiedsrichter bis zu € 5.000,-, gegen Vereine bis zu € 10.000,-,
 - d) Platzverbot für einzelne Personen,
 - e) Verbot, ein Verbands- oder Vereinsamt im Wirkungsbereich des Norddeutschen Fußball-Verbandes zu bekleiden, und zwar auf Zeit (längstens 3 Jahre) oder auf Dauer,
 - f) Ausschluss aus dem Verband auf Zeit (längstens 2 Jahre) oder auf Dauer,
 - g) Sperre von Spielern, Teamoffiziellen und Schiedsrichtern bis zur Höchstdauer von 2 Jahren,
 - h) Sperre von Mannschaften bis zur Höchstdauer von einem Jahr,
 - i) Aberkennung von Punkten,
 - j) Wertung eines nicht ordnungsgemäß ausgetragenen Spieles als „verloren“,
 - k) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse,
 - l) Platzsperre oder Spieldauerausstrahlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - m) Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele (höchstens 5) im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten.
- (6) Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 38 Revisionsstelle

- (1) Der Verbandstag wählt den Vorsitzenden der Revisionsstelle und vier weitere Mitglieder (Revisoren), wobei jedes ständige Mitglied mit einem Revisor vertreten sein soll. Der Vorsitzende der Revisionsstelle darf nicht dem Landesverband angehören, welcher den Vizepräsidenten Finanzen stellt.
- (2) Die Revisoren dürfen Organen und Ausschüssen des NFV nicht angehören. Sie müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein. Sie sollten zur Ausübung steuer- und wirtschaftsberatender Berufe oder zum Richteramt befähigt sein. Eine langjährige Erfahrung in herausgehobenen Funktionen vergleichbarer Tätigkeitsfelder steht dieser Befähigung gleich.
- (3) Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. Die Revisoren dürfen längstens für drei Amtsperioden in Folge amtieren. Bei späterer erneuter Wahl eines ehemaligen Revisors gilt wiederum die Festlegung von Abs. 2.

- (4) Die Revisionsstelle prüft die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des NFV, indem sie zu diesem Zweck:
 - a) jährlich durch Ausschreibung die Vergabe der Finanz- und Lohnbuchhaltung sowie der Steuerberatung an eine Steuerberatungsgesellschaft vornimmt.
 - b) einen unabhängigen und externen Wirtschaftsprüfer zur Erlangung eines Testats/einer Bescheinigung, das/die dem Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsgesetzbuches entspricht, beauftragt. Sie definiert dabei den Prüfungsauftrag, bestimmt gegebenenfalls Prüfungsschwerpunkte und handelt das Honorar aus. Sie ist zudem, ebenso wie das NFV-Präsidium, berechtigt bei Bedarf den Prüfungsauftrag zu erweitern.

Die Beauftragung erfolgt in beiden Fällen auf Weisung der Revisionsstelle durch die NFV-Geschäftsstelle.

Bei bedeutsamen Investitionen und Projekten, die erhebliche Finanzmittel erfordern, sind die Revisoren zuvor anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben und zu einer längerfristigen Bindung führen. Die Revisoren beraten das Präsidium bei der Beschlussfassung über die Angemessenheit der Erstattung von Auslagen.

- (5) Dem Vorsitzenden der Revisionsstelle ist Gelegenheit zum Vortrag im Präsidium zu geben.
- (6) Der Vorsitzende der Revisionsstelle berichtet dem Verbandstag auf der Grundlage der Jahresprüfberichte der Wirtschaftsprüfer, wobei er eigene Feststellungen tätigen kann. Dieser Bericht ist unabdingbare Voraussetzung für die Entlastung des Präsidiums.

§ 39 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 40 Protokolle

Über alle Tagungen und Sitzungen von Organen des NFV ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Beschlüsse und Entscheidungen aller Organe sind der Geschäftsstelle mit Anweisung zur weiteren Behandlung und Auswertung zuzustellen.

§ 41 Auflösung des Verbandes, Änderung des Verbandszwecks, Vermögensanfall des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes oder die Änderung des in § 2 festgelegten Verbandszwecks kann nur auf Antrag eines ständigen Mitgliedes auf einem eigens dazu einberufenen Verbandstag beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss gemäß Absatz (1) kommt gültig nur zustande durch Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes zu gleichen Teilen an die als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannten ständigen Mitglieder, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Fußballsports zu verwenden haben.

§ 42 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung auf dem 45. ordentlichen Verbandstag am 09.06.2018 beschlossen worden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen von Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie sind als amtliche Mitteilungen des NFV auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist das Präsidium ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen im Sinne des Verbandstages abzuändern.
- (3) Neufassungen, Änderungen oder Ergänzungen von Ordnungen sind als amtliche Mitteilungen des NFV auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen. Sie treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG DES VERBANDSTAGES

§ 1 Öffentlichkeit

- (1) Der Verbandstag ist grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Gästen oder anderen Zuhörern kann die Anwesenheit vom Tagungsleiter gestattet werden. Ehrengästen und Vertretern von Presse, Rundfunk oder Fernsehen sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (3) Gäste und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Tagungen zu beteiligen.

§ 2 Vorsitz

- (1) Der Präsident leitet den Verbandstag, im Falle seiner Verhinderung der Erste Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, wird der Vorsitz auf einen der weiteren Vizepräsidenten delegiert. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Sitzungsleitung auch delegiert werden.
- (2) Dem Tagungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus.
- (3) Er ist insbesondere berechtigt, bei Störung der Ordnung die Tagung zu unterbrechen und, falls die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann, nach Beratung mit dem Präsidium die Sitzung aufzuheben.

§ 3 Tagungsverlauf

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verbandstages hat sich beim Betreten des Tagungsraumes durch seine Delegiertenkarte oder durch eine schriftliche Vollmacht des Entsenders auszuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Tagungsleiter über die Stimmberechtigung.
- (2) Nach der Eröffnung des Verbandstages stellt der Tagungsleiter die satzungsgemäße Einberufung und sodann die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten sowie die Beschlussfähigkeit des Verbandstages fest.
- (3) Anschließend sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.
- (4) Verlangt mindestens ein Drittel der Delegierten eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können nur Wünsche und Anregungen behandelt werden. Beschlüsse sind nicht zulässig.
- (6) Anfragen, die während eines Verbandstages beantwortet werden sollen, sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 4 Anträge

- (1) Es werden grundsätzlich nur solche Anträge bearbeitet, welche die Voraussetzungen des § 23 der Satzung erfüllen.
- (2) Anträge, die nicht auf der mit der Einberufung bekannt gegebenen Tagesordnung stehen, die jedoch wenigstens vier Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag und drei Wochen vor einem außerordentlichen Verbandstag beim Verband eingereicht werden, sind allen Mitgliedern des Verbandstages spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen oder einem außerordentlichen Verbandstag schriftlich mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist bzw. Drei-Wochen-Frist eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge vor Eintritt in die Tagesordnung zugelassen werden, wenn dies eine Dreiviertel - Mehrheit der vertretenen Stimmen beschließt.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Auflösung des Verbandes sind unzulässig.
- (5) Zu jedem Antrag können bis zur Abstimmung Ergänzungs- oder Abänderungsanträge gestellt werden. Bestehen Zweifel, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- bzw. Abänderungsantrag handelt, entscheidet darüber der Verbandstag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Tagungsleiter.

- (7) Hält der Tagungsleiter einen Antrag für unzulässig, kann er vorab über dessen Zulässigkeit abstimmen lassen.
- (8) Anträge können bis zur Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen werden.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied des Verbandstages kann während des Verbandstages Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Es hat sie zu begründen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf:
 - a) Beendigung der Aussprache,
 - b) Abschluss der Rednerliste, (Anträge zu a) und b) kann nur stellen, wer zum Tagesordnungspunkt nicht gesprochen hat),
 - c) Vertagung,
 - d) Übergang zur Tagesordnung,
 - e) Verweisung an ein anderes beschließendes Verbandsorgan,
 - f) Unterbrechung der Sitzung,
 - g) Verlängerung der Redezeit,
 - h) Zulassung mehrmaligen Sprechens.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung, die als solche zu bezeichnen sind, sind vor Anträgen und weiteren Wortmeldungen zu behandeln.
- (3) Der Tagungsleiter entscheidet über die Zulässigkeit eines Antrages zur Geschäftsordnung und lässt gegebenenfalls darüber ohne Debatte abstimmen.

§ 6 Beratung

- (1) Im Rahmen der einzelnen Punkte der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Präsidiumsmitglied bzw. Delegierten das Wort zu erteilen. Bei Anträgen soll der Antragsteller als Erster Gelegenheit erhalten, seinen Antrag zu begründen. Nach Beendigung der Aussprache muss dem Antragsteller auf Wunsch noch einmal das Schlusswort erteilt werden.
- (2) An der anschließenden Aussprache kann sich jedes Mitglied des Verbandstages beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der Tagungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet der Tagungsleiter über die Reihenfolge.
- (3) Der Tagungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die Redezeit beträgt in der Regel fünf Minuten.
- (5) Bei Überschreitung der Redezeit oder nicht zur Sache gehörenden Beiträgen ist der Tagungsleiter jederzeit berechtigt, dem Redner das Wort zu entziehen.
- (6) Persönliche Angriffe oder Beleidigungen sind in jedem Fall zu unterlassen. Bei Verstößen ruft der Tagungsleiter den Redner zur Ordnung oder rügt ihn. Im Wiederholungsfall kann der Tagungsleiter ein Mitglied des Verbandstages von der weiteren Debatte ausschließen.

§ 7 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Die Anträge, über die abzustimmen ist, sind klar zu formulieren.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Stimmkarte. Der Tagungsleiter bestimmt, ob eine genaue Auszählung der Stimmen durch von ihm beauftragte Stimmzähler erfolgen soll. Eine Stimmenauszählung hat stets zu erfolgen, wenn sich durch Erheben der Stimmkarten keine offensichtliche Mehrheit ergibt.
- (3) Grundsätzlich findet offene Abstimmung statt. Jeder Delegierte kann verlangen, dass im Protokoll vermerkt wird, wie er abgestimmt hat. Geheim wird abgestimmt, wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- (4) Das Ergebnis jeder Abstimmung wird vom Tagungsleiter bekannt gegeben und im Protokoll vermerkt. Die Beschlussfassung erfolgt nach Maßgabe des § 21 der Satzung. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.

§ 8 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie auf der mit der Einberufung bekannt gegebenen Ta-

gesordnung vorgesehen sind.

- (2) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wenn für eine Wahl nur ein Vorschlag vorliegt, kann der Tagungsleiter eine offene Abstimmung durchführen, wenn nicht einer der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl verlangt.

§ 9 Protokoll

Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird vom Tagungsleiter bestimmt. Der Tagungsleiter ist für das Protokoll verantwortlich. Er unterzeichnet es zusammen mit dem Protokollführer.

§ 10 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung regelt § 42 der Satzung.

GESCHÄFTSORDNUNG DES PRÄSIDIUMS

§ 1

- (1) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. In dringenden Fällen können auf Anordnung des Präsidenten Beschlüsse auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden (vgl. § 2 Abs. 1).

Ein Umlaufverfahren kann nur initiiert werden, wenn der Antrag von zwei Präsidiumsmitgliedern eingereicht wird.

Gegenstand von Umlaufverfahren dürfen nur diejenigen Sachverhalte sein, die einer unmittelbaren Entscheidung bedürfen und keines Aufschubs bis zur nächsten regulären Präsidiumssitzung erlauben. Die Eilbedürftigkeit ist im Antrag gesondert zu begründen. Der Sachverhalt selbst muss so ausführlich dargestellt sein, dass er auch Präsidiumsmitgliedern, die sich mit ihm bisher nicht befasst haben, verständlich ist.

Das Präsidium trifft seine Entscheidungen grundsätzlich nach Erörterung. Widerspricht ein Präsidiumsmitglied dem Umlaufverfahren der Form wegen, ist das Verfahren beendet und die Geschäftsstelle wird umgehend zu einer Sondersitzung des Präsidiums innerhalb einer Frist von einer Woche einladen, um über den Antrag nach Erörterung abzustimmen.

Den Präsidiumsmitgliedern ist eine Zeit von mindestens fünf Tagen für ihre Rückmeldung zu gewähren. Die Frist beginnt am Tag nach der Versendung des Antrags.

Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn ihm mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums durch schriftliche Rückmeldung zugestimmt haben.

Über das Ergebnis informiert die Geschäftsstelle umgehend nach Ende der Rückmeldefrist das Präsidium.

- (2) Die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. In seiner Abwesenheit wird die Leitung vom 1. Vizepräsidenten übernommen. In dessen Vertretung übernimmt der Vizepräsident Finanzen die Sitzungsleitung.
- (3) Zu den ordentlichen Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich stattfinden sollen, erfolgt die Ladung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche. In dringenden Ausnahmefällen ist auch eine kürzere Ladungsfrist zulässig.

Die Ladung ist grundsätzlich mit einer Tagesordnung zu versehen.

- (4) Auf Verlangen von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern hat der Präsident eine außerordentliche Präsidiumssitzung einzuberufen.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Alle Präsidiumsmitglieder erhalten eine Abschrift des Protokolls. Es gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens vierzehn Tage nach Zugang schriftlich beim Präsidenten Widerspruch erhoben wird. Beschlüsse und Entscheidungen sind der Geschäftsstelle mit Anweisung zur weiteren Behandlung und Auswertung zuzustellen.

§ 2

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Einberufung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (3) Gäste können mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten an den Präsidiumssitzungen teilnehmen, wenn ihre Anwesenheit aufgrund der zu behandelnden Themen erforderlich ist.
- (4) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. § 29 Absatz 1 Satzung gilt entsprechend.

§ 3

- (1) Das Präsidium kann Teile der ihm obliegenden Aufgaben an die einzelnen Mitglieder delegieren. Es beschließt die Zuständigkeit der Mitglieder für unterschiedliche Aufgaben- und Arbeitsbereiche, die in jeweils eigener Verantwortlichkeit zu erledigen sind, in einem besonderen Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan bildet in der jeweils gültigen Fassung den Anhang zu dieser Geschäftsordnung. Die

Zuständigkeiten des Präsidenten, des Ersten Vizepräsidenten und des Vizepräsidenten Finanzen gemäß § 29 b Abs. 2 und 3 NFV-Satzung i. V. m. der Finanzordnung bleiben hiervon unberührt.

- (2) Mit der Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes beauftragt das Präsidium die Verbandsgeschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geführt wird.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind bis zu einer Höhe von 10.000 € durch die Geschäftsführung, bis zu einer Höhe von 100.000 € durch das Präsidium wahrzunehmen. Darüber hinausgehende Verpflichtungen sind durch den Verbandstag zu beschließen.

§ 4

- (1) Für den Fall, dass der Präsident verhindert ist, vertritt ihn grundsätzlich der Erste Vizepräsident oder der Vizepräsident Finanzen in allen vorstehenden sowie in der Satzung festgelegten Funktionen (§ 29 b Abs. 2 und 3 NFV-Satzung).
- (2) In der ersten Sitzung nach dem Verbandstag wird für den Fall der Verhinderung des Präsidenten, des Ersten Vizepräsidenten und des Vizepräsidenten Finanzen die Reihenfolge beschlossen, nach der die Vertretung wechselweise in einem Turnus von 12 Monaten ausgeübt wird. Dies erfolgt in der Weise, dass zunächst ein erster, zweiter und dritter Vertreter für die kommenden 12 Monate bestimmt wird. Nach Ablauf von 12 Monaten wird der bislang zweite zum ersten Vertreter, der dritte zum zweiten und der erste zum dritten Vertreter.

SPIELORDNUNG

A. ALLGEMEINES

§ 1 Spielregeln

- (1) Alle unter der Verantwortung oder Mitwirkung des Norddeutschen Fußball- Verbandes (NFV) durchgeführten Spiele werden nach den vom DFB anerkannten Spielregeln der FIFA ausgetragen.
- (2) Sofern darüber hinaus vom DFB allgemeinverbindliche Bestimmungen erlassen sind, finden auch sie im NFV Anwendung.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Es sind für die Planung und Durchführung des Spielbetriebes zuständig:

der Spielausschuss für die Herrenmannschaften,
der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen- und Juniorinnenmannschaften,
der Jugendausschuss für die männlichen Juniorenmannschaften.

Diese Ausschüsse sind berechtigt, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Spielordnung ergänzende Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Jeder der drei Ausschüsse kann durch Beschluss aus seiner Mitte Beauftragte für die Erfüllung einzelner Aufgaben bestimmen.

- (2) Erkennt einer der in Absatz 1 genannten Ausschüsse unsportliches Verhalten oder Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen des NFV oder DFB durch Vereinsmitglieder, Vereine oder Mitgliedsverbände, so beantragt er beim Sportgericht die Durchführung von Verfahren. In Fällen von in Anhang 5 zur Spielordnung genannten Ordnungswidrigkeiten ist der jeweilige Ausschuss berechtigt, Ordnungsgelder zu verhängen.
- (3) Die Ausschüsse sind verpflichtet, den Bericht eines Schiedsrichters, in dem sportrechtlich zu ahndende Sachverhalte dargelegt werden, an das Sportgericht weiterzuleiten.

§3 Geltung von Bestimmungen

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, findet die Spielordnung auf Frauen-, Herren-, Junioren-, Juniorinnenspiele Anwendung.
- (2) Alle Bestimmungen, welche die Durchführung eines Wettbewerbes berühren, müssen vor dessen Beginn bekannt sein.

B. SPIELBETRIEB

§ 4 Aktivitäten

- (1) Der NFV ist Ausrichter von Pflichtspielen und Auswahlspielen. Pflichtspiele sind: Meisterschafts-, Relegations-, Aufstiegs- und Pokalspiele.
- (2) Den Vereinen steht es frei, über den aus Absatz (1) sich ergebenden Spielbetrieb hinaus Freundschaftsspiele durchzuführen. Auch für sie gilt § 1 entsprechend.
- (3) Für den Fall möglicher Beeinträchtigung des Spielbetriebes auf Grund der Platzverhältnisse ist den Spielen in nachfolgend genannter Stufung Vorrang einzuräumen.

Die Spiele von Vereinsmannschaften, die an Wettbewerben des DFB teilnehmen, haben stets Vorrang vor denen von Mannschaften auf der Ebene des NFV, diese wiederum vor solchen von Mannschaften, die auf der Ebene ihres Landesverbandes spielen.

Die Spiele einer der Regionalliga Nord angehörenden Herrenmannschaft des Vereins haben Vorrang vor denen einer Frauenmannschaft gleicher Spielklassenebene und diese wiederum vor den Spielen von Jugendmannschaften auf der Ebene des NFV.

Die in Abs. (1) genannten Spiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.

- (4) Die gastgebenden Vereine haben Freundschaftsspiele bei ihrem Landesverband anzumelden.
- (5) Freundschaftsspiele gegen Mannschaften ausländischer Vereine bedürfen der vorherigen Zustimmung des DFB, die über den Landesverband einzuholen ist.

- (6) Aus Freundschaftsspielen und Pokalspielen auf Landesebene entstehende Rechtsfälle fallen unter die Zuständigkeit der Rechtsinstanzen der Landesverbände. Die Landesverbände sind verpflichtet, Entscheidungen, die Vereine der Ligen des NFV oder deren Mitglieder betreffen, dem NFV unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 Wettbewerbsgrundsätze

- (1) Meisterschaftsspiele werden grundsätzlich als Hin- und Rückspiele, bei denen die Mannschaften je einmal auf eigenem und auf des Gegners Platz antreten, ausgetragen. Der Verzicht auf das Heimrecht ist unzulässig. Dabei hat ein Verein grundsätzlich alle Heimspiele einer Spielserie auf derselben Platzanlage durchzuführen. Der zuständige Ausschuss kann Ausnahmen von diesem Grundsatz zulassen.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021:

Ausnahmen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind in den Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen am Sitz des Heimvereins oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, möglich oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch der Tausch des Heimrechts festgelegt und Spiele auf anderen als den gemeldeten Sportplätzen angesetzt werden. Von den im Zulassungs-/Bewerbungs-/Meldeverfahren geforderten Voraussetzungen kann in diesem Fall in Abstimmung mit dem zuständigen NFV-Ausschuss abgewichen werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit der spielleitenden Stelle für die Auswahl. Zuständig für die Entscheidung ist abweichend von den vorstehenden Absätzen der Spielleiter der jeweiligen Spielklasse. Die betroffenen Vereine sollen mindestens 24 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Die jeweiligen spielleitenden Stellen können abweichende Regelungen in ihren Durchführungsbestimmungen zu dem Grundsatz des Absatz 1 treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits eine begonnene Spielserie einer Leistungsklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden kann.

- (2) Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
- (3) Meister bzw. Staffelsieger in der Aufstiegsrunde ist die Mannschaft, die nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte gewonnen hat. Absteiger sind grundsätzlich die Mannschaften, die die wenigsten Punkte errungen haben.
- (4) Bei Punktgleichheit entscheidet die Differenz aus erzielten und hingenommenen Toren über Meisterschaft, Aufstieg, Tabellenplatz und Abstieg. Bei gleichem Punktestand und gleicher Tordifferenz gibt die höhere Zahl der erzielten Tore den Ausschlag.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Kann die Spielserie aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, kann die Abschlusstabelle anhand der sogenannten Quotienten-Regelung ermittelt werden.

- (5) Führt die Anwendung der Bestimmungen aus den Absätzen (3) und (4) zu keiner Klärung, so ist diese in einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz herbeizuführen. Der zuständige Ausschuss bestimmt Platz und Ausrichter. Ein Entscheidungsspiel wird erforderlichenfalls am Ende der regulären Spielzeit verlängert (A-Juniorenspiele 2 x 15 Minuten, B-Junioren-/ Juniorinnenspiele 2 x 10 Minuten, andere Junioren-/ Juniorinnenspiele 2 x 5 Minuten, Frauen- und Herrenspiele um 2 x 15 Minuten). Ist auch in der Verlängerung keine Entscheidung herbeigeführt worden, so geschieht dies in einem Elfmeterschießen, das nach den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchgeführt wird.
- (6) Die Durchführung der Relegation zum DFB-Ü 40-Cup und zum DFB-Futsal-Cup führt der zuständige Ausschuss auf Basis der von ihm festgelegten Durchführungsbestimmungen verantwortlich durch.

§ 6 Staffelstärke, Auf- und Abstieg

- (1) Vereine, die am Spielbetrieb der Regionalliga Nord der Herren teilnehmen wollen, müssen neben der sportlichen Qualifikation, wirtschaftliche Zulassungsvoraussetzungen sowie die Erfüllung von bestimmten Auflagen nachweisen. Einzelheiten regeln die Anhänge 1- 4 der NFV-Spielordnung. Sie sind Bestandteil dieser Ordnung.
Vereine die am Spielbetrieb der Frauen-Regionalliga Nord oder einer der Junioren-Regionalligen Nord des NFV teilnehmen wollen, müssen neben der sportlichen Qualifikation ein Bewerbungsverfahren durchlaufen. Einzelheiten regeln die Anhänge 6 und 7 der NFV-Spielordnung (sind Bestandteil dieser Ordnung)

und der Anhang 1 der NFV-Jugendordnung.

- (2) Die Regionalliga der Herren umfasst grundsätzlich 18 Mannschaften, die der Frauen grundsätzlich 12. Ausnahmen von dieser Staffelfstärke beschließt der Verbandstag und im Rahmen seiner Zuständigkeit das Präsidium.
- (3) Am Ende eines Meisterschaftsjahres (nach § 5 Abs. (1)) steigen aus der Regionalliga Nord der Herren grundsätzlich die drei letztplatzierten Mannschaften ab, aus der Frauen-Regionalliga Nord grundsätzlich die beiden letztplatzierten Mannschaften. Wird bei den Herren die Staffelfstärke gemäß Abs. (2) unter Anrechnung der Absteiger und/oder durch den Aufstieg in die 3. Liga unterschritten, geht zunächst ein freier Platz an den „bestplatzierten“ lizenzierten Absteiger; weitere freie Plätze gehen an die jeweils nächstbestplatzierte Mannschaft der Aufstiegsrunde gemäß Absatz (7) b).
- (4) Die Zahl der aus den Ligen des Norddeutschen FV (NFV) absteigenden Mannschaften erhöht sich, wenn die in Absatz (2) geregelte Staffelfstärke durch den Abstieg von Regelabsteigern in diese Ligen überschritten wird. Dagegen erhöht sich die Zahl der Absteiger zunächst nicht, wenn eine Mannschaft oder mehrere Mannschaften ohne Anrechnung auf die Zahl der Regelabsteiger ihrer bisherigen Spielklasse in eine der Ligen des NFV absteigen muss bzw. müssen. Die Reduzierung auf die in Absatz (2) vorgegebene Staffelfstärke erfolgt erst im darauffolgenden Spieljahr durch eine entsprechende Erhöhung der Zahl Absteiger aus der betroffenen Liga.
- (5) Die Zahlen der in die Regionalligen aufsteigenden sowie aus diesen Ligen absteigenden Mannschaften können sich verändern, wenn dieses durch überregionale Strukturveränderungen erforderlich wird. Einzelheiten hierzu beschließt gegebenenfalls das Präsidium des NFV.
- (6) Der Aufstieg in die 3.Liga der Herren ist in der DFB-Spielordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt (siehe auch Anhang 1 "Regionalliga-Statut -Herren-", Ziffer 1.4).
- (7) Aus den höchsten Spielklassen der vier Landesverbände im NFV der Herren steigen grundsätzlich drei Mannschaften in die Regionalliga Nord der Herren auf. Dieses sind ab der Saison 2018/2019:
 - a) die bestplatzierte aufstiegsberechtigte und zugelassene Mannschaft der Oberliga Niedersachsen,
 - b) der Sieger und der Zweitplatzierte einer Aufstiegsrunde, ausgetragen von der jeweils bestplatzierten aufstiegsberechtigten sowie zugelassenen Mannschaft aus den Landesverbänden Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein,
 - c) der Sieger aus zwei Relegationsspielen (Hin- und Rückspiel) zwischen der nächsten bestplatzierten aufstiegsberechtigten sowie zugelassenen Mannschaft der Oberliga Niedersachsen und der viertletzten – oder abweichend nach Absatz (3) platzierten – Mannschaft der Regionalliga Nord. Abhängig vom Ausgang dieser Relegationsspiele kann es hierbei es zu einem Ab- oder Aufstieg aus oder in die Regionalliga Nord kommen.Dabei gilt die Vorrangigkeit gemäß Absatz (3).
- (8) Aus den höchsten Spielklassen der vier Landesverbände im NFV der Frauen steigen mindestens zwei Mannschaften in die Regionalliga Nord Frauen auf. Dieses sind:
 - a) der Sieger einer Aufstiegsrunde, bestehend aus je einer qualifizierten aufstiegsberechtigten Mannschaft aus Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen.
 - b) eine qualifizierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Oberliga Niedersachsen.

Bei Freiwerden eines dritten Aufstiegsplatzes qualifiziert sich der Sieger eines Entscheidungsspielles (§ 5, Absatz 5) zwischen dem Zweiten der Punktrunde und dem Vizemeister aus Niedersachsen. Beim Freiwerden eines vierten Aufstiegsplatzes steigen beide vorgenannten Mannschaften auf. Steigen weniger Mannschaften aus der 2. Frauen-Bundesliga in die Regionalliga der Frauen ab, als Mannschaften aus der Frauen Regionalliga Nord aufsteigen, werden die dadurch freiwerdenden Plätze durch eine erhöhte Zahl von Aufsteigern besetzt.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt abweichend von den Absätzen (7) und (8) folgende Regelung:

Die gemäß § 6 (7b) der NFV-Spielordnung an sich für die Aufstiegsrunde und gemäß § 6 (7c) der NFV-Spielordnung an sich für die zwei Relegationsspiele berechtigten Teilnehmer dürfen abweichend von diesen Bestimmungen direkt in die Herren-Regionalliga Nord aufsteigen.

Die gemäß § 6 (8a) der NFV-Spielordnung an sich für die Aufstiegsrunde zur Frauen-Regionalliga Nord berechtigten Teilnehmer dürfen abweichend von diesen Bestimmungen direkt in die Frauen-Regionalliga Nord aufsteigen.

Kann eine Spielrunde einer Landesverbandsspielklasse aufgrund der Auswirkungen der Covid- 19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, entscheidet der jeweilige Landesverband bzw. Rechtsträger der Landesverbandsspielklasse über die sportliche Qualifikation zum Aufstieg in die Herren-Regionalliga Nord bzw. Frauen-Regionalliga Nord. Diese Entscheidungen und Meldungen sind für den NFV bindend. Der zuständige NFV-Ausschuss kann eine Ausschlussfrist festlegen, innerhalb der die Landesverbände bzw.

Rechtsträger einer Landesverbandsspielklasse dem NFV einen Aufsteiger melden müssen. Wird bis zum Ablauf dieser Ausschlussfrist kein Aufsteiger bzw. Teilnehmer gemeldet, verfällt das Aufstiegsrecht für die jeweilige Landesverbandsspielklasse ersatzlos.

- (9) Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltags einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/ 2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

Die nachfolgende Fassung des Absatzes 9a tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 30.6.2021. Ab dem 1.7.2021 tritt der einstweilen außer Kraft gesetzte Absatz 9 wieder in Kraft.

- (9 a) Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltags einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts,
- a) keine Gewinnpunkte aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bis zum 30.06.2020 bzw., soweit nach dem 30.06.2020 noch Spiele der Spielzeit 2019/2020 stattfinden, dem tatsächlichen Ende (Abschluss des letzten Spieltags) der Spielzeit 2019/2020 erfolgt;
 - b) drei Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. zwei Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts nach dem 30.06.2020 bzw., soweit nach dem 30.06.2020 noch Spiele der Spielzeit 2019/2020 stattfinden, nach dem tatsächlichen Ende der Spielzeit 2019/2020 in der Spielzeit 2020/2021 erfolgt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags der Saison 2020/2021 bis einschließlich zum 30.6.2021 oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Buchstabe b) mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit 2020/2021. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/ 2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

- (10) Beendet eine Mannschaft aus eigenem Entschluss oder durch Ausschluss ihre Teilnahme an der Punkt-
runde, so gilt sie als erster Regelabsteiger. In diesem Fall obliegt die Eingliederung dieser Mannschaft in
den Spielbetrieb dem zuständigen Landesverband.
- (11) Verzichtet eine für den Wettbewerb qualifizierte Mannschaft vor Beginn des Spieljahres (01.07.) auf ihre
Teilnahme, so trifft der zuständige Ausschuss die Entscheidung über die Staffelstärke und ihre Erreichung.
In diesem Falle ist grundsätzlich zunächst von einer Verminderung der Zahl der Absteiger auszugehen.
Die Eingliederung der verzichtenden Mannschaft in den Spielbetrieb obliegt dem zuständigen Landesver-
band. Sollte der Verzicht nach dem 30. Juni erfolgen, spielt die betroffene Spielklasse in diesem Spieljahr
in Unterzahl. Die Zahl der Absteiger am Ende des Spieljahres verringert sich um diesen freien Platz.
- (12) Steigt eine Mannschaft in eine der Ligen des NFV ab, in der ihr Verein bereits durch eine Mannschaft ver-
treten ist, so scheidet letztere Mannschaft aus dem Spielbetrieb der entsprechenden Liga aus und steht
als erster Regelabsteiger fest. In diesem Fall obliegt die Eingliederung der Mannschaft in den Spielbetrieb
dem zuständigen Landesverband.
- (13) Im Falle des Abstiegs einer Mannschaft aus einer der Regionalligen Nord, muss der Verein für die Teil-
nahme dieser Mannschaft am Spielbetrieb des für ihn zuständigen Landesverbandes nachweisen, dass er
sämtliche bis zum 30.06. fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem NFV erfüllt hat.
- (14) Das Recht zum Aufstieg in eine der Ligen des NFV entfällt für eine Mannschaft, wenn ihr Verein in der
entsprechenden Liga bereits mit einer Mannschaft vertreten ist und bleibt. Die Anwartschaft geht in diesem
Falle auf die nächstplatzierte Mannschaft mit Aufstiegsrecht über. Letzteres gilt auch, wenn eine Mann-
schaft auf ihr Aufstiegsrecht verzichtet oder dieses Recht aus sonstigen Gründen nicht wahrnehmen kann.

§ 7 Spielpläne

- (1) Die jeweiligen Ausschüsse haben die Spielpläne für Meisterschafts- und Aufstiegsrunden grundsätzlich 14
Tage vor Beginn des Wettbewerbs den Vereinen bekannt zu geben.
- (2) Bei der Ansetzung von Pflichtspielen an Wochentagen ist den Gegebenheiten von Amateurvereinen so
weit wie möglich Rechnung zu tragen.
- (3) Verlegungen von Spielterminen kann nur der zuständige Ausschuss vornehmen. Er hat dabei die Interes-
sen beider jeweils beteiligter Vereine zu berücksichtigen und gegebenenfalls auf dem Wege der Abwä-
gung zu entscheiden.
- (4) Neue Termine für ausgefallene Spiele sind den Vereinen spätestens 4 Tage vorher mitzuteilen. Die Frist
ist bei mündlicher Bekanntgabe gewahrt; zur Bestätigung ist jedoch die schriftliche Übermittlung erforder-
lich. Der elektronische Weg wird anerkannt.

§ 8 Einhaltung des Spielplanes

- (1) Die für einen Wettbewerb gemeldeten Mannschaften haben zu allen Spielen zu dem vom zuständigen
Ausschuss vorgegebenen Termin anzutreten. Bei Ausbleiben einer reisenden Mannschaft ist eine Warte-
frist von 45 Minuten einzuhalten, ehe das Spiel abgesetzt wird.
- (2) Sofern die reisende Mannschaft den Nachweis führt, dass sie kein Verschulden am Ausbleiben trifft, ist
das Spiel neu anzusetzen. Das Versagen eines öffentlichen Verkehrsmittels hat die reisende Mannschaft
nicht zu vertreten. Verkehrsmittel von konzessionierten Unternehmen sind in dieser Hinsicht öffentlichen
Verkehrsmitteln gleichgestellt.
- (3) Ist eine Mannschaft zu einem Auswärtsspiel in der Hinrunde nicht angetreten, so findet das entsprechende
Rückrundenspiel auf dem Platz des Gegners statt.
- (4) Kein Verein hat das Recht, vor Abschluss eines Wettbewerbs von sich aus seine Teilnahme zu beenden.
Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann auf Antrag des zuständigen Ausschusses vom Sportgericht
eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Vereine, denen aus der zeitweisen Teilnahme einer Mannschaft am
Wettbewerb nicht gedeckte Kosten entstanden sind, haben Anspruch auf deren Erstattung durch den vor-
zeitig seine Teilnahme einstellenden Verein. Dieser Anspruch ist bis vier Wochen nach dem Ende der be-
treffenden Spielzeit geltend zu machen. Bei Nichterfüllung eines fristgerecht angemeldeten, begründeten
Anspruchs steht dem Anspruchsteller der Rechtsbehelf des Einspruchs gemäß § 10 (1) Rechts- und Ver-
fahrensordnung und § 14 Rechts- und Verfahrensordnung zur Verfügung.
- (5) Bei dreimaligem Nichtantreten einer Mannschaft zu angesetzten Pflichtspielen schließt der zuständige
Ausschuss diese Mannschaft von der weiteren Teilnahme am Wettbewerb aus. In einem solchen Fall gel-
ten die Bestimmungen über Ordnungsstrafe und Kostenerstattung gemäß Absatz (4) entsprechend.
- (6) Sind eine oder mehrere Mannschaften für die Teilnahme an einem auf dem Ergebnis der Punkt-
runde fu-

Benden weiterführenden Wettbewerb zu melden, bevor die Punktrunde zum förmlichen Abschluss gebracht wurde, so kann der zuständige Ausschuss die Benennung nach der Platzierung zum Meldetermin vornehmen. Noch ausstehende Meisterschaftsspiele sind nachzuholen.

§ 9 Beschaffenheit von Platzanlagen

- (1) Meisterschafts-, Pokal- und Aufstiegsspiele werden auf Rasenplätzen oder vom Landesverband zugelassenen Kunstrasenplätzen ausgetragen. Die zuständigen Ausschüsse können Ausnahmen zulassen.
- (2) Bezüglich der Maße und des Aufbaus gelten die Festlegungen in der Regel 1 der Fußball-Regeln.
- (3) Werden an einer Platzanlage im Verlaufe einer Spielzeit Veränderungen vorgenommen, die Einfluss auf den Ablauf der Spiele haben, so ist dies den zuständigen Ausschüssen anzuzeigen. Diese veranlassen zur Sicherung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen ggf. Überprüfungen.
- (4) Der Gastverein, der Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten haben Anspruch auf hinreichend große und saubere Umkleieräume. Schiedsrichter und ihre Schiedsrichter-Assistenten sind gesondert von den Mannschaften unterzubringen.

§ 10 Beispielbarkeit von Plätzen, Spielausfälle

- (1) Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, alles ihnen Zumutbare und Mögliche zur Sicherung und Herstellung der Beispielbarkeit der Plätze zu unternehmen. Sollte die Beispielbarkeit der Plätze nicht hergestellt werden können, muss auf die vom Landesverband zugelassenen Ausweichplätze, die auch Kunstrasenplätze sein können, ausgewichen werden.
- (2) Bei für einen Spieltag drohender Unspielbarkeit eines Platzes hat der gastgebende Verein möglichst frühzeitig dem zuständigen Ausschuss, dem Gastverein und dem Schiedsrichter Mitteilung zu machen. Sollen Meisterschafts-, Pokal- und Aufstiegsspiele auf einem Kunstrasenplatz ausgetragen werden, ist vom gastgebenden Verein Folgendes zu veranlassen:
 1. Der Gastverein ist vorab über das auf dem jeweiligen Kunstrasen zulässige Schuhwerk zu informieren
 2. Dem Gastverein muss die Möglichkeit eingeräumt werden, mindestens 15 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel den jeweiligen Kunstrasenplatz zwecks Eingewöhnung zu betreten.
- (3) Die zuständigen Ausschüsse können einen Vertrauensmann, der nicht selbst dem gastgebenden Verein angehören darf, zur Überprüfung des Platzes hinsichtlich seiner Beispielbarkeit einsetzen und dessen Bericht zur Grundlage ihrer Entscheidung machen.
- (4) Die zuständigen Ausschüsse sind berechtigt, Spiele vor Anreise der Schiedsrichter abzusetzen. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen können sie auch unabhängig vom Zustand der einzelnen Platzanlagen das Programm eines ganzen Spieltages jeweils für ihren Bereich absetzen.
- (5) Ist der zuständige Ausschuss nicht im Sinne von Absatz (4) tätig geworden und ist der Schiedsrichter am Spielort eingetroffen, so obliegt mit der Einschränkung aus Absatz (6) allein ihm die Entscheidung über die Durchführung eines Spieles.
- (6) Bezüglich der Austragung von Spielen auf städtischen und gemeindeeigenen Plätzen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung des Deutschen Städtetages mit dem DFB. Nimmt eine Stadt oder Gemeinde ihr Recht aus dieser Vereinbarung nicht wahr, so gelten dieselben Bestimmungen wie bei vereinseigenen Plätzen.
- (7) Die Absetzung eines Spieles soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Gastmannschaft und im Falle verbandsseitiger Absage auch der Schiedsrichter vor der Abreise davon in Kenntnis gesetzt werden können.
- (8) Wenn zu einem Spiel die Gastmannschaft ordnungsgemäß angetreten ist, das Spiel aber durch ein Naturereignis oder aus einem anderen zwingenden Grund nicht ausgetragen werden kann, so trägt der Heimverein die Schiedsrichterauslagen. Bei der Neuansetzung sind die Fahrtkosten der reisenden Mannschaft (je Fahrkilometer höchstens 0,75 Euro) von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen. Durch die Ausschreibung der zuständigen Spielinstanz kann eine abweichende Regelung des Abrechnungsverfahrens festgelegt werden.

§ 11 Pflichten der Vereine anlässlich von Spielen

- (1) Der gastgebende Verein ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung anlässlich eines Spieles verantwortlich. Insbesondere hat er für Sicherheit des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten und der gegnerischen Mannschaft zu sorgen.
- (2) Die Spieler beider Mannschaften haben, falls erforderlich, den Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten vor Übergriffen zu schützen. Schuldhaftes Unterlassen wird bestraft.

- (3) Jeder Verein benennt einen Sicherheitsbeauftragten. Dieser nimmt im Hinblick auf Sicherheitsbelange rechtzeitig vor einem Spiel mit dem gegnerischen Verein Kontakt auf und trifft Vorsorge für einen angemessenen Ordnungsdienst.
- (4) Der Platzverein hat das offizielle NFV-Spielberichtsformular bereitzuhalten. Dieses ist dem Schiedsrichter vor Spielbeginn mit den eingetragenen Mannschaftsaufstellungen unter Beifügung der Spielerpässe un- aufgefördert vorzulegen. Es gilt § 21 (2) der NFV-Spielordnung. Die Nummerierung auf dem Formular muss mit den auf dem Spielfeld getragenen Rückennummern übereinstimmen.
- (5) Bei Ausfall des Schiedsrichters vor dem Spiel oder während des Spieles übernimmt der Schiedsrichter-Assistent I dessen Aufgabe. Bei Nichterscheinen des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten hat der Platzverein sich um einen anerkannten neutralen Schiedsrichter und um Schiedsrichter- Assistenten zu bemühen. Stehen mehrere anerkannte neutrale Schiedsrichter gleicher Qualifikation zur Verfügung, so haben die Mannschaftsführer sich auf einen zu einigen. Wird eine Einigung nicht erzielt, entscheidet das Los. Die erzielte Einigung bzw. das Ergebnis eines Losentscheids ist vor Spielbeginn von beiden Vereinen auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen. Die Nichterfüllung der sich aus vorstehenden Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen durch einen der beteiligten oder beide Vereine wird auf Antrag des zuständigen Ausschusses durch das Sportgericht mit Strafen nach § 7 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

§ 12 Spielkleidung

- (1) Die Spielkleidungen der spielbestreitenden Mannschaften müssen dem Schiedsrichter die eindeutige Zuordnung der Spieler ermöglichen. Sieht der Schiedsrichter dies nicht gewährleistet, so fordert er vor Spielbeginn Abhilfe.
- (2) Jeder Verein hat das Vorrecht, in Heimspielen in seiner vor Serienbeginn angezeigten Spielkleidung anzutreten. Vor Entscheidungsspielen auf neutralem Platz haben sich die beteiligten Vereine gegebenenfalls über die zu tragenden Spielkleidungen zu einigen. Bei Nichteinigung wird unter Aufsicht des Schiedsrichters ein Losentscheid herbeigeführt.
- (3) Bei allen Spielen auf der Ebene des Regionalverbandes haben die Spieler Rückennummern zu tragen. Ansonsten gelten für die Ausrüstung der Spieler die Bestimmungen der Spielregeln.
- (4) In den Spielklassen des NFV ist das Wettbewerbslogo auf dem rechten Trikotärmel anzubringen und zu tragen.
- (5) Werbung auf der Spielkleidung ist im Rahmen der Vorgaben des DFB erlaubt, aber genehmigungspflichtig. Abweichend von der DFB-Regelung kann Hosenwerbung in den Regionalligen des NFV gestattet werden. Die Genehmigung und die Ahndung eventueller Verstöße sind Sache der Landesverbände.

§ 13 Schiedsrichter

- (1) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Spielberechtigung der auf dem Spielberichtsbogen aufgeführten Spieler an Hand der Spielerpässe zu überprüfen. Beanstandungen hat er unverzüglich dem zuständigen Ausschuss mitzuteilen. Den Spielführern ist auf Verlangen Einsicht in die vorgelegten Spielerpässe zu gewähren. Es gilt § 21 (2) der NFV-Spielordnung.
- (2) Der Schiedsrichter vervollständigt nach Beendigung eines Spieles den Spielbericht durch die vorgeschriebenen Angaben und sendet ihn umgehend an den NFV.
- (3) Die Ansetzung der Schiedsrichter und der Schiedsrichter-Assistenten zu Pflichtspielen der Regionalligen erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss des NFV.
- (4) Die Schiedsrichter zu Freundschaftsspielen werden vom Landesverband des gastgebenden Vereins bestimmt.

§ 14 Spielwertung in besonderen Fällen

- (1) Scheidet eine Mannschaft vorzeitig aus dem Wettbewerb aus, so werden alle von ihr bereits ausgetragenen Spiele nicht gewertet.
- (2) Ist eine Mannschaft gesperrt und dadurch gehindert, für sie angesetzte Spiele auszutragen, so werden die ausgefallenen Spiele für diese Mannschaft mit einem fiktiven Torergebnis von 0:5 als verloren und für den Gegner mit dem entsprechenden Ergebnis als gewonnen gewertet.
- (3) Tritt eine Mannschaft aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht oder mehr als 45 Minuten verspätet an, so wird das nicht ausgetragene Spiel wie in Absatz (2) gewertet.

- (4) Tritt eine Mannschaft mit weniger als sieben Spielern an, so wird das Spiel nicht aufgenommen. Die Wertung erfolgt wie in Absatz (2). Treten beide Mannschaften mit weniger als sieben Spielern an, so wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:5 Toren als verloren gewertet.
- (5) Versäumt ein Platzverein seine Pflichten gemäß § 11 Absatz (1) oder entspricht der Platzaufbau nicht den Regeln und muss ein Spiel deshalb ausfallen, so kann unter Verzicht auf Neuaustragung eine Spielwertung wie in Absatz (2) verfügt werden.
- (6) Muss der Schiedsrichter ein Spiel abbrechen, weil eine Mannschaft durch Ausscheiden von Spielern weniger als sieben Mitwirkende auf dem Spielfeld hat, so wird das Spiel für den Gegner als gewonnen gewertet. Das Torergebnis lautet 5:0; sofern sich für den Sieger bereits zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigerer Spielstand ergab, wird dieser gewertet.
- (7) Bricht der Schiedsrichter ein Spiel ab, ohne dass ein Verschulden einer der beteiligten Mannschaften oder ihrer Vereine vorliegt, so wird das Spiel erneut angesetzt.
- (8) Trifft eine Mannschaft oder ihren Verein oder beide Mannschaften oder ihre Vereine ein Verschulden an einem Spielabbruch, ist das Spiel dem oder den Schuldigen mit 0:5 Toren für verloren, dem Unschuldigen mit 5:0 Toren für gewonnen zu werten. Sofern das Ergebnis zum Zeitpunkt des Abbruchs für den Unschuldigen günstiger war, wird das tatsächlich erzielte Ergebnis gewertet.
- (9)
 - a) Hat in einem Spiel ein nicht spielberechtigter Spieler mitgewirkt und trifft seinen Verein ein Verschulden an diesem Umstand, so wird das Spiel für den Gegner mit 5:0 Toren als gewonnen gewertet, sofern das tatsächliche Ergebnis für den schuldigen Verein günstiger lautete. Ansonsten wird das Spiel wie ausgegtragen gewertet.
 - b) Haben in beiden ein Spiel bestreitenden Mannschaften ein oder mehrere nicht spielberechtigte Spieler mitgewirkt und trifft ihre Vereine ein Verschulden an diesem Umstand, so wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:5 Toren als verloren gewertet.
 - c) Bei Mitwirkung eines nachweislich gedopten Spielers oder mehrerer nachweislich gedopter Spieler gelten die Regelungen aus a) und b) entsprechend.
 - d) Ist einem Spieler irrtümlich eine Spielerlaubnis erteilt worden und hat sein Verein den Irrtum schuldhaft herbeigeführt, so wird das Spiel, an dem der Spieler teilgenommen hat, für seinen Verein mit 0:5 Toren als verloren gewertet, sofern das erzielte Ergebnis für den schuldigen Verein günstiger war.
 - e) Bei Mitwirkung eines Spielers, dem irrtümlich eine ihm nicht zukommende Spielerlaubnis erteilt worden ist, ohne dass sein Verein den Irrtum schuldhaft herbeigeführt hat, wird das Spiel neu angesetzt.
- (10) Die Spielwertungen gemäß den Absätzen (1) bis (7) verfügt der zuständige Ausschuss als Verwaltungsmaßnahmen. Sie sind gegebenenfalls anfechtbar mit dem Rechtsbehelf der Beschwerde (§15 RuVO). Die Spielwertungen gemäß Absätze 8 und 9a-e werden von den Rechtsorganen auf begründeten Protest bzw. Einspruch (§§ 13 bzw. 14 RuVO) verfügt. Die Möglichkeit der nachträglichen Umwertung von Spielen endet, sobald eine neue Spielzeit begonnen hat.
- (11) Die Ahndung von Fehlverhalten in Zusammenhang mit Fällen gemäß den Absätzen (1), (3), (4), (5), (8) und (9) durch Ordnungsstrafen bleibt von der Spielwertung unberührt; der zuständige Ausschuss stellt gegebenenfalls entsprechende Anträge an das Sportgericht.
- (12) Für die Erstattung von nachgewiesenen Kosten in Zusammenhang mit nicht ausgetragenen Spielen gilt § 8 Absatz (4) entsprechend.

§ 15 Sperren und Vorsperren

- (1) Bei einem Feldverweis (Rote Karte) durch den Schiedsrichter ist der betroffene Spieler oder Teamoffizielle bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es einer besonderen Mitteilung bedarf. Das weitere Verfahren ergibt sich aus § 21 Rechts- und Verfahrensordnung. Erfolgt ein Feldverweis (Rote Karte) eines Spielers oder eines Teamoffiziellen einer Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.
- (2) Hält es der zuständige Ausschuss auf Grund eines Schiedsrichterberichtes oder anderer Erkenntnisse für geboten, einen Spieler, der nicht des Feldes verwiesen worden ist, zum Zwecke der Wahrung der sportlichen Disziplin vorläufig zu sperren, so beantragt er beim Sportgericht den Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechenden Inhalts (§ 22 RuVO).
- (3) Bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis der Doping-A-Probe bezüglich einer verbotenen Substanz im Rahmen einer angeordneten Doping-Kontrolle oder bei anderen Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB verhängt der Vorsitzende des Sportgerichts auf Antrag des Spielausschusses eine vorläufige Sperre. Das gilt nicht, wenn dem Spieler für eine verbotene Substanz eine Ausnahmege-nehmigung zu therapeutischen Zwecken erteilt wurde oder erteilt werden wird. Bei Verweigerung der Teilnahme an einer angeordneten Doping-Kontrolle gilt die Rechtsfolge von Satz 1.

- (4) Sperrstrafen auf der Ebene des NFV bewirken ein Spielverbot auch für Pflichtspiele im Landesverband. Im Landesverband ausgesprochene Spielsperren gelten in gleicher Weise für den Pflichtspielbetrieb des NFV. Ausgenommen hiervon sind die besonderen Regelungen für Sperren nach Verwarnungen in Ziffer 8.9.1 und 8.9.2 des Anhang 1 (Regionalliga-Statut –Herren-) der NFV-Spielordnung.
- (5) Eine Sperre auf Grund eines Feldverweises bleibt auch dann bestehen, wenn das entsprechende Spiel nicht gewertet wird.

§ 16 Beteiligung an Auswahlspielen

- (1) Die Mitgliedsvereine des NFV sind verpflichtet, zu Auswahlspielen des DFB, des NFV und ihres Landesverbandes auf Anforderung Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Anforderung zur Mitwirkung an solchen Spielen Folge zu leisten. Das Nähere ist in § 34 der DFB-Spielordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Verstöße gegen die allgemeinverbindlichen Bestimmungen des § 34 der DFB-Spielordnung werden für den Bereich des NFV auf Antrag des Präsidiums oder des zuständigen Ausschusses vom Sportgericht überprüft und gegebenenfalls geahndet.

§ 17 Erhebung von Eintrittsgeldern

- (1) Bei den in § 4 Absatz (1) genannten Spielen werden Eintrittsgelder erhoben. Dies kann durch Einzelzahlung jedes Besuchers oder Entrichtung einer Pauschalsumme geschehen.
- (2) Dem Gastverein sind 5 Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Schiedsrichterausweise sowie von den Mitgliedsverbänden des NFV ausgestellte Mitarbeiterausweise mit Gültigkeitsvermerk berechtigen zum freien Eintritt auf den Stehplätzen. Inhaber eines vom NFV oder DFB ausgestellten Mitarbeiterausweises haben Anspruch auf freien Eintritt und einen Sitzplatz. Von anderen Organisationen ausgestellte Ausweise haben bei Spielen des NFV keine Gültigkeit. Für Hallenspiele gelten Sonderregelungen.
- (4) Für Spiele der Regionalliga Nord der Herren gelten abweichend die Regelungen des Anhang 1 der NFV-Spielordnung.

§ 18 Spieleinnahme

- (1) Bei Meisterschaftsspielen verbleibt dem Platzverein die gesamte Einnahme abzüglich der Spielabgabe gemäß § 19.
- (2) Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz, Wiederholungsspielen sowie Pokalspielen erhalten die beteiligten Vereine je die Hälfte der Netto- Einnahme. Von der Brutto-Einnahme sind in diesen Fällen abzugsfähig:
 - a) die anfallenden Steuern (Mehrwertsteuer),
 - b) die an den Verband zu entrichtende Spielabgabe gemäß § 19,
 - c) 15 % Platzabgabe oder sofern höher die tatsächlichen Kosten für Platzvorbereitung, Werbung für das Spiel, Ordner und Kassierer (bei städtischen oder gemeindeeigenen Plätzen gilt im Einzelfall eine andere Regelung),
 - d) die Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten,
 - e) die Reisekosten der Mannschaft(en)
- (3) Bei von ihm veranstalteten Auswahlspielen erhält der NFV die Einnahme. Der Eigentümer des Platzes, auf dem gespielt wird, hat Anspruch auf 15% der Brutto-Einnahme.

§ 19 Spielabgabe

- (1) Die Vereine der Ligen des NFV haben bei ihren Spielen grundsätzlich Verbandsabgaben abzuführen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
- (2) Der NFV ist berechtigt, bei einem von ihm veranstalteten Pokalwettbewerb mit der Ausschreibung eine Verbandsabgabe festzusetzen.

C. SPIELER

§ 20 Status der Fußballspieler

- (1) In den Mitgliedsverbänden und den Mitgliedsvereinen des NFV kann der Fußballsport von Amateuren, Vertragsspielern und Lizenzspielern ausgeübt werden.

- (2) Bezüglich der Statusdefinitionen und der besonderen Festlegungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des allgemeinverbindlichen Teiles der DFB-Spielordnung bzw. des Ligastatuts.

§ 21 Spielerlaubnis

- (1) Ein Spieler darf am Spielbetrieb nur teilnehmen, sofern ihm nach den Vorschriften seines Landesverbandes von diesem eine Spielerlaubnis erteilt worden ist, wobei Vereine und Kapitalgesellschaften von Vereinen der Lizenzligen im Sinne dieser Vorschrift als Einheit gelten. Voraussetzung für die Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern in Herrenmannschaften, die an Meisterschaftsspielen der Regionalliga oder an Aufstiegsspielen zur Regionalliga teilnehmen, ist eine Spielerlaubnis gem. § 10 Nr. 2.6 der DFB-SpO. Die Festspielregeln der Landesverbände für Entscheidungsspiele haben entsprechende Gültigkeit für den jeweiligen Landesvertreter.
Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthalts-erlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss (analog zu § 10, Ziffer 3.3 der DFB-Spielordnung).
- (2) Soweit die Spielerlaubnis nachzuweisen ist, kann dies geschehen durch: den Spielerpass, den Digitalen Spielerpass und die Spielberechtigungsliste gemäß DFBnet.
- (3) Die Mitwirkung von Lizenzspielern sowie von Spielerinnen der Frauen-Bundesligen in Pflichtspielen auf der Ebene des NFV unterliegt den eingrenzenden Bestimmungen der DFB-Spielordnung.

§ 22 Doping

- (1) Doping ist verboten und wird bestraft. Gleiches gilt für den Versuch Dritter, Dopingmittel anzubieten oder jemanden zu deren Verwendung zu veranlassen.
- (2) Es gelten die allgemeinverbindlichen Bestimmungen des DFB (§ 5 DFB-Spielordnung).

§ 23 Wettmanipulation

Allen Mitgliedern des NFV, deren Funktionsträgern, Spielern, Trainern und Schiedsrichtern ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen Ihre Mannschaften oder sie selbst mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, für eigene oder fremde Rechnung selbst oder durch Dritte abzuschließen. Sie dürfen auch Dritte nicht dazu anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Es ist ihnen auch untersagt, auf solche Sportwetten sich beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder ihr Sonderwissen zur Verfügung zu stellen. Der Versuch ist strafbar.

Es besteht die Verpflichtung, dem NFV unverzüglich und unaufgefordert Mitteilung zu geben, wenn Ihnen von dritter Seite die Manipulation eines Spieles gegen Vorteilsgewährung angeboten wird. Dies gilt auch dann, wenn das Angebot abgelehnt wird.

Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen grobe Unsportlichkeiten dar und werden nach Maßgabe der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung bestraft.

§ 24 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung regelt § 42 der Satzung.

ANHANG 1

Regionalliga-Statut

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Norddeutsche Fußball-Verband (NFV) unterhält die Spielklasse ‚Regionalliga Nord‘ (RLN). Die Spiele der RLN sind keine Bundesspiele.

1.1 Spielklassenstärke

Die RLN spielt grundsätzlich mit 18 Vereinen (Sollzahl). In Ausnahmefällen kann die Mannschaftszahl von der Sollstärke abweichen.

1.2 Zweite Mannschaften von Drittligisten

Zweite Mannschaften von Drittligisten, dritte Mannschaften von Lizenzvereinen sowie zweite Mannschaften von Amateurvereinen sind in der RLN nicht teilnahmeberechtigt.

Zweite Mannschaften von Drittligisten, die ein anerkanntes Nachwuchsleistungszentrum unterhalten, erfahren keine Sonderbehandlung.

1.3 Nachwuchsleistungszentren

Jeder Teilnehmer an der RLN kann gemäß § 7 der DFB-Jugendordnung freiwillig ein anerkanntes Nachwuchsleistungszentrum unterhalten.

1.4 Aufstieg in die 3. Liga

In die 3. Liga können in jedem Spieljahr bis zu drei Vereine aus der 4. Spielklassenebene im Bundesgebiet aufsteigen, sofern sie sich über die Aufstiegsspiele sportlich qualifizieren.

Teilnahmeberechtigt an den Aufstiegsspielen sind die Meister der fünf Regionalligen (Bayern, Südwest, West, Nord, Nordost) sowie der Zweitplatzierte der Regionalliga Südwest.

Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind wie Amateurmansschaften zu behandeln.

Die Aufsteiger in die 3. Liga werden in einer Aufstiegsrunde (§ 4 Nr. 1. h) der DFB-Satzung) ermittelt. Diese Spiele sind Bundesspiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4 der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4 der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.

Die für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 3. Liga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Aufstiegsspiele qualifizierter Verein nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden Regionalliga nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele, sofern der Verein die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat. Ein Zulassungsentzug oder eine Zulassungsverweigerung eines Vereins einer regionalen Liga nach Beendigung der Aufstiegsspiele oder die Rückgabe einer Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Aufstiegsspiele qualifizierten Teilnehmer nicht. Wird einem Sieger der Aufstiegsspiele die Zulassung für die kommende Spielzeit nicht erteilt, eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung für die 3. Liga vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger der Aufstiegsspiele und für die 3. Liga sportlich qualifiziert.

Die Aufstiegsrunde wird in drei Spielpaarungen mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3 DFB-Spielordnung ausgetragen. Die Spiele werden vom DFB-Spielausschuss ausgelost. Die Paarungen werden aus einem Behälter ausgelost, der alle sechs qualifizierten Mannschaften enthält. Die zuerst gezogene Mannschaft hat im Hinspiel Heimrecht. Der Erstplatzierte der regionalen Liga „Süd/Südwest“ darf nicht gegen den Zweitplatzierten dieser Liga spielen. Werden diese Mannschaften gegeneinander gelost, wird die zuletzt gezogene Mannschaft an die zweite Stelle der nächsten auszulosenden Begegnung gesetzt. Werden die beiden Teilnehmer aus der regionalen Liga „Süd/Südwest“ als dritte und letzte Begegnung gegeneinander gelost, so wird die zuletzt gezogene Mannschaft mit der zweitgenannten Mannschaft der zuvor ausgelosten Partie getauscht.

1.5 Recht zur Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an der RLN sind nur Mannschaften der Vereine und Kapitalgesellschaften, die zum Spielbetrieb von der Zulassungskommission des NFV zugelassen worden sind und nach der Zulassungs-

entscheidung ihre Mitgliedschaft im NFV durch schriftliche Erklärung angenommen haben. Die Zulassung gilt jeweils für ein Spieljahr.

2. Voraussetzung für die Zulassung

2.1 Spielberechtigung

Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich für das jeweilige Spieljahr aus den Abschlusstabellen der Regionalliga Nord (4. Spielklassenebene) und der höchsten Ligen (5. Spielklassenebene) der Landesverbände (BFV, HFV, NFV, SHFV).

2.2 Zuordnung von Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

Sofern der RLN Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen anderer Landesverbände zugeteilt werden, erfolgt dies durch Aufstockung der Mannschaftsstärke in der RLN und nicht im Austausch gegen eine norddeutsche Amateurmansschaft. Die Entscheidung, welche Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins der RLN zugeordnet wird, trifft die Clearing-Stelle des DFB bzw. das DFB-Präsidium.

2.3 Sicherheitsvorgaben

Der Verein verpflichtet sich, die in der Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Nord (siehe Anhang 4 NFV-Spielordnung) enthaltenen Anforderungen zu erfüllen.

Jeder Verein hat ein eigenes Sicherheitskonzept, das unterschiedlichen Risikolagen bei Spielen Rechnung trägt, sowie eine Stadionordnung zu erstellen und dem NFV zusammen mit den Zulassungsunterlagen vorzulegen. Dem Verein wird der Abschluss einer Veranstalterhaftpflicht-Versicherung für das Stadion/Sportanlage dringend empfohlen.

Sollte der Verein auf dem gemeldeten Stadion/der Sportanlage die Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Nord für Spiele mit erhöhtem Risiko nicht erfüllen, ist ein Stadion/eine Sportanlage zu melden, wo die Sicherheitsrichtlinie für die RLN für Spiele mit erhöhtem Risiko erfüllt werden kann.

Bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen hat der Sicherheitsbeauftragte diese Vorkommnisse, unmittelbar nach Spielschluss an die angegebenen Stellen zu melden. Nach jedem Spiel hat der Sicherheitsbeauftragte einen Spieltagsreport (Ligareport) abzugeben.

2.4 Stadion

2.4.1 Nachweis

Entsprechend der vorgenannten Sicherheitsrichtlinie ist der Nachweis einer Spielstätte und einer Ausweichanlage für alle Pflichtspiele der Regionalliga-Mannschaft durch Einreichung der Erklärung zum Stadion / zur Sportanlage zu erbringen. Diese Erklärung haben der Eigentümer, der Verein und der Betreiber zu unterschreiben. Die gemachten Angaben haben die Polizei, die Bauaufsichtsbehörde, die Brandschutzdienststelle, der Ordnungsdienst/Sicherheitsbeauftragte sowie der Rettungs- und Sanitätsdienst zu bestätigen.

2.4.2 Flutlicht

Die für den Spielbetrieb der Regionalliga Nord gemeldeten Spielstätten müssen mit einer spieltauglichen Flutlichtanlage mit mindestens 200 Lux ausgestattet sein. Übergangsregelungen sind grundsätzlich für ein, in besonders zu begründenden Fällen für zwei Jahre möglich.

2.5 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens müssen die betroffenen Vereine als wirtschaftliche Zulassungsvoraussetzungen die Nachweise gemäß Anhang 3 der NFV-Spielordnung erbringen.

2.6 Sportärztliche Untersuchungen

Jeder für die Regionalliga Nord gemeldete Spieler hat sich bis zum 1. Spieltag der jeweiligen Saison einer sportmedizinischen Untersuchung (internistisch-allgemein sportmedizinische Untersuchung) zu unterziehen und diese durch eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nachzuweisen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung ist der Spieler nicht spielberechtigt.

Die sportmedizinische Untersuchung ist in Eigenverantwortung des Regionalligeteilnehmers durchzuführen. Die Bestätigung ist dem NFV vor Saisonbeginn bzw. mit dem Antrag auf nachträgliche Aufnahme in die Spielberechtigungsliste vorzulegen.

3. Bewerbungsfrist und –antrag

Die schriftliche Bewerbung um die Zulassung zur RLN für das kommende Spieljahr ist von den um Zulassung nachsuchenden Vereinen unter Verwendung des beigefügten Formblatts bis spätestens 31. März, 14:00 Uhr vollständig bei der Geschäftsstelle des Norddeutschen Fußball-Verbandes vorzulegen. Das weitere Verfahren regelt Anhang 2 der NFV-Spielordnung.

4. Spielleitung und Ansprechpartner

Der Spielleiter der Regionalliga wird vom Verbandsspielausschuss aus seiner Mitte benannt.

Eine Zusammenstellung der Kontaktdaten der Verantwortlichen für den Spielbetrieb wird den RLN-Vereinen zeitgerecht vor Beginn der Saison per Email und auf der Homepage des NFV zur Verfügung gestellt. Anfragen und Schriftverkehr sind zu richten an die Geschäftsstelle des Norddeutschen Fußball-Verbandes:

Norddeutscher Fußball-Verband e.V.
Franz-Böhmert-Str. 1 B
28205 Bremen

Telefon: 0421 22230-0 / -29
Fax: 0421 22230-20
E-Mail: info@nordfv.de

5. Durchführungsbestimmungen, Spielordnung

5.1 Rahmenterminkalender

Der Verbandsspielausschuss erstellt einen Rahmenterminkalender für den Spielbetrieb der RLN. Der letzte Spieltag für die RLN ist gemäß der verbindlichen Vorgabe des DFB-Rahmenterminkalenders festzusetzen. Dieser ist auf der NFV-Homepage unter www.nordfv.de im Bereich "News & Info" unter „Termine“ und „Rahmenterminkalender“ zu veröffentlichen.

5.2 Regelspieltag

Grundsätzlich werden die Spiele nach folgendem Schema stattfinden:

Samstag: 15:00 / 14:00 Uhr Regelspieltag
Sonntag: 15:00 / 14:00 Uhr Regelspieltag

Der Heimverein kann ohne Zustimmung des Gegners grundsätzlich den Regelspieltag und eine der vorgenannten Anstoßzeiten bestimmen; Spiel zu anderen Zeiten (z.B. freitags) sind nur im Einvernehmen mit dem Gegner möglich.

Im Interesse des DFB/NFV und insbesondere zur Erfüllung von Verträgen mit Dritten und den Restriktionen der Sicherheitsbehörden kann der NFV ohne Zustimmung der beiden Mannschaften auch abweichende Spieltermine kurzfristig festlegen.

6. Finanzangelegenheiten

6.1 Melde- und Zulassungsgebühr

Mit der Beantragung der Zulassung ist eine Melde-/Zulassungsgebühr in Höhe von 3.000,- € (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) fällig und fristgerecht zu entrichten. Diese Gebühr wird bei Ablehnung des Zulassungsantrages und bei Nichterreichen des sportlichen Aufstiegs in die Regionalliga zu 50 % erstattet. Eine Erstattung erfolgt nicht bei einem Zurückziehen des Zulassungsantrages nach Ablauf der unter Ziffer 3. festgelegten Bewerbungsfrist oder bei einem Ausschluss gemäß Anhang 3 § 2 Absatz 2 der NFV-Spielordnung.

6.2 Spielabgaben

Für die Vereine der Regionalliga Nord ist eine pauschale Spielabgabe in Höhe von 250 € (ab dem 01.07.2020 300,- €) pro Heimspiel fällig und umgehend an den NFV zu entrichten.

6.3 Kosten für Schiedsrichter

Für die Kosten der Schiedsrichter wird in der RLN der Herren ein Schiedsrichterpool gebildet. Die Kosten werden den jeweiligen Teilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

Die Aufwandsentschädigungen bei Pflichtspielen betragen: Schiedsrichter 200 €, Schiedsrichterassistenten je 100 € und Schiedsrichterbeobachter 30 € jeweils zuzüglich Fahrtkosten.
Die Aufwandsentschädigungen bei Freundschaftsspielen betragen: Schiedsrichter 100 €, Schiedsrichterassistenten je 50 € zuzüglich Fahrtkosten.

Bei Ansetzungen außerhalb der Regelspieltage (siehe 5.2) auf vereinsseitigen Wunsch, gehen dadurch ggf. entstehende Mehraufwendungen zu Lasten des austragenden Vereins.

6.4 Schiedsrichter-, Beobachteransetzung

Die Einteilung der Schiedsrichtergespanne und der Schiedsrichterbeobachter nimmt der Verbands-Schiedsrichterausschuss vor.

6.5 Spielverlegungsgebühren

Für die Verlegung eines Spiels wird eine Gebühr von 100 € erhoben. Dies gilt nicht für verbandsseitig erforderliche Spielverlegungen (siehe auch Ziffer 5.2 letzter Absatz).

6.6 Sicherheitsaufsichten

Zur Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsauflagen bei Spielen der RLN können seitens des DFB in enger Abstimmung mit dem NFV Sicherheitsaufsichten eingesetzt werden.

6.7 Live-Ticker

Der Heimverein ist verpflichtet bei Heimspielen den Live-Ticker auf dem Fußball-Portal „Fussbal.de“ zu betreiben.

7. Sonstige Voraussetzungen

7.1 Trainer

Entsprechend den DFB-Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene in Verbindung mit § 22 Nr. 3 und § 10 der Ausbildungsordnung des DFB sind in den Vereinen / Mannschaften der Regionalliga Nord Trainer zu beschäftigen, die mindestens im Besitz einer gültigen A-Lizenz sind. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in die Regionalliga Nord aufgestiegen sind und nicht die erforderliche A-Lizenz besitzen, dürfen diese Mannschaft höchstens für eine Spielzeit weiter trainieren.

Änderungen sind umgehend dem Spielausschuss über die Geschäftsstelle des NFV mitzuteilen.

Endet die Tätigkeit des Trainers vor Ende der Spielzeit, darf übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit, ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden. Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der NFV-Spielausschuss.

7.2 Verbindlich zu meldendes Personal

Der Verein hat folgendes Personal zu benennen und der spielleitenden Stelle zu melden:

- Veranstaltungsleiter / Ansprechpartner am Spieltag,
- Sicherheitsbeauftragter,
- Fanbeauftragter,
- Bevollmächtigter für Stadionverbote,
- Stadionsprecher,
- Anti-Doping-Beauftragter.

Die Funktion des Bevollmächtigten für Stadionverbote kann in Personalunion mit den anderen genannten Aufgaben wahrgenommen werden. Alle anderen Positionen können nicht kombiniert werden.

Änderungen sind unverzüglich der spielleitenden Stelle zu melden.

Dieser Personenkreis hat an Schulungen/Fortbildungsveranstaltungen des NFV bzw. DFB teilzunehmen.

7.3 Medizinisches Personal

Außerdem ist das medizinische Personal (ein Arzt oder ein Physiotherapeut) am Spieltag auf dem Spielberichtsbogen zu benennen/melden. Es wird empfohlen, einen Rettungswagen vor Ort zu stationieren.

8. Besondere Bestimmungen

8.1 Spielkleidung / Trikotwerbung

Die Werbung auf der Spielkleidung (Trikot, Ärmel, Hose) sind beim NFV schriftlich anzuzeigen. Es gelten die allgemein verbindlichen Bestimmungen des § 12 (4) NFV-Spielordnung.

8.2 Nachweis Juniorenmannschaften

Vereine in der RLN müssen verpflichtend mit 3 Juniorenmannschaften, davon mindestens einer eigenständigen A-, B- oder C-Juniorenmannschaft am Spielbetrieb teilnehmen. Spielgemeinschaften werden auf die vorgenannte Bestimmung nicht angerechnet. Mannschaften von Jugendfördervereinen, an denen ein Verein beteiligt ist, können angerechnet werden. Sofern sie den Spielbetrieb nicht termingerecht aufnehmen und ordnungsgemäß zu Ende führen, kann der Verein vom Spielausschuss zum ersten Regelabsteiger aus der Regionalliga Nord der Herren erklärt werden.

8.3 Spielstätte

8.3.1 Kunstrasenplätze

Kunstrasenplätze als originäre Austragungsorte oder Ausweichplätze müssen den Anforderungen der DIN EN 15330-1:2013, DIN 18035, 2014-10, Teil 7 mit gefüllter Polschicht oder höher entsprechen. Spiele können auf diesen Plätzen nur dann ausgetragen werden, wenn sie zudem den Sicherheitsanforderungen des Anhang 4 der NFV-Spielordnung entsprechen.

8.3.2 Bespielbarkeit der Plätze

Die Vereine sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen. Eine Platzkommission wird eingerichtet. Auf § 9 und 10 der NFV-Spielordnung wird verwiesen.

8.4 Online-Spielbericht

Jeder Verein hat das DFBnet-Modul ‚Spielbericht Online‘ einzusetzen und einen Raum mit den dafür notwendigen Voraussetzungen bereit zu stellen.

Die Spielberichte werden am Spieltag über einen Internetzugang des Heimvereins von den jeweiligen mit Berechtigungscode ausgestatteten Vereinsvertretern ausgefüllt bzw. vervollständigt. Die Schiedsrichter geben das Ergebnis und weitere Daten (FaD, Gelbe Karten, Gelb/Rote Karten) ebenfalls ‚online‘ ein.

Nach dem Spiel bestätigten die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen der Vereine gegenüber dem Schiedsrichter die Eintragungen im ‚Spielbericht Online‘.

Sollte in Einzelfällen aus technischen Gründen das Bearbeiten im ‚Spielbericht Online‘ nicht möglich sein, ist die ausgedruckte Fassung des offiziellen Spielberichtsbogens (downloadbar auf der NFV-Homepage) zu verwenden, der bei jedem Spiel vom Heimverein vorzuhalten ist.

8.5 Spielberechtigungsliste / Spielerpass

Spielberechtigt sind für die RLN nur Spieler, die auf einer durch die NFV-Geschäftsstelle frei gegebenen bzw. herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind.

Der Verein hat seine Spielberechtigungsliste für den elektronischen Spielbericht bis zum 1. August im System online zusammenzustellen. Er fertigt dann einen Ausdruck (PDF) und sendet diesen über das E-Postfach an die Geschäftsstelle und den Spielleiter. Die Geschäftsstelle prüft die Spielberechtigung und fixiert die Spielberechtigungsliste im System. Sie benachrichtigt den Verein über die Fixierung und eventuelle Änderungen. Durch den Verein sind dann keine Änderungen an der Spielberechtigungsliste mehr möglich.

Nachträge und Änderungen an der Spielberechtigungsliste zeigt der Verein der Geschäftsstelle (freitags bis 11:00 Uhr möglich - bei Wochentagspielen am Vortag des Spieltermins bis 14:00 Uhr) und dem Spielleiter über das E-Postfach an. Die angezeigten Änderungen werden dann durch die Geschäftsstelle in der Spielberechtigungsliste des Vereins vorgenommen. Anträge, die verspätet eingehen, werden nicht bearbeitet. Die entsprechenden Spieler können nicht eingesetzt werden.

Zur Vorlage der Spielberechtigungsliste beim Schiedsrichter fertigt sich der Verein einen neuen Ausdruck aus dem System.

In den Meisterschaftsspielen der RLN ersetzen die aus dem System generierten und ausgedruckten Spielberechtigungslisten bei der Spielberichtskontrolle durch den Schiedsrichter die Vorlage der Spielerpässe.

8.6 Überwachung Wettmarkt

Die Überwachung des Wettmarktes wird vom DFB zentral für alle Regionalligen wahrgenommen. Die Spieler müssen entsprechend belehrt werden. Eine unterschriebene Bestätigung über die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Bestimmungen des DFB zum Wettverbot, Verbot der Spielmanipulation und zu damit in Zusammenhang stehenden Informationspflichten muss vorgelegt werden.

8.7 Parkplätze

Für die Gästeteams, die Schiedsrichter und SR–Beobachter, sowie gegebenenfalls Sicherheitspersonal sind Parkplätze zu reservieren.

8.8 Einsatzvorgaben und Einsatzbeschränkungen

8.8.1 U 23

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Spiels der RLN müssen unter den dort genannten Spielern mindestens vier Spieler aufgeführt werden, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die DFB Bestimmungen §§ 12/12a Spielordnung gelten entsprechend.

8.8.2 Regelungen EU/Nicht-EU

In jedem Spiel einer Mannschaft der RLN dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. Die Bestimmungen von § 21 Absatz (1) der Spielordnung sowie der § 10 Absatz 1.7 der DFB-Spielordnung gelten entsprechend.

8.8.3 Stammspielerregelung

1. Die Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft wird nach §11 der DFB-Spielordnung geregelt.
2. Die Spielberechtigung eines Spielers nach einem Einsatz in der Regionalliga regelt der § 11 a der DFB-Spielordnung.
3. Die Spielerlaubnis von Spielern in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen regelt der § 12 der DFB-Spielordnung.

8.9 Sperren

8.9.1 Verwarnung (Gelbe Karte)

1. Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste Spiel der RLN gesperrt.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel der RLN gesperrt.

Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.
2. Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.
3. Die Vereine, Tochtergesellschaften und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich bei Unklarheiten (z.B. darüber welcher Spieler eine Gelbe Karte erhalten hat) umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen.

8.9.2 Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte)

1. Erhält ein Spieler in einem Spiel der RLN eine Gelb-Rote Karte, so ist er für das nächste Spiel im gleichen Wettbewerb gesperrt.
2. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/ seiner Tochtergesellschaft unterhalb der 4. Spielklassenebene (Regionalliga) gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

8.9.3 Feldverweis (Rote Karte)

Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das zuständige Sportgericht gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Die (Vor-)Sperrung gilt auch für die jeweils nächstfolgenden Spiele jeder anderen Mannschaft seines Vereins.

8.9.4 Freundschaftsspiele im Inland

Spieler, die in Freundschaftsspielen im Inland des Feldes verwiesen worden sind (Rote Karte), sind ebenfalls entsprechend Ziffer 8.9.3 vorläufig für jeden Spielbetrieb gesperrt.

8.9.5 Freundschaftsspiele im Ausland

Es ist zu beachten, dass Spieler, die in Freundschaftsspielen im Ausland des Feldes verwiesen worden sind (Rote Karte), entsprechend Ziffer 8.9.3 vorläufig für jeden Spielbetrieb gesperrt sind. Die Spieler dürfen so lange nicht eingesetzt werden, bis über einen Antrag, die vorläufige Sperrung bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen, entschieden ist.

8.10 Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung

8.10.1 Terminlisten

Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der RLN übt der NFV aus.

8.10.2 Spielansetzungen

Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der RLN festzulegen, besitzt der NFV.

8.10.3 Fernsehrechte

Das Recht, über Fernsehübertragungen von Meisterschaftsspielen der RLN Verträge zu schließen, besitzt der NFV. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über das Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

8.10.4 Ligavermarktung

Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der RLN stehen dem NFV zu. Das NFV-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der NFV-Verbandsspielausschuss ist anzuhören.

8.10.5 Einnahmen aus Rechteverkauf

Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem NFV im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Die Verwendung der Einnahmen beschließt das NFV-Präsidium.

8.10.6 Rechteverhandlung

Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das Geschäftsführende Präsidium des NFV.

8.11 Dopingkontrollen

Dopingkontrollen können vom DFB angeordnet werden. Geeignete Räume müssen zur Verfügung stehen. Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien. Für die fünf Regionalligen sind 70 Kontrollen pro Saison geplant.

8.12 Gremien und Verwaltung

Die Interessen der Vereine der RLN nimmt der NFV-Spielausschuss wahr. Die Spielleitung der RLN wird vom NFV-Spielausschuss durchgeführt.

Dem Spielleiter obliegen u.a. folgende Aufgaben:

- a. Erstellung der Terminliste und eventuelle Änderungen,
- b. Entscheidungen über die Absage oder die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
- c. sonstige Terminplanungen unter Beachtung des Rahmenterminkalenders des DFB und NFV,

- d. Führung der offiziellen Tabelle,
- e. Ansetzung von Spielaufsicht und Spiel- und Medienbeauftragter,
- f. Anforderung von Schiedsrichtern,
- g. Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage.

Für die RLN finden mindestens zweimal jährlich Versammlungen/Tagungen statt, bei denen die Anwesenheit Pflicht ist. Einberufung und Leitung der Versammlungen obliegen dem Vorsitzenden des NFV-Spielausschusses. Die Versammlungen beraten über Angelegenheiten der RLN wie Terminpläne, Spielansetzungen usw.

8.13 Eintrittskarten

Eintrittskarten sind mit dem Datum des Spieltages, der Spielpaarung zu versehen (siehe Sicherheitsrichtlinien).

8.14 Eintrittskarten für den Gastverein

Für die Gastvereine sind 5 % der Sitzplatzkarten sowie 10 % der Stehplatzkarten bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin zu reservieren. Soweit keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, sind mindestens 100 Karten anderer Platzarten zu reduzierten Preisen bereitzuhalten. Dabei gilt, dass der Zuschauer der Gastmannschaft bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden darf als der Zuschauer der Heimmannschaft.

8.15 Ehrenkarten

Der Heimverein stellt dem eingesetzten Schiedsrichterbeobachter des NFV für das entsprechende Spiel der RLN eine Ehrenkarte mit Durchfahrtschein für reservierte Parkplätze und mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld zur Verfügung. Ebenso sind jeweils fünf Ehrenkarten und drei Durchfahrtscheine für reservierte Parkplätze für die NFV-Geschäftsstelle und die betroffene LV-Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen, die auf Anfrage der NFV-Geschäftsstelle oder der LV-Geschäftsstelle genutzt werden können. Macht der NFV bzw. LV davon bis spätestens zwei Tage vor dem Spiel keinen Gebrauch, kann der Verein diese Karten verwenden.

Dem Gastverein sind spätestens vier Werktage vor dem entsprechenden Spiel fünf VIP-Karten/Tribünenplatzkarten, drei Durchfahrtscheine (sofern gegeben) und zehn weitere nebeneinanderliegende Tribünenplatzkarten auf dem Postweg an die Geschäftsstelle zu übersenden. Heim- und Gastverein können einvernehmlich eine hiervon abweichende Regelung vereinbaren.

Besitzer eines gültigen NFV-Mitarbeiterausweises haben freien Eintritt, aber keinen Anspruch auf einen Sitzplatz.

Besitzer von vom NFV ausgestellten und für das entsprechende Spieljahr gültigen Regionalligaausweisen haben freien Eintritt. Es gelten die auf dem jeweiligen Regionalligaausweis vermerkten Zugangsberechtigungen.

8.16 Pressekarten

Die Abwicklung erfolgt über den Heimverein.

8.17 Schiedsrichterkarten

Für jedes Spiel haben Schiedsrichter, die im Besitz eines gültigen SR-Ausweises sind, für einen Stehplatz freien Eintritt. Sitzplätze bedürfen einer Zuzahlung durch den jeweiligen Schiedsrichter.

8.18 Stadionverbote

Es gelten die Bestimmungen des § 8 des Anhang 4 der NFV-Spielordnung.

8.19 Geschäftsstelle

Jeder Verein hat eine Geschäftsstelle zu betreiben. Sie muss nicht mit hauptamtlichem Personal besetzt sein. Die ständige Erreichbarkeit sollte gewährleistet sein.

ANHANG 2

Zulassungsverfahren zur Regionalliga Nord der Herren

- (1) Die Überprüfung des Nachweises der wirtschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anhang 3 § 2 der NFV-Spielordnung obliegt einer vom Präsidium auf der Grundlage von § 29 Abs. (3) der NFV-Satzung zu berufenden Zulassungskommission. Ihre Mitglieder müssen die erforderliche Fachkunde zur Beurteilung der von den Vereinen einzureichenden Unterlagen besitzen. Sie sind keiner Weisung unterworfen und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Für die Überprüfung der Sicherheitseinrichtungen ist die vom Präsidium auf der Grundlage von § 29 Abs. (3) der NFV-Satzung zu berufende Sicherheitskommission zuständig. Ihre Einschätzungen finden Eingang in die Entscheidungen der Zulassungskommission.
- (3) Die Zulassung ist auf einem Formblatt des NFV unter Beifügung der darin geforderten Unterlagen bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres bis spätestens 14:00 Uhr bei der Verbandsgeschäftsstelle zu beantragen (Ausschlussfrist). Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Tag des Antragseingangs.
- (4) Wird einem Verein die von ihm beantragte Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga durch den DFB versagt, so kann er binnen 7 Tagen nach Erhalt des Ablehnungsbescheides einen Antrag auf Zulassung zur Regionalliga Nord stellen. Ziffer 3 Satz 2 gilt einsprechend. In Rahmen dieses Antrags ist eine Saisonplanung für die Regionalliga einzureichen.
- (5) Die Zulassungskommission entscheidet an Hand der vereinsseitig vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren durch Beschluss. Die Entscheidung lautet entweder auf Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga Nord oder auf Ablehnung des Antrages. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Nach der Zulassungsentscheidung der Kommission können keine neuen Tatsachen mehr in das einzelne Verfahren eingeführt werden. Die Entscheidung auf Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga Nord erfolgt unter der Auflage des Nachweises der wirtschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anhang 3 § 2 Absatz 1 der NFV-Spielordnung.
- (6) Hat ein Verein zum Zeitpunkt der Entscheidung der Zulassungskommission seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem NFV bzw. dem Landesverband, dessen höchste Spielklasse er bisher angehört, nicht erfüllt, so kann die Entscheidung über seinen Zulassungsantrag für längstens zwei Wochen ausgesetzt werden. Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen auch nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist erhält der Verein keine Zulassung für das Spieljahr, auf das sich sein Antrag richtet.
- (7) Die Zulassungskommission trifft mit Stimmenmehrheit die Zulassungs-Entscheidungen und verkündet sie. Die Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen
- (8) Gegen die betreffende Entscheidung der Kommission kann ein Verein binnen 7 Tagen nach Erhalt beim Präsidium des NFV Widerspruch einlegen. Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (9) Die Entscheidung des Präsidiums ist anfechtbar mittels der Beschwerde zum Verbandsgericht (§ 15 NFV-Rechts- und Verfahrensordnung). Für die Einlegung der Beschwerde bei Zulassungsentscheidungen gilt abweichend von § 15 NFV-Rechts- und Verfahrensordnung die Ausschlussfrist von 7 Tagen. Die Entscheidung des Verbandsgerichts ist endgültig.
- (10) Die Prüfung der Vereinsunterlagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wird vom Präsidium des NFV festgelegt. Der Widerspruch gegen Entscheidungen der Kommission ist gebührenfrei. Für die Beschwerde gelten die Gebühren- und Kostenbestimmungen der NFV-Rechts- und Verfahrensordnung.

ANHANG 3

Richtlinie für die wirtschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen von Vereinen der Regionalliga Nord

§ 1 Grundsatz

- (1) Gemäß § 6 (1) NFV-Spielordnung müssen Vereine, die am Spielbetrieb der Regionalliga Nord teilnehmen wollen, neben den sportlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen auch Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art erfüllen.
- (2) Die Vorschriften der UEFA, der FIFA, und des DFB sowie die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Wirtschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als wirtschaftliche Zulassungsvoraussetzungen müssen die Vereine der Regionalliga Nord der Herren dem Norddeutschen Fußball-Verband bis zum 06.07. des Spieljahrs in dem das Spieljahr beginnt, für das die Zulassung durch den Verein beantragt wird, eine Selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder den Nachweis über eine Überweisung auf das Verbandskonto des NFV in Höhe der für das betreffende Spieljahr anfallenden Verbandsabgaben (Schiedsrichterpool, Spielabgaben) vorlegen.
- (2) Bei Nichtzahlung der Verbandsabgabe/Nichtstellung der Selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bis zum 06.07. des Jahres in dem das Spieljahr beginnt, für das die Zulassung durch den Verein beantragt wird, erfolgt ein Punktabzug von 3 Punkten.

Bei Nichtzahlung der Verbandsabgabe/Nichtstellung der Selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bis zum 12.07. des Jahres in dem das Spieljahr beginnt, für das die Zulassung durch den Verein beantragt wird, erfolgt der Ausschluss vom Spielbetrieb.

Zuständig für die Festsetzung des Punktabzuges und des Ausschlusses vom Spielbetrieb ist die Zulassungskommission. Die Rechtsmittel gegen deren Entscheidung richten sich nach den Ziffern 8 und 9 des Anhang 2 der NFV-Spielordnung.

ANHANG 4

Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Regionalliga Nord

§ 1 Grundsatz

1.1

Gemäß § 6 (1) SpO müssen Vereine, die am Spielbetrieb der Regionalliga Nord teilnehmen wollen, neben den sportlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen auch Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art erfüllen.

1.2

Die Vorschriften der UEFA, der FIFA, und des DFB sowie die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

2.1

Die Richtlinien verpflichten ausschließlich die Mitglieder des Norddeutschen Fußball-Verbandes e.V. (NFV).

2.2

Es ist Aufgabe des Vereins, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet und erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen der Regionalliga Nord auf der von ihm genutzten Platzanlage bzw. von ihm genutzten Stadion zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Spiele der Regionalliga Nord mitwirken.

2.3

Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und gegebenenfalls durchzuführen, hat er bei den zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dem NFV zu berichten.

2.4

Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z.B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr pp.) bleiben davon unberührt.

§ 3 Bauliche Maßnahmen

3.1 Grundsätze

3.1.1

Eine Platzanlage oder ein Stadion darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen der Regionalliga Nord bzw. dem Pokalwettbewerb genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Sicherheitserfordernissen des NFV entspricht.

Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage und vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen sind zu beachten.

3.1.2

Der Verein ist verpflichtet, die von ihm genutzte Platzanlage bzw. das von ihm genutzte Stadion gemeinsam mit den Sicherheitsträgern jährlich rechtzeitig vor Saisonbeginn zu überprüfen und das Ergebnis in einem Besichtigungsprotokoll niederzulegen.

Die Platzanlage muss von der zuständigen Behörde entsprechend den Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung (soweit anwendbar, Fassungsvermögen mehr als 5000 Zuschauer) bzw. der einschlägigen Bauvorschriften auf ihre Verkehrssicherheit überprüft und abgenommen sein. Eine Ablichtung des Besichtigungsprotokolls ist der Prüfungskommission des NFV vorzulegen. Gleichfalls ist eine Ablichtung der behördlichen Festlegung des Fassungsvermögens vorzulegen.

3.1.3

Der Bau von zusätzlichen Tribünen ist nur mit Genehmigung der spielleitenden Stelle gestattet. Die Verantwortung für die Aufstellung und eine sich daraus ergebende Haftung gegenüber Dritten hat der Platzverein zu tragen. Nach Erstellung der Zusatztribüne ist durch die städtische Bauaufsichtsbehörde an Ort und Stelle eine Kontrolle durchzuführen und das Ergebnis der spielleitenden Stelle vorzulegen. Bei Spielen mit Einnahmenteilung ist bezüglich der anteiligen Kostenübernahme durch den Gastverein seine vorherige Zustimmung erforderlich.

3.2 Äußere Umfriedung

3.2.1

Die äußere Umfriedung muss weiträumig die gesamte Fläche der Platzanlage umschließen. Sie darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen und zu beseitigen sein.

3.2.2

Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann. Stauräume für Fahrzeuge und Fußgänger sind so einzurichten, dass sie möglichst nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

3.3 Spielfeldumfriedung, Spielerzugang

3.3.1

Der Innenraum (Spielfeld) ist durch eine fest verankerte Absperrung (Bande oder Barriere) abzugrenzen. Mit dem vom Verein nachzuweisenden vorherigen Einverständnis des Stadioneigentümers und der örtlichen Sicherheitsorgane kann die Innenraumsicherung vor Sitzplatzbereichen auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.

3.3.2

Die Spieler und die Schiedsrichter sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen zu schützen.

3.4 Zuschauerbereiche

3.4.1

Alle Zuschauerbereiche sind so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch den Verkehrsfluss störender Einbauten oder Einrichtungen (z.B. so genannte „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausganges zu verlassen.

3.4.2

In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen, heraus gebrochen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Sachen auf der Platzanlage, z. B. Papierkörbe etc., sind zu befestigen.

3.4.3

Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sind mit Schlössern auszustatten, die mit einem Einheitsschlüssel geöffnet werden können.

3.4.4

Sind in den Stehplatzbereichen mehr als fünf Stufen hintereinander angeordnet, sind sog. Wellenbrecher anzubringen. Ihre Einrichtung, Ausgestaltung und Prüfung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.4.5

Die Blöcke für die Fans der beiden Mannschaften sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind ausreichende Pufferzonen zu bilden und an den Grenzen der Blöcke sind fest verankerte Abtrennungen zu den übrigen Zuschauerbereichen - mindestens 2,20 Meter hoch, mit deutlich gekennzeichneten und nummerierten Fluchttoren - anzubringen, die besonders stabil ausgebildet sein müssen (Metallkonstruktion, Sicherheitsverbundglas etc.), um einen Wechsel von Fans in andere Bereiche zu verhindern. Diese Anforderungen gelten bei den Fanblöcken auch für die Innenraumsicherung (vgl. 3.3.1). Die Blöcke für Heim-/Gästefans müssen getrennte Zu-/Abgänge mit separater Zugangskontrolle haben. Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere, von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege, kreuzen.

3.4.6

Sofern Platzanlagen / Stadien über die Voraussetzungen der Ziffer 3.4.5 nicht verfügen, können Spiele mit erhöhtem Risiko auf der Platzanlage / Stadion nicht stattfinden, sondern es muss zwingend in ein Stadion ausgewichen werden, in dem die o. g. Anforderungen erfüllt werden.

3.4.7

Darüber hinaus sind bei Spielen mit erhöhtem Risiko und bei Spielen mit erhöhtem Gästefanaufkommen separate Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Heim- und Gästefans vorzuhalten.

3.5 Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter/Offizielle

Für Vereine, Schiedsrichter und andere Offizielle müssen ausreichend Parkplätze bereitgestellt werden. Diese Plätze sollen sich in unmittelbarer Nähe der Umkleieräume, von den öffentlich zugänglichen Bereichen getrennt, und vorzugsweise innerhalb oder in Nähe des Stadionggebäudes befinden.

3.6 Beschallungseinrichtungen

Die Platzanlage ist mit einer Beschallungseinrichtung auszustatten. Die Beschallungsanlage ist so auszugestalten, dass Durchsagen auch bei ungünstigen Verhältnissen überall zu verstehen sind.

§ 4 Sicherheitsbeauftragter und Sicherheitsbesprechung

4.1

Der Verein ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben und des Hausrechts zu betrauen.

4.2

Dem Sicherheitsbeauftragten obliegt es insbesondere,

- a) die Anwendung „Spieltagsreporting“ im DFBnet zu nutzen,
- b) vor Beginn eines jeden Spieljahres und bei besonderen Anlässen Sicherheitsbesprechungen mit einem NFV-Beauftragten, Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere in enger Abstimmung mit der Polizei durchzuführen. Über diese Sicherheitsbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen. Soweit als möglich sollen im Rahmen dieser Sicherheitsbesprechung bereits die Spiele mit erhöhtem Risiko (§ 9) benannt und festgelegt werden.
- c) spätestens 7 Tage vor jedem Heimspiel Kontakt zum Gastverein und der örtlich zuständigen Polizei aufzunehmen, um eventuelles Gefahrenpotential zu erfragen.
- d) bei allen Spielen mit erhöhtem Risiko (§ 9) spätestens zwei Werktage vor dem eigentlichen Spiel eine Sicherheitsbesprechung mit dem Einsatzleiter der Polizei, ggf. Feuerwehr, Sanitäts- bzw. Rettungsdienst durchzuführen (Einladung und Federführung beim Sicherheitsbeauftragten). Hierbei kann die vom Verband angesetzte Sicherheitsaufsicht anwesend sein.
- e) bei allen Spielen mit erhöhtem Risiko (§ 9) eine Sicherheitsbesprechung unmittelbar vor dem Spiel mit dem SR-Team, dem Sicherheitsbeauftragten des Gastvereins (ggf. einem anderen Vereinsvertreter), dem Einsatzleiter der Polizei pp. gemäß Checkliste (Anlage) durchzuführen. Hierzu ist der vom Verband angesetzten Sicherheitsaufsicht der Zutritt zu gewähren

4.3

Der Sicherheitsbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

4.4

Der Sicherheitsbeauftragte hat die Gesamtverantwortung (Auswahl/Koordinierung) für den Ordnungsdienst und ist auch für dessen Aus- und Weiterbildung zuständig.

4.5

Der Sicherheitsbeauftragte ist verpflichtet, bei Übernahme seiner Tätigkeit an einer vom NFV angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (Sicherheitsschulung) teilzunehmen.

4.6

Eine weitere Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten und des Fanbeauftragten ist es unter anderem, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Vereins von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Platzanlagen abzuhalten. Dabei ist besonders anzustreben, dass Gewaltneigungen erkannt und abgebaut sowie bestehende „Feindbilder“ beseitigt oder reduziert werden.

Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) Besprechungen mit den Anhängern, Weitergabe von Informationen,
- b) Veranstaltungen mit den Anhängern, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden,
- c) Aufenthalte bei den Anhängern während der Heim- und Auswärtsspiele und gezieltes Einwirken auf sie in gefährlichen Situationen.

§ 5 Ordneinsatz und Sicherheitsanordnungen

5.1 Ordnungsdienst

5.1.1

Mit Öffnung der Platzanlage ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrecht zu halten. Dies gilt auch für die Durchsetzung aller in diesen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen.

5.1.2

Zur Wahrnehmung der in Ziffer 5.1.1 genannten Aufgaben ist zwingend ein Ordnungsdienst einzusetzen. Die Anzahl der einzusetzenden Ordner richtet sich grundsätzlich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein- und Ausgänge, Rettungstore etc.), der zu erwartenden Zuschauerzahl und der Gefahrenträchtigkeit des Anlasses. Es sind in jedem Fall aber mindestens acht Ordner pro Spiel (ein Ordner davon möglichst weiblich) vorzuhalten. Vor der Festlegung der Einsatzstärke – insbesondere bei Spielen mit erhöhtem Risiko – sind die örtlichen Sicherheitsorgane zu hören.

Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen volljährig und zuverlässig sein; sie sollen Erfahrungen in der Wahrnehmung der Ordnungsdienstaufgaben besitzen.

5.1.3

Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung – zumindest mit einem einheitlichen Überwurf oder Weste und der Aufschrift „Ordner“ – auszustatten.

5.1.4

Der Ordnungsdienst ist mindestens einmal im Jahr – möglichst vor Beginn des Spieljahres – durch den Sicherheitsbeauftragten des Vereins ggf. unter Mitwirkung eines erfahrenen Polizeibeamten oder eines Mitgliedes der Kommission für Prävention und Sicherheit des NFV zu beschulen. Eine namentliche Aufstellung des Ordnungsdienstes ist vorzuhalten. Eine Schulungsunterlage für Ordner wird den Vereinen vom NFV zur Verfügung gestellt.

5.1.5

Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Sicherheitsunternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag zu schließen.

Der Vertrag soll vor allem Folgendes beinhalten:

- a) übertragene Aufgaben (Ziffer 5.1.6)
- b) Aufgabenkatalog,
- c) zu besetzende Positionen,
- d) Vorlage von Einsatzplänen,
- e) zeitliche Dimension der Aufgaben,
- f) Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage,
- g) Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation,
- h) Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse,
- i) Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.

5.1.6

Der Sicherheitsbeauftragte und die Ordnungsdienstkräfte sind für die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Der Ordnungsdienst hat im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Feststellung, dass alle im Zuge der Fluchtwege und der Spielfeldumzäunung liegenden Rettungstore entsperrt sind;
- b) Zugangs- und Anfahrtskontrollen an der äußeren und inneren Umfriedung des Stadions sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen;
- c) Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z.B. Kassen, Kartenverkaufsstellen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal);
- d) Zurückweisen und Verweisen von Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für das Stadion nicht nachweisen können, die aufgrund von Alkohol oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist;
- e) Überprüfen und Durchsuchen von Stadionbesuchern und der von ihnen mitgeführten Gegenstände bei Einlass und im Stadion;
- f) Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern im Stadion, die im Verdacht stehen, pyrotechnische Gegenstände bei sich zu führen.
- g) Zurückweisen von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind;

- h) Wegnahme, Lagern und gegebenenfalls Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen;
- i) Gewährleistung der Fantrennung bei Spielen mit erhöhtem Risiko;
- j) Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege;
- k) Unterstützung einer geordneten Evakuierung im Gefahrenfall;
- l) Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, insbesondere Verhindern des Eindringens in den Stadioninnenraum und das Betreten des Spielfeldes;
- m) Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes;
- n) Durchsetzen der Stadionordnung, soweit der Veranstalter hierfür verantwortlich ist;
- o) Meldung strafrechtlich- und sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei bzw. Rettungsdienste, Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen.

5.2 Zutrittsberechtigung

Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen und Fahrzeugen das Betreten der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Berechtigungsnachweise sind u.a.: Eintrittskarten, Arbeitskarten/-ausweise und Durchfahrtscheine. Dienstausweise der Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben stehen den Berechtigungsnachweisen gleich.

5.3 Kontrollen

5.3.1

An den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche sind bei gegebenem Anlass Kontrollen der Besucher durchzuführen.

Die Kontrollen haben sich auf die Feststellung

- a) der Zutrittsberechtigung,
- b) von Waffen, pyrotechnischen Gegenständen, Laser-Pointern, Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist und anderen gefährlichen Gegenständen, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen,
- c) des Mitführens von alkoholischen Getränken und
- d) des Zustandes von Personen, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, zu erstrecken.

5.3.2

An den Kontrollstellen dürfen Personen aufgefordert werden, sich und ihre mitgeführten Gegenstände durchsuchen zu lassen. Personen, die sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung nicht unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.

5.3.3

Werden Gegenstände festgestellt, die gemäß Ziffer 5.3.1 b) und c) nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie zwischenzulagern oder ggf. der Polizei zu übergeben.

Zudem muss der Betroffene damit rechnen, nicht eingelassen zu werden. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§ 127 Abs. 1 Strafprozessordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen.

Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus gesetzlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.

5.3.4

Werden bei den Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, so ist ihnen der Zutritt zur Platzanlage zu verwehren.

5.4 Freihalten der Rettungswege

Die festgelegten inneren und äußeren Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

5.5 Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank

5.5.1

Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen.

Mit Duldung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane, unter maßgeblicher Einbindung der zuständigen Polizeibehörde, kann der Veranstalter auf seine Verantwortung hin, je nach örtlichen Gegebenheiten, den Ausschank von Bier mit einem Alkoholwert von nicht mehr als 5% oder Getränken mit vergleichbar geringem Alkoholgehalt vornehmen.

Ansonsten sind der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage untersagt.

5.5.2

Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf und Schlagwerkzeuge geeignet sind (kein Ausschank in Gläsern oder Flaschen sondern in Plastikbechern).

5.5.3

Werden Personen im Bereich der Platzanlage angetroffen, die erheblich alkoholisiert sind oder unter anderen den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie von der Platzanlage bzw. aus dem Stadion zu verweisen.

5.6 Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.

§ 6 Stadionordnung

6.1.

Der Verein hat – ggf. in Abstimmung mit den örtlichen Sicherheitsträgern und dem Platzanlageneigentümer – eine Stadionordnung zu erlassen.

6.2.

Die Stadionordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Besuchern der Platzanlage zu reduzieren. Für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Ge- und Verbote sanktioniert werden.

6.3.

Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen. Eine Musterstadionordnung befindet sich in der Anlage.

§ 7 Stadionsprecher

Für Stadionsprecher sind standardisierte Texte für Lautsprecherdurchsagen für besondere Fälle vorzuhalten (z. B. Spielabbruch durch den Schiedsrichter, schwere Auseinandersetzung zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen, Abbrennen von Pyrotechnik, Übersteigen der Spielfeldumfriedung durch einzelne Zuschauer bzw. durch Zuschauergruppen, Gefahren durch Unwetter bzw. bauliche Mängel der Platzanlage).

§ 8 Stadionverbote

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, soll ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Das Nähere regelt die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten.

§ 9 Spiele mit erhöhtem Risiko

9.1.

Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.

9.2.

Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt dem Heimatverein und erfolgt in enger Abstimmung mit der Polizei und dem NFV.

Die Bewertung des Heimatvereins hinsichtlich eines Risikos bezieht sich im Wesentlichen auf die Stadionlage und ist dem NFV jeweils zeitgerecht mitzuteilen.

Unabhängig von der Risikoeinschätzung des Heimatvereins bewertet die Polizei die Gefahrenlage und trifft in eigener Zuständigkeit und Lagebeurteilung eine Risikoeinschätzung, die sich im Wesentlichen auf die Gefahrenlage außerhalb der Spielstätte bezieht (Stadionumfeld und An- bzw. Abfahrtsweg).

Der NFV behält sich vor, aufgrund eigener Lageeinschätzung ein Spiel nach enger Abstimmung mit Polizei und Vereinen als „Risikospiel“ einzustufen.

Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die vorstehenden allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen; hierbei wird besonders auf Anhang 1 der SpO, Ziffer 2.3, hingewiesen.

Dabei sind z.B. folgende Maßnahmen zu erwägen:

- Eintrittskarten für die Stehplatzbereiche, Begrenzung des Verkaufs der
- in den Zuschauerbereichen durch Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (zwangsweise Kanalisierung), strikte Trennung der Anhänger
- dienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen, Verstärkung des Ordnungsdienstes, striktes Freihalten der Auf- und
- Abgänge in den Zuschauerbereichen, Bewachung der Platzanlage
- mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung, rechtzeitige Information der Zu-
- schauer über den „Ausverkauf“ eines Spiels, Begleitung der Gästefans durch
- Ordner des Gastvereins, Einsatz des Stadionsprechers
- des Gastvereins, Verbot des Verkaufs und der
- öffentlichen Abgabe von alkoholischen Getränken.

Anhang 5

Ordnungsgelder bei Ordnungswidrigkeiten

- a) Nicht ordnungsgemäße Meldungen: bis 50 €
- b) Unterlassene oder nicht rechtzeitige Meldung von Spielergebnissen: bis 50 €
- c) Unterlassene oder verspätete Einsendung von Spielberichten: bis 50 €
- d) Nichtvorlage oder Unvollständigkeit von Spielerpässen: bis 50 €
- e) Nichtbetreibung des Live-Tickers auf dem Fußball-Portal „Fussball.de“ in der Frauen-Regionalliga Nord bzw. der Regionalliga Nord der Herren: pro Heimspiel bis 100 €

Anhang 6

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens zur Frauen-Regionalliga Nord des NFV sind einzureichen:

- (1) Anmeldung zur Teilnahme an der Frauen-Regionalliga Nord
- (2) Formblatt 1: Trainer/Innen-Lizenz
- (3) Formblatt 2: Meldung weiterer Mannschaften
- (4) Formblatt 3: Benennung neutraler Verbandsperson zur Feststellung der Unbespielbarkeit der Plätze (Platzkommission)
- (5) Vereinsmeldung

Anhang 7

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens zur Junioren-Regionalliga Nord des NFV sind einzureichen:

- (1) Anmeldung zur Teilnahme an einer der Junioren-Regionalligen Nord
- (2) Formblatt 1: Trainer-Lizenz
- (3) Formblatt 2: Unterbau
- (4) Formblatt 3: Benennung neutraler Verbandsperson zur Feststellung der Unbespielbarkeit der Plätze (Platzkommission)
- (5) Vereinsmeldung

JUGENDORDNUNG

Präambel:

Der Norddeutsche Fußball-Verband (NFV) unterstützt die ihm angeschlossenen Landesverbände und deren Vereine in ihrem Bestreben, der Jugend das Sporttreiben im Allgemeinen und das Fußballspielen im Besonderen zu ermöglichen. Jungen und Mädchen sollen angehalten werden, fair zu spielen und Gegner, Schiedsrichter und Spielregeln zu achten.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Jugendfußballabteilungen der Vereine in den Landesverbänden Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.
- (2) Die Ordnungen des DFB, des NFV und der ihm angeschlossenen Landesverbände sind für die Jugend entsprechend anzuwenden, falls in dieser Ordnung nicht davon abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 2 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Verbandstag gewählt wird, je einem Beisitzer aus den vier Landesverbänden, dem/der Vertreter/-in der Vereine gemäß § 7 der Satzung, der Referentin für den Mädchenfußball und einem Vertreter der jungen Generation. Der Vertreter der jungen Generation darf zum Zeitpunkt seiner Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich, sofern der Vertreter auch bei der erneuten Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Die Beisitzer und der Vertreter der jungen Generation werden vom Präsidium berufen. Jeder Landesverband hat für den ihn repräsentierenden Beisitzer das alleinige Vorschlagsrecht. Im Verhinderungsfall können sich die Beisitzer vertreten lassen.
- (3) Die Referentin für Mädchenfußball wird auf Vorschlag des Frauen- und Mädchenausschusses vom Präsidium berufen.
- (4) Der Vorsitzende kann Gäste zu den Sitzungen einladen oder Vertreter der Landesverbände zu Sondersitzungen einladen.
- (5) Der Jugendausschuss regelt die fußballsportliche Jugendarbeit und fördert jugendpflegerische Maßnahmen. Dazu zählen u.a. folgende Aufgaben:
 - die Vertretung der Belange der NFV-Jugend im DFB,
 - die Koordinierung der Termine mit den vier Landesverbänden,
 - die Organisation des Juniorenspielbetriebes im NFV,
 - die Organisation der norddeutschen Futsalmeisterschaften im Juniorenbereich,
 - die Koordination von Veranstaltungen im Bereich des Schulfußballs.
- (6) Der Jugendausschuss erlässt für alle von ihm organisierten Veranstaltungen Durchführungsbestimmungen.

§ 3 Veranstaltungen

- (1) Dem Jugendausschuss stehen zur Förderung von Talenten folgende Möglichkeiten auf der Ebene des NFV zur Verfügung:
 - Repräsentativspiele und Turniere von Juniorenauswahlmannschaften,
 - NFV - Pokalmeisterschaften,
 - Schulungs- und Sichtungsturniere.
- (2) Entsprechende Durchführungsbestimmungen sind den Beteiligten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

§ 4 Rechtsprechung

- (1) Die Zuständigkeit für die Rechtsprechung im Juniorenbereich liegt bei den Rechtsorganen des NFV und wird durch die Satzung und die Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.
- (2) Bei Sichtungswettbewerben des Regionalverbandes entscheidet die Turnierleitung. Sie kann eine Sperrstrafe nur für den jeweiligen Wettbewerb aussprechen. Über weitergehende Strafen entscheidet auf Antrag

des Jugendausschusses das Sportgericht.

- (3) Bei unsportlichem Verhalten oder Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen des NFV oder des DFB durch Vereinsmitglieder, Vereine oder Mitgliedsverbände kann der Jugendausschuss beim Sportgericht die Durchführung von Verfahren beantragen.

§ 5 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung regelt § 42 der Satzung.

Anhang 1

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens zur Junioren-Regionalliga Nord des NFV sind einzureichen:

- (1) Anmeldung zur Teilnahme an einer der Junioren-Regionalligen Nord
- (2) Formblatt 1: Trainer-Lizenz
- (3) Formblatt 2: Unterbau
- (4) Formblatt 3: Benennung neutraler Verbandsperson zur Feststellung der Unbespielbarkeit der Plätze (Platzkommission)
- (5) Vereinsmeldung

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Schiedsrichter haben alle unter der Verantwortung oder Mitwirkung des Norddeutschen Fußballverbandes (NFV) durchgeführten Spiele nach den vom DFB anerkannten Regeln der FIFA zu leiten.
- (2) Sind darüber hinaus vom DFB allgemeinverbindliche Bestimmungen erlassen, so sind auch sie bei NFV-Spielen zu beachten.
- (3) Für die Erfüllung der mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben ist gemäß der Satzung der Schiedsrichterausschuss zuständig.

§ 2 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses

- (1) Auf der Grundlage der Meldung der Landesverbände stellt der Schiedsrichterausschuss nach dem Leistungsprinzip zu Beginn eines jeden Spieljahres die Liste der für Spielleitungen auf der Ebene des Regionalverbandes vorzusehenden Schiedsrichter auf (NFV-Schiedsrichterliste). Diese bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (2) Der Schiedsrichterausschuss benennt die dem DFB für Aufgaben auf dessen Ebene vorzuschlagenden Schiedsrichter. Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- (3) Dem Schiedsrichterausschuss obliegt die Ansetzung der Schiedsrichter und ihrer Assistenten zu Meisterschafts- und Aufstiegsspielen auf der Ebene des Regionalverbandes. Er kann einzelne Aufgaben auf die Schiedsrichterausschüsse der Mitgliedsverbände übertragen.
- (4) Der Schiedsrichterausschuss sorgt für die Überwachung der Spielleitungen. Er kann dazu Beobachter einsetzen.
- (5) Er führt nach Maßgabe der Satzung Tagungen und Lehrgänge für Schiedsrichter und Beobachter durch.
- (6) Erkennt der Schiedsrichterausschuss unsportliches Verhalten oder Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen des NFV oder DFB durch Vereinsmitglieder, Vereine oder Mitgliedsverbände, soweit sie das Schiedsrichterwesen betreffen, so beantragt er bei den zuständigen Rechtsinstanzen die Durchführung von Verfahren.
- (7) Absatz (6) gilt auch bei Verstößen durch Schiedsrichter, soweit für deren Ahndung nicht der Schiedsrichterausschuss selbst zuständig ist (§ 7).

§ 3 Allgemeine Pflichten der Schiedsrichter

- (1) Der Schiedsrichter ist zur Übernahme der Spielaufträge des Schiedsrichterausschusses verpflichtet. Sieht er sich dazu nicht in der Lage, so hat er so früh wie möglich abzusagen.
- (2) Jeder in die Liste des NFV aufgenommene Schiedsrichter hat regelmäßig an den Fortbildungsmaßnahmen im NFV sowie in seinem Landesverband nach dessen Vorgabe teilzunehmen.
- (3) Das jährliche erfolgreiche Ablegen einer sich auf die körperliche Leistungsfähigkeit und die Regelkenntnis erstreckenden Prüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Schiedsrichterliste des NFV.
- (4) Die Betätigung als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent im Ausland bedarf der Genehmigung durch den DFB.

§ 4 Pflichten der Schiedsrichter im Zusammenhang mit dem Spiel

- (1) Schiedsrichter und ihre Schiedsrichter-Assistenten sollen spätestens 45 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn auf dem Sportplatz anwesend sein.
- (2) Macht der Spielausschuss von seinem Recht gemäß § 10 Absatz (4) der Spielordnung keinen Gebrauch, soll der Schiedsrichter so zeitig anreisen, dass er die Mannschaft noch vor deren Fahrtantritt von einem eventuellen Spielausfall benachrichtigen kann.
- (3) Vor dem Spiel hat der Schiedsrichter
 - die Bespielbarkeit des Platzes,
 - den regelrechten Platzaufbau,
 - die Spielerpässe an Hand des Spielberichtes,
 - die Ausrüstung der Spieler,

- den Spielball und mindestens einen Ersatzball zu prüfen.

- (4) Bei Spielunterbrechung auf Grund äußerer Einflüsse (z.B. Gewitter, Ausfall des Flutlichtes) soll der Schiedsrichter eine Wartezeit bis zu 30 Minuten gestatten.
- (5) Einen Spielabbruch soll der Schiedsrichter nur vornehmen, wenn alle Mittel zur Fortsetzung des Spieles ausgeschöpft sind.
- (6) Der Schiedsrichter hat auf dem Spielberichtsbogen die notwendigen Eintragungen vorzunehmen und unverzüglich je eine Ausfertigung der spielleitenden Stelle und der Verbandsgeschäftsstelle zuzusenden.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Schiedsrichter erhalten Fahrtkostenerstattung nach den für Amtsträger des NFV geltenden Richtlinien und Sätzen.
- (2) Die Höhe der den Schiedsrichtern zustehenden Spesen wird vom Präsidium festgesetzt.
- (3) Die Kosten für notwendige Übernachtungen aus Anlass von Abendspielen sind grundsätzlich vom Platzverein zu tragen.

§ 6 Rechtsprechung

Die Schiedsrichter unterstehen grundsätzlich der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des NFV.

§ 7 Ahndungsbefugnisse des Schiedsrichterausschusses

- (1) Unbeschadet der Bestimmung von § 6 können Verstöße der Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens vom NFV-Schiedsrichterausschuss geahndet werden.
- (2) Solche Verstöße sind insbesondere:
 - a) unbegründete oder verspätete Absagen von Spielleitungen oder Assistententätigkeiten,
 - b) unentschuldigtes Nichtantreten als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent,
 - c) wiederholtes unentschuldigtes Fehlen bei Fortbildungsveranstaltungen,
 - d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
 - e) Handlungen, die dem Ansehen der Schiedsrichter und des Schiedsrichterwesens schaden,
 - f) Missachtung rechtmäßiger Anordnungen des Schiedsrichterausschusses,
 - g) unkameradschaftliches Verhalten,
 - h) Verstöße gegen § 3 Absatz (4).
- (3) Zur Ahndung derartiger Verstöße kann der Schiedsrichterausschuss Abmahnungen aussprechen bzw. eine befristete Nichtansetzung zu Spielen oder Streichung von der NFV-Schiedsrichterliste verfügen. Betroffene sind vor Verhängung von Ahndungsmaßnahmen anzuhören.
- (4) Die Ahndungsmaßnahmen gemäß Absatz (3) verfügt der Schiedsrichterausschuss als Verwaltungsmaßnahmen. Sie sind ggf. anfechtbar mit dem Rechtsbehelf der Beschwerde (§ 15 RuVO).

§ 8 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung regelt § 42 der Satzung.

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

§ 1 Zweck, Art und Umfang der Sportgerichtsbarkeit

Die Sportgerichtsbarkeit des Norddeutschen Fußball-Verbandes (NFV) hat die Aufgabe, für Recht und Ordnung im Spielbetrieb und im Verbandsleben zu sorgen. Der sportliche Rechtsverkehr umfasst:

- a) Ahndung aller Formen unsportlichen Verhaltens von Verbänden, Vereinen und Vereinsmitgliedern,
- b) Ahndung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des Norddeutschen Fußball-Verbandes und des DFB,
- c) Entscheidungen über Streitigkeiten aller Art, die sich aus dem Spielverkehr ergeben oder mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
- d) Überprüfungen von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des NFV,
- e) Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Beschlüssen des Verbandstags, des Präsidiums und des Geschäftsführenden Präsidiums des NFV. Der Rechtsverkehr innerhalb der Landesverbände ist, soweit er nicht ausdrücklich dem NFV vorbehalten ist, Angelegenheit dieser Verbände.

§ 2 Vorrang der Verbandsgerichtsbarkeit

Der NFV hat in allen seine Belange berührenden Angelegenheiten eigene Gerichtsbarkeit; diese ist vorrangig zu bemühen.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Als Rechtsgrundlagen dienen den Rechtsorganen die Satzungen und Ordnungen des DFB und des NFV sowie die Fußballregeln. In Fällen, in denen das Verbandsgericht als Berufungsinstanz für solche Verfahren, die auf Landesverbandsebene erstinstanzlich behandelt worden sind, fungiert, sind die Satzung und Ordnungen des jeweiligen Landesverbandes als Rechtsgrundlagen beizuziehen.
- (2) Die Beweiserhebung kann mit Hilfe von Zeugenaussagen, Schriftstücken und sonstigen Beweismitteln geschehen; jedoch sind eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen als Beweismittel unzulässig.

§ 4 Rechtsorgane

- (1) Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben sind das Sportgericht und das Verbandsgericht berufen. In Fällen, die nicht unter die Zuständigkeiten nach § 5 fallen, kann vom Präsidium ein Ehrengericht eingesetzt werden.
- (2) Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.
- (3) Die Rechtsorgane entscheiden in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei bzw. vier Beisitzern. Bleibt ein ordnungsgemäß geladener Beisitzer aus, so ist eine abweichende Besetzung zulässig, sofern die Mindestzahl von drei Beteiligten nicht unterschritten wird. Entscheidet ein Rechtsorgan im Einzelfall in der Besetzung mit einer geraden Zahl von Mitgliedern, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Das Sportgericht ist als erste Instanz zuständig:
 - a) in allen Rechtsangelegenheiten, die aus dem Spielbetrieb resultieren, soweit dieser nicht unter die Zuständigkeit des DFB oder der Landesverbände fällt,
 - b) für die Bestrafung sportlicher Vergehen von Schiedsrichtern, Trainern, Übungsleitern und Betreuern im Zusammenhang mit deren Tätigkeit auf der Ebene des NFV, (aus der DFB-Trainerordnung und der DFB-Schiedsrichterordnung sich ergebende Zuständigkeiten bleiben unberührt),
 - c) für die Ahndung von Verstößen von Vereinen der vom NFV eingerichteten Ligen und deren Spielern gegen die Bestimmungen über den Amateur sowie von Verstößen von Vereinen der Oberligen der Landesverbände des NFV und deren Spielern gegen die Bestimmungen über den Vertragsspieler,
 - d) für die Ahndung von Verstößen anderer Amateurvereine und Amateurspieler, sofern der Zuständigkeitsbereich eines zugehörigen Landesverbandes überschritten wird,
 - e) für die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen zugehörigen Landesverbänden.
- (2) Das Verbandsgericht ist als Rechtsmittelinstanz zuständig für alle Rechtsentscheidungen, die in erster Instanz vom Sportgericht getroffen sind, sowie für Entscheidungen der obersten Verbandssportgerichte der Mitgliedsverbände, soweit solche Entscheidungen für nachprüfbar erklärt worden sind.

- (3) Dem Verbandsgericht obliegt auf Antrag in erster Instanz die Rechtsprechung gemäß §§ 22, Abs. 8., Ziffer 8.1.2 DFB-Spielordnung.
- (4) Berufungsinstanz ist in diesen Fällen das DFB-Bundesgericht.
- (5) Dem Verbandsgericht obliegt auf Antrag in erster und letzter Instanz:
 - a) die Überprüfung von Maßnahmen der Verwaltungsorgane des NFV hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit Satzung und Ordnungen,
 - b) die Entscheidung über die Zuständigkeit eines NFV-Organs,
 - c) die Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Beschlüssen des Verbandstags, des Präsidiums und des Geschäftsführenden Präsidiums des NFV.

§ 6 Strafen

- (1) Die zulässigen Strafarten ergeben sich aus § 37 Abs. 5 der NFV-Satzung.
- (2) Sperren, die gegen Spieler verhängt werden, beziehen sich auf den Spielverkehr des NFV und seiner Mitgliedsverbände. Die Sportgerichte haben die Möglichkeit im Urteilstenor bezüglich der Ableistung der Sperre zwischen Pflicht- und Meisterschaftsspielen zu unterscheiden.
- (3) Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder und Spieler verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein, dem der Bestrafte zum Zeitpunkt des Vergehens angehörte, für die gegen einen Trainer verhängte Geldstrafe ersatzweise der Verein, bei dem der Trainer zum Zeitpunkt des Vergehens beschäftigt war.

§ 7 Strafen gegen Vereine in einzelnen Fällen

- (1) Für Vereine gelten unter anderem folgende Strafen:
 - a) Für schuldhaft verspätetes Antreten oder schuldhaftes Nichtantreten zu einem Spiel Geldstrafe bis zu 2.500,- €;
 - b) für nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung und nicht ausreichenden Ordnungsdienst Geldstrafe bis zu 2.500,- €;
 - c) für mangelnden Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten oder des Gegners Geldstrafe bis zu € 5.000;
 - d) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs Geldstrafe bis zu 3.000,- €;
 - e) für Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis Geldstrafe bis zu 3.000,- €;
 - f) für Einsatz eines nachweislich gedopten Spielers, sofern der Verein Kenntnis von dem Vergehen hatte oder hätte haben können, für die Verabreichung von Dopingmitteln sowie für die Weigerung, Dopingkontrollen zuzulassen, Geldstrafen von 3.000,- € bis 5.000,- €;
 - g) für Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem NFV Geldstrafe bis zu 5.000,- €, Punktabzug und/oder Ausschluss;
 - h) für nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen oder Verpflichtungen Geldstrafe bis zu 5.000,- €;
 - i) für aktive und passive Bestechung Geldstrafe bis zu 10.000,- €;
 - j) für unsportliches oder diskriminierendes Verhalten von Anhängern und Verantwortlichen eines Vereins Geldstrafe bis zu 5.000,- €. (Erläuterung: Eines diskriminierenden Verhaltens macht sich schuldig, wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt.)
 - k) Erschleichen einer Zulassung zum Spielbetrieb: Geldstrafe bis zu 5.000,- € und/oder Entziehung der Zulassung und/oder Punktabzug.
- (2) In Fällen von Nr. 1 Buchstabe (i) und (k) ist der Versuch strafbar.
- (3) An Stelle oder neben einer Geldstrafe kann eine weitergehende Strafe nach § 37 der Satzung des NFV verhängt werden.
- (4) In Fällen der Nr. 1, Buchstaben b), c) und d) haften der gastgebende Verein und der Gastverein für Handlungen oder Unterlassungen ihrer Spieler, Mitarbeiter, Mitglieder und Anhänger.

§ 8 Strafen gegen Spieler, Teamoffizielle und Schiedsrichter in einzelnen Fällen

- (1) Für Spieler gelten unter anderem folgende Strafen:
 - a) für unsportliches Verhalten Verwarnung, Verweis oder Sperre bis zu 2 Jahren.
 - b) für rohes Spiel gegen den Gegner Sperre von 2 Wochen bis zu 6 Monaten; roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder gefährdet;
 - c) für Tätlichkeiten gegen Gegner oder Zuschauer Sperre von 6 Wochen bis zu 6 Monaten; wenn gegen den Spieler oder den sonst Betroffenen unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung

- begangen wurde, Sperre von mindestens 3 Wochen. Bei Tötlichkeit in einem leichteren Fall ebenfalls Sperre von mindestens 3 Wochen;
- d) für Tötlichkeiten gegen den Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten Sperre von 6 Monaten bis zu 2 Jahren; in leichteren Fällen Sperre von mindestens 8 Wochen;
 - e) für Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterassistenten Sperre von 2 Wochen bis zu 3 Monaten; in leichteren Fällen von mindestens 1 Woche;
 - f) für Nichtbefolgung der Anordnungen des Schiedsrichters Sperre von 1 Woche bis zu 3 Monaten;
 - g) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs Sperre von 4 Wochen bis zu 6 Monaten;
 - h) für Spielen ohne Spielberechtigung Sperre bis zu 4 Wochen;
 - i) für nachgewiesene Doping-Vergehen gemäß § 5 Absatz 2 und 6 der DFB-Spielordnung Sperre von 4 Wochen bis zu 2 Jahren;
 - j) für aktive oder passive Bestechung Sperre von 3 Monaten bis zu 2 Jahren,
 - k) für diskriminierendes Verhalten Sperre bis zu 1 Jahr und/oder Geldstrafe bis zu 5.000,- €.
- (2) In Fällen der Nr. 1 Buchstaben c), d), g) und j) ist der Versuch strafbar.
 - (3) In allen Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben Sperrstrafen auch auf Geldstrafen erkannt werden.
 - (4) An Stelle der in Nr. 1 und 2 genannten Strafen kann auch auf Sperre für eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen oder von Pflichtspielen erkannt werden. Eine Strafandrohung von einer Woche entspricht einer Sperre für ein Pflichtspiel.
 - (5) Eine Ahndung ist auch dann möglich, wenn der Schiedsrichter einen Fall krass sportwidrigen Verhaltens eines Spielers nicht wahrgenommen und damit keine positive oder negative Tatsachenentscheidung darüber getroffen hat.
 - (6) Verfehlungen von Spielern, die sie als Zuschauer begangen haben, werden gemäß Abs. 1a) geahndet.
 - (7) Die unter Nr. 1 Buchstaben a, c, d, e, f, g, j, k genannten Tatbestände werden bei Teamoffiziellen analog bzw. mit Geldstrafe nach Maßgabe von § 37 (5) e der NFV-Satzung geahndet.
 - (8) Die unter Nr. 1 Buchstaben a, c, e, i, k genannten Tatbestände werden bei Schiedsrichtern analog nach Maßgabe von § 37 (5) e Satzung geahndet.

§ 9 Bewährungsstrafe

- (1) Sperren gegen Mitglieder von bis zu 12 Monaten können für den über 8 Wochen (Junioren 4 Wochen) hinausgehenden Zeitraum, in dem tatsächlicher Spielbetrieb stattfindet, zur Bewährung ausgesetzt werden.
Voraussetzung ist die Annahme, dass die angestrebte Bewährung ausreicht, um den Betroffenen von neuerlichen gravierenden sportwidrigen Handlungen abzuhalten. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - die Persönlichkeit des Betroffenen
 - dessen bisheriges sportliches Leben
 - die Umstände und Folgen der Tat
 - sein Verhalten nach der Tat.

Sperren über 4 Monate hinaus sollen mindestens zur Hälfte verbüßt werden.
- (2) Das Gericht hat im Falle der Aussetzung zur Bewährung Auflagen zu erteilen, deren Erfüllung der Betroffene binnen einer vom Gericht festzusetzenden angemessenen Frist unaufgefordert nachzuweisen hat.
- (3) Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:
 - sich persönlich beim Verletzten bzw. Betroffenen zu entschuldigen
 - Arbeitsleistungen zu erbringen
 - an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen
 - an einer Schiedsrichterausbildung teilzunehmen
 - sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer- Ausgleich)
 - an einer geeigneten Trainer- / Übungsleiterausbildung teilzunehmen.

Es können auch mehrere Auflagen nebeneinander angeordnet werden.
- (4) Die Bewährungszeit beträgt das Zweifache des Sperrzeitraumes. Sie beginnt mit Eintritt der Strafaussetzung.
- (5) Das zuletzt mit der Sache befasste Gericht kann auf Antrag des Betroffenen auch noch nach Rechtskraft des Urteils eine Entscheidung nach Absatz 1 durch neuerliches Urteil treffen, welches nicht mehr anfecht-

bar ist. Dies ist jedoch erst nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Mindestfrist von 8 bzw. 4 Wochen zulässig.

- (6) Die Strafaussetzung zur Bewährung kann widerrufen werden, wenn
- der Betroffene wegen einer erneuten sportwidrigen Handlung, die sich während der Sperrzeit oder des Laufs der Bewährungszeit ereignet hat, eine neuerliche Sperre von mehr als 3 Wochen oder eine Geldstrafe von mehr als 100 Euro erhält oder
 - der Betroffene gegen die angeordneten Auflagen verstößt oder deren Erfüllung nicht fristgemäß nachweist, es sei denn, der Betroffene weist nach, dass dies nicht schuldhaft war.
- Statt des Widerrufs kann die Dauer der Bewährungszeit um mindestens 3 bis 12 Monate verlängert werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise gerechtfertigt ist.

Im Fall des Widerrufs ordnet das Gericht den Vollzug der noch offenen Sperrzeit an.

§ 10 Rechtsbehelfe

- (1) Den Verbandsangehörigen sind folgende Rechtsbehelfe gegeben:
- a) Protest
 - b) Einspruch
 - c) Beschwerde
 - d) Berufung
 - e) Revision
- (2) Zur Einlegung eines Rechtsbehelfs bedarf es der Einreichung einer entsprechenden Schrift, in der Anträge und Gründe darzulegen sind. Diese ist auch durch Telefax und Übermittlung eines eingescannten Schriftstücks sowie über das elektronische DFBnet-Postfachsystem beim NFV möglich. Falsche Bezeichnung der Rechtsbehelfe bewirkt nicht Rechtsverlust. Die Zahlung der Verfahrensgebühr ist innerhalb der für die Einlegung des betreffenden Rechtsbehelfs gültigen Frist nachzuweisen.
- (3) Wird eine formelle Voraussetzung nicht erfüllt, so ist der Rechtsbehelf durch Beschluss des angerufenen Rechtsorgans als unzulässig kostenpflichtig zurückzuweisen.
- (4) Eingelegte Rechtsbehelfe können im mündlichen Verfahren bis zur Verkündung, im schriftlichen Verfahren bis zur Zustellung der Entscheidung zurückgenommen werden. Die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten fallen dem Zurücknehmenden zur Last. Das Verfahren ist in solchem Falle mit Beschluss durch den Vorsitzenden des Rechtsorgans einzustellen. Die eingezahlten Gebühren sind dann zu erstatten, wenn das Verfahren über die Beweiserhebung noch nicht hinausgelangt war.

§ 11 Einleitung und Umfang von Verfahren

Die Rechtsorgane des NFV dürfen nur auf Antrag und in dessen Rahmen tätig werden. Der Bericht eines Schiedsrichters an den Spelausschuss stellt stets einen solchen Antrag dar. Darüber hinaus sind Gremien des NFV sowie Sonstige Mitglieder gemäß § 7 der NFV-Satzung antragsberechtigt. Die in den §§ 21 und 25 genannten Fristen beginnen im Falle eines Feldverweises für einen Spieler mit dem darauffolgenden Tag.

§ 12 Fristen

- (1) Die in dieser Rechtsordnung für die einzelnen Rechtsbehelfe genannten Fristen rechnen jeweils vom Tage nach dem Eintritt des Ereignisses, auf das abgehoben wird, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Endet die Frist an einem Samstag, Sonn- oder gesetzlich anerkannten Feiertag oder an Tagen der offiziellen Schließung der Geschäftsstelle des NFV, so endet die Frist mit dem Ende des nächsten Werktages an dem die Geschäftsstelle geöffnet ist.
- (2) Alle Verfahrenshandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich zu tätigen sind, können postalisch, durch Telefax, über das elektronische DFBnet-Postfachsystem oder durch quitierte Abgabe beim NFV bewirkt werden. Bei Inanspruchnahme der Post gilt eine Verfahrenshandlung am Tage der Aufgabe als vorgenommen. Freistempeler reichen zum Nachweis nicht aus.
- (3) Soweit Verfahrensgebühren oder andere Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit ist durch die Vorlage von Bank- oder Postbelegen zu erbringen.
- (4) Fristenversäumnis bewirkt Rechtsverlust.
- (5) Bei Fristenversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist ge-

hindert war. Der Antrag ist innerhalb von einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen.

§ 13 Protest

- (1) Gegen die Wertung eines Spieles ist den am Spiel beteiligten Vereinen der Rechtsbehelf des Protestes gegeben. Er kann mit folgenden sachlichen Begründungen eingelegt werden:
 - a) Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft,
 - b) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spieles eingetretenen Umstand, der von dem Betroffenen nicht abwendbar war und der nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung in Zusammenhang steht.
 - c) Regelverstoß des Schiedsrichters, sofern er für die dadurch beschwerte Mannschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Spielwertung „verloren“ oder „unentschieden“ geführt hat.
 - d) Mitwirkung eines nachweislich gedopten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft.
- (2) Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.
- (3) Die Frist für die Einreichung eines Protestes und die Zahlung der Protestgebühr beträgt vier Tage nach Ablauf des Spieltages, bei Aufstiegs- und Entscheidungsspielen zwei Tage.
- (4) Die Möglichkeit der Änderung einer Spielwertung endet, sobald eine neue Spielzeit begonnen hat.

§ 14 Einspruch

- (1) In Fällen von Verstößen gegen Satzung, Ordnungen und sonstige verbindliche Bestimmungen ist der Einspruch beim gemäß § 5 Rechts- und Verfahrensordnung in Frage kommenden Rechtsorgan zulässig. Er ist unter Zahlung der Gebühr innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntwerden des Einspruchsgrundes einzulegen, jedoch spätestens drei Monate nach Entstehung des Grundes.
- (2) Soll eine Spielwertung angefochten werden, so steht der Rechtsbehelf des Einspruchs nur an dem betreffenden Spiel nicht beteiligten Vereinen bzw. NFV-Organen zur Verfügung.
- (3) Bei Einsprüchen gegen die Wertung von Aufstiegs- und Entscheidungsspielen beträgt die Frist zwei Tage nach dem Spiel.

§ 15 Beschwerde

Im Falle der Geltendmachung eines Verstoßes gegen Satzung oder Ordnungen durch ein Verwaltungsorgan des NFV ist die Beschwerde beim Verbandsgericht zulässig. Sie ist unter Zahlung der Gebühr innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch drei Monate nach Vollzug der als satzungs- oder ordnungswidrig angesehenen Maßnahme einzureichen.

§ 16 Berufung

- (1) Gegen alle erstinstanzlichen Entscheidungen ist grundsätzlich die Berufung möglich. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen gemäß § 5, Ziffer 5. Die Zuständigkeiten im Falle der Berufung ergeben sich aus § 5. Die Berufung kann sich nicht ausschließlich auf die Kosten- oder Gebührenentscheidung erstrecken. Eine Entscheidung unterliegt nur insoweit einer Nachprüfung, als sie angefochten ist. Ein Kläger darf auf seine Berufung hin keine Schlechterstellung gegenüber der angefochtenen Entscheidung erfahren.
- (2) Zur Einlegung der Berufung sind die von der Entscheidung unmittelbar Betroffenen, die am Verfahren beteiligten Vereine, NFV-Organen und das Präsidium des NFV berechtigt.
- (3) Das Verbandsgericht kann bei Feststellung von Verfahrensmängeln die Sache an die Vorinstanz zur erneuten Verhandlung zurückverweisen.
- (4) Die Berufung ist binnen sieben Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der in Frage kommenden Instanz einzulegen. Sie ist spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung schriftlich zu begründen. Im Falle wettbewerbsbedingter Eilbedürftigkeit kann das in erster Instanz urteilende Rechtsorgan die Berufungsfrist auf mindestens zwei Tage verkürzen. Für die Zahlung der Berufungsgebühr gilt die Sieben-Tage-Frist, bei einer verkürzten Frist diese.
- (5) Die fristgerechte Einlegung der Berufung hat aufschiebende, aber keine aufhebende Wirkung, wenn die 2. Instanz auf Antrag den Vollzug der Entscheidung ausdrücklich aussetzt. Eine solche Anordnung ist nicht anfechtbar.
- (6) Gegen Entscheidungen des Verbandsgerichts nach § 5, Ziffer 4 dieser Rechts- und Verfahrensordnung ist die Berufung zum Bundesgericht des DFB zulässig. Die Voraussetzungen, Form und Fristen ergeben sich

aus der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 17 Revision

- (1) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung, in denen DFB-Recht berührt wird, kann das Verbandsgericht die Revision an das DFB-Bundesgericht zulassen.
- (2) Die Zulassung der Revision geschieht von Amts wegen oder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten. Ein entsprechender Antrag ist bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zu stellen.
- (3) Die Frist für die Einreichung der Revision beim DFB-Bundesgericht beträgt vier Wochen nach Zustellung des Urteils.

§ 18 Wiederaufnahme von Verfahren

- (1) Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wiederaufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bei Officialverfahren dem Rechtsorgan bekannt werden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder einem an dem Verfahren beteiligten NFV-Organ gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

§ 19 Fristenunterbrechung

Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so gelten Fristen mit dem Tage seines Austritts als unterbrochen. Bei Erwerb einer neuen Mitgliedschaft wird ein begonnenes Verfahren fortgesetzt oder ein Verfahren neu eingeleitet.

§ 20 Gnadenerweise, Amnestien

- (1) Die Rechtsorgane üben kein Begnadigungsrecht aus. Für Gnadenerweise ist allein das Präsidium des NFV zuständig. Vor Ausübung des Begnadigungsrechtes muss das Präsidium das Rechtsorgan hören, das rechtskräftig geurteilt hat. Dieses Anhören kann in der Einholung einer Stellungnahme des Vorsitzenden bestehen.
- (2) Ein Gnadengesuch ist zulässig, wenn ein Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist und wenn mindestens die Hälfte der verhängten Strafe verbüßt ist.
- (3) Das Präsidium des NFV kann einen Gnadenerweis an die Erfüllung einer Auflage knüpfen und ihn bei Nichterfüllung der Auflage widerrufen.
- (4) Amnestien können nur vom Verbandstag und nur für den Zuständigkeitsbereich des NFV erlassen werden.

§ 21 Verfahrensarten

- (1) Entscheidungen können im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Verhandlung ergehen. Jeder Beschuldigte oder sein Verein hat das Recht, mündliche Verhandlung zu beantragen. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verfahrenseröffnung zu stellen. Über die Wahl der Verfahrensart entscheidet der Vorsitzende des Gerichts.
- (2) Soweit das Sportgericht bei Feldverweisen von einer mündlichen Verhandlung absehen will, ist die Entscheidung über die Dauer der Sperre innerhalb von 7 Tagen bekannt zu geben. Die Vereine können bis zu vier Tage nach dem Feldverweis schriftlich hierzu Stellung nehmen. Nach Ablauf dieser Frist hat das Sportgericht seine Entscheidung zu fällen bzw. eine Verhandlung anzuberaumen.
- (3) Über jede Sitzung eines Rechtsorgans ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 22 Einstweilige Verfügungen

- (1) Der Vorsitzende eines Rechtsorgans kann im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs schriftlich begründete einstweilige Verfügungen erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von sieben Tagen Widerspruch zulässig, über den das jeweilige Rechtsorgan entscheidet.
- (2) Die vorbezeichneten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 23 Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden.
- (2) An der Beratung des Urteils bzw. Beschlusses nehmen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder des jeweiligen Rechtsorgans teil. Sie unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.
- (3) Stimmenthaltung von Gerichtsmitgliedern ist nicht zulässig.

§ 24 Befangenheit von Gerichtsmitgliedern

- (1) Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf nicht in einem Verfahren mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein beteiligt ist.
- (2) Wenn ein Mitglied eines Rechtsorgans sich aus anderen als in Ziffer 1 genannten Gründen für befangen hält, entscheidet das Rechtsorgan ohne Beteiligung dieses Mitglieds über die Frage seiner Befangenheit.
- (3) Verfahrensbeteiligte haben das Recht, die Nichtmitwirkung eines Mitglieds eines Rechtsorgans zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan unanfechtbar ohne Beteiligung des für befangen gehaltenen Mitglieds.

§ 25 Verhandlungstermine, Benachrichtigung der Betroffenen

- (1) Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Mitteilung des Sachverhalts umgehend zu benachrichtigen. Ihnen ist zur eventuellen Abgabe einer Stellungnahme eine Frist von sieben Tagen einzuräumen. Die Benachrichtigung erfolgt durch das die Sache behandelnde Rechtsorgan. Die förmliche Benachrichtigung entfällt bei einem Feldverweis.
- (2) Soweit es sich um Verfahren gegen Angehörige der Organe des NFV handelt, sind auch die betreffenden Landesverbandsvorstände umgehend zu benachrichtigen.
- (3) Der Vorsitzende eines Rechtsorgans oder im Verhinderungsfalle sein Vertreter bestimmt den Termin einer Verhandlung und verfügt die Ladungen.
- (4) Ladungen sollen den Adressaten mindestens sieben Tage vor der Verhandlung zur Kenntnis gelangen.

§ 26 Verhandeln in Abwesenheit

- (1) Bleibt eine Partei bzw. ein Beschuldigter zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne sie bzw. ihn verhandelt und entschieden werden. In diesem Falle wird die Urteilsverkündung ausgesetzt. Bei schuldhaftem Ausbleiben kann eine Ordnungsstrafe gem. § 28 Abs. 2 verhängt werden.
- (2) Weisen die Nichterschienenen innerhalb von sieben Tagen die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nach und beantragen daraufhin die Anberaumung einer erneuten Verhandlung, so hat der Vorsitzende des Rechtsorgans über diesen Antrag zu entscheiden.
- (3) Unterbleibt der Nachweis der Schuldlosigkeit oder wird dem Antrag auf erneute Verhandlung nicht stattgegeben, so wird die im Anschluss an die in Abwesenheit geführte Verhandlung gefällte Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Sie erlangt Rechtskraft gemäß der Bestimmung nach § 33.

§ 27 Vertretungsbefugnis

- (1) Vereine oder Vereinsmitglieder können vor Rechtsorganen des NFV nur von solchen Personen vertreten werden, die selbst Mitglieder des betreffenden Vereins sind. Diese Bestimmung gilt nicht bei anwaltlicher Vertretung. Mitglieder eines Rechtsorgans können diesem gegenüber ihren Verein oder dessen Mitglieder nicht vertreten.
- (2) Für Verfahrensbeteiligte sind in der mündlichen Verhandlung nicht mehr als je zwei Vertreter zugelassen.
- (3) Das Gericht kann den Nachweis der Vertretungsbefugnis durch Vorlage einer Vollmacht sowie einer Mitgliedsbescheinigung des betreffenden Vereins verlangen.

§ 28 Sitzungsordnung

- (1) Den Parteien bzw. Beschuldigten ist es gestattet, während der Beweisaufnahme sachdienliche Fragen zu stellen.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom

Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen, Geldstrafen (höchstens € 100) oder Ausschluss von einer mündlichen Verhandlung bestehen. Widerspruch hiergegen ist nicht zulässig.

§ 29 Urteile und Beschlüsse

- (1) Die Verfahren vor Rechtsorganen enden in der Regel mit einem Urteil in der Sache selbst.
- (2) Die Entscheidung über Einstellung eines Verfahrens sowie sonstige Entscheidungen erfolgen durch Beschluss.
- (3) Die Urteile und Beschlüsse der Rechtsorgane enthalten:
 - a) Bezeichnung des Rechtsorgans und seiner Besetzung.
 - b) Angaben über die Verfahrensart,
 - c) ggf. Tag und Ort der Verhandlung,
 - d) die am Verfahren Beteiligten,
 - e) den Streitgegenstand,
 - f) die Entscheidung in der Sache und über Kosten und Gebühren.
 - g) die Entscheidungsgründe,
 - h) Rechtsmittelbelehrung (bzw. Hinweis auf Nichtzulässigkeit eines Rechtsmittels). Die Entscheidung ist bei mündlichen Verhandlungen von allen Mitgliedern des Rechtsorgans, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Entscheidungen, die im schriftlichen Verfahren ergehen, sind nur vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (4) Urteile und Beschlüsse sollen bei mündlicher Verhandlung den Parteien nach Möglichkeit am Schluss mündlich verkündet werden. Die Angaben zu Ziffer 3 g) können dabei auf eine knappe Zusammenfassung beschränkt bleiben. In Ausnahmefällen kann das Rechtsorgan von mündlicher Verkündung absehen, wenn die Umstände dies gebieten. Urteile und Beschlüsse müssen den Betroffenen in jedem Fall zugehen (es gilt § 12 (2) NFV-Rechts- und Verfahrensordnung). Die in der Rechtsmittelbelehrung genannten Fristen rechnen vom Tage der Zustellung der Entscheidung. Als Tag der Zustellung gilt der dritte Tag nach dem Poststempel.

§ 30 Gebühren

- (1) Sämtliche Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebührenpflichtig.
- (2) Von NFV- Organen eingelegte Rechtsbehelfe sind gebührenfrei.
- (3) Treten mehrere Mitglieder in der gleichen Sache nebeneinander als Partei auf, so ist die Gebühr nur einmal fällig; jedes beteiligte Mitglied haftet jedoch dem NFV gegenüber für den vollen Betrag.
- (4) Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen. Obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise zurückzuerstatten.
- (5) Die Verfahrensgebühren betragen:
 - a) bei Protesten, Einsprüchen und Beschwerden in erster Instanz € 125,
 - b) bei Berufungen: € 250,
 - c) für die Revisionsgebühren beim DFB-Bundesgericht gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 31 Verfahrenskosten

- (1) Die in einem Verfahren unterliegende oder bestrafte Partei trägt die Kosten des Verfahrens; diese betragen mindestens 75 € (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (Regionalliga Nord der Herren: 19 %, Sonstige: 7%)). Anteilige Kostenauflegung ist möglich.
- (2) Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:
 - a) den für das Zusammentreten des Gerichts erforderlichen Auslagen (einschl. der Auslagen für geladene Zeugen),
 - b) den sonstigen Kosten (Pauschal 15 €, darüber gemäß Nachweis),
 - c) den dem Verfahrensgegner erwachsenen Kosten; Anwaltsgebühren können jedoch nicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Höhe der zu erstattenden Auslagen richtet sich nach den Bestimmungen der NFV-Finanzordnung.
- (4) Für die Zahlung von Personen auferlegten Verfahrenskosten haftet deren Verein.

§ 32 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Aus einem Freispruch einer Partei durch ein Rechtsorgan des NFV können keine Ansprüche wegen etwa zuvor gehabter Nachteile hergeleitet werden.

§ 33 Rechtswirksamkeit von Entscheidungen

Entscheidungen der Rechtsorgane werden mit Ablauf der Rechtsmittelfristen rechtswirksam, sofern ein Rechtsmittel gegen sie nicht eingelegt wurde.

§ 34 Vollziehung von Entscheidungen

Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verwaltungsorganen des NFV vollzogen.

§ 35 Ehrengerichtsverfahren

- (1) Das Präsidium kann die Durchführung eines Ehrengerichtsverfahrens anordnen. Diese Anordnung kann auf Grund eines Antrages eines ständigen oder sonstigen Mitgliedes des NFV ergehen. Einzelpersonen sind zum Stellen eines derartigen Antrages an das Präsidium nicht berechtigt.
- (2) Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern, die vom Präsidium aus dem Kreis der Ehrenmitglieder und der Träger der Goldenen Ehrennadel berufen werden. Die drei Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (§ 24 gilt entsprechend).
- (3) Das Ehrengericht fällt seine Entscheidungen stets nach mündlicher Verhandlung.
- (4) Gegen Entscheidungen des Ehrengerichts ist das Recht der Berufung an das Präsidium mit einer Frist von sieben Tagen nach Zustellung der Entscheidung gegeben. Hat ein Präsidiumsmitglied als Mitglied des Ehrengerichts an der erstinstanzlichen Entscheidung mitgewirkt, so nimmt es an der Beratung des Präsidiums in der Sache nicht teil.

§ 36 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung regelt § 42 der Satzung.

FINANZORDNUNG

§ 1 Vizepräsident Finanzen (Schatzmeister)

- (1) Der Norddeutsche Fußball-Verband e.V. (NFV) führt zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben eine Kasse, die der verantwortlichen Leitung des auf dem ordentlichen Verbandstag gewählten Vizepräsidenten Finanzen untersteht.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung verantwortlich. Er stellt den Haushaltsplan auf, überwacht dessen Einhaltung und übt die Kontrolle über Zahlungsverkehr und Kassenführung aus. In diesem Zusammenhang obliegt ihm auch die Prüfung und gegebenenfalls Korrektur der Kostenabrechnungen der Funktionsträger, Mitarbeiter und Angestellten. Sämtliche Ausgabenbelege über einen Betrag von mehr als 50 € sind vom Vizepräsidenten Finanzen abzuzeichnen.
- (3) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vizepräsident Finanzen dem Präsidium eine genaue Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse des Verbandes vorzulegen.
- (4) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, meldet der Vizepräsident für Finanzen dem Geschäftsführenden Präsidium, das gegebenenfalls die Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens beantragt.

§ 2 Prüfung der Haushaltswirtschaft

- (1) Die satzungsgemäß auf dem ordentlichen Verbandstag gewählten Mitglieder der Revisionsstelle sind gehalten, mindestens zweimal jährlich Prüfungen der Haushaltswirtschaft durchzuführen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Buchführung und Belege zu gewähren.
- (2) Im Anhang zu dieser Ordnung sind Einzelheiten des Haushaltsvollzugs geregelt. Der Anhang ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Haushaltsplan und Jahresrechnung

- (1) In den Jahren mit einem ordentlichen Verbandstag wird der Haushaltsplan durch den Verbandstag, ansonsten durch das Präsidium genehmigt.
- (2) Im Haushaltsplan sind grundsätzlich alle Positionen gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen legt dem Präsidium die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres zur vorläufigen Genehmigung vor. Im Jahr des ordentlichen Verbandstages legt das Präsidium dem Verbandstag die Jahresrechnungen der abgelaufenen Legislaturperiode zur endgültigen Genehmigung vor. In ihr sind Einnahmen und Ausgaben im Vergleich mit dem Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr nachzuweisen, Schulden und Vermögenswerte aufzuführen sowie die Gesamtfinanzlage des Verbandes darzulegen.

§ 4 Einnahmen des Verbandes

Die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der NFV aus:

- a) Beiträgen (d.h. Meldegebühren und Verbandsabgaben),
- b) Gebühren für Sportrechtsverfahren,
- c) sonstigen Einnahmen.

§ 5 Umfang der Einnahmen und Verfahrensvorschriften

- (1) Für jede an vom NFV ausgerichteten Meisterschaftsspielen teilnehmende Mannschaft ist jährlich vor Beginn der Spielserie eine Meldegebühr an den NFV zu zahlen. Deren Höhe wird vom Präsidium festgelegt. Bei Beantragung der Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga Nord der Herren haben die Vereine eine Gebühr von 3.000,- € (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) zu entrichten. Bei Ablehnung des Zulassungsantrags wird die Hälfte erstattet.
- (2) Der Grundlagenvertrag zwischen dem DFB und der DFL bestimmt in § 8 Absatz 3, dass die Vereine der Bundesliga und der 2. Bundesliga, die dem NFV angehören, von jedem Meisterschaftsspiel, bei dem sie Ausrichter sind, eine Verbandsabgabe an den zuständigen Landesverband entrichten. Diese beträgt in der Bundesliga 2,35% der Bruttoeinnahme und in der 2. Bundesliga 1,25% der Bruttoeinnahme, jeweils aus dem Eintrittskartenverkauf, nach Abzug der Umsatzsteuer.
Die norddeutschen Landesverbände haben mit der Vereinbarung vom 17.04.2018 den NFV beauftragt und ermächtigt, die gem. § 8 Absatz 3 des Grundlagenvertrages zu beanspruchenden Spielabgaben unmittel-

bar im Auftrag, in Vollmacht und in Rechnung der Norddeutschen Landesverbände gegenüber den Vereinen und Kapitalgesellschaften, die die Spielabgaben schulden, abzurechnen und das Geld beim NFV zu vereinnahmen.

- (3) Der NFV, in dessen Bereich das Spiel stattgefunden hat, erhält bei Spielen der Bundesliga 2/5 der Spielabgaben in Höhe von 2% und in der 2. Bundesliga die Hälfte der Spielabgaben in Höhe von 1%.

Der Norddeutsche Landesverband, in dessen Verbandsgebiet der jeweilige Verein der Bundesliga oder der 2. Bundesliga Ausrichter ist, erhält 3/5 der Spielabgaben in Höhe von 2% sowie die restlichen 0,35% der Spielabgaben bei Spielen der Bundesliga und die Hälfte der Spielabgaben in Höhe von 1% sowie die restlichen 0,25% der Spielabgaben bei Spielen der 2. Bundesliga.

- (4) Die solchermaßen eingezogenen Spielabgaben werden gemäß den in Absatz 3 benannten Anteilen unverzüglich durch den NFV an den norddeutschen Landesverband ausgezahlt, in dessen Verbandsgebiet der jeweilige Verein der Bundesliga oder der 2. Bundesliga Ausrichter ist. Der NFV verpflichtet sich, den norddeutschen Landesverbänden mit jeder Abrechnung einen detaillierten Nachweis über die Spielabgaben vorzulegen.
- (5) In der 3. Liga erhält der NFV von allen Heimspielen der dem NFV angehörenden Vereine 2% der Bruttoeinnahme (nach Abzug der Umsatzsteuer). Hiervon leitet er die Hälfte an den Landesverband weiter, in dessen Bereich das Spiel stattgefunden hat.
- (6) In der Regionalliga Nord der Herren haben Vereine für jedes Heimspiel eine Spielabgabe von 250,- € (ab dem 01.07.2020 300,- €) an den NFV zu entrichten. Dies gilt für alle Meisterschafts-, Entscheidungs- und Wiederholungsspiele sowie alle Aufstiegsspiele zur 3. Liga. Von diesen Abgaben erhält der Landesverband, in dessen Bereich das Spiel stattgefunden hat, die Hälfte. Die Regelung zur Erhebung einer Verbandsabgabe bei Freundschaftsspielen der Regionalliga obliegt den Landesverbänden und wird in den dortigen Finanzordnungen abschließend geregelt.
- (7) Die bei Sportrechtsverfahren anfallenden Gebühren sind an die Verbandskasse zu überweisen. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit der Zahlung gegenüber der Instanz, die das Verfahren durchführt, obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Höhe der Gebühren im Einzelnen ergibt sich aus § 30 der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 6 Zahlungsfristen

- (1) Zahlungsverpflichtungen sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen zu erfüllen. Wird dem nicht gefolgt, so wird der Verein einmalig mit einer Fristsetzung gemahnt.
- (2) Wenn Verpflichtungen eines Vereins gegenüber dem NFV nicht bis zum Ablauf des Kalendermonats, der auf das Quartal folgt, in dem die Verpflichtungen entstanden sind, ausgeglichen wurden, beantragt das Geschäftsführende Präsidium die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens.

§ 7 Tagungen und Lehrgänge

- (1) Die Organe können nach Erfordernis Tagungen und Lehrgänge im Rahmen der für ihre Arbeit vorgesehenen Haushaltsmittel selbst einberufen.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen ist berechtigt, Einschränkungen zu verfügen, wenn die Kosten ein vertretbares Maß übersteigen oder der angestrebte Zweck auch durch sparsameren Mitteleinsatz erreicht werden kann.

§ 8 Kassenverwaltung

- (1) Die Kasse des NFV ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes NFV-Organ ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich vom Präsidium Sonderregelungen für den Einzelfall getroffen worden sind.
- (2) Mit Ausnahme kleinerer Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr des NFV über das Bankkonto des Verbandes abzuwickeln.
- (3) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Jede Ausgabe muss durch den Beauftragten auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft werden. Die Ausgabenbelege sind mit dem Vermerk der Prüfung zu versehen.
- (4) Über die Konten des NFV sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen, der Erste Vizepräsident und der Geschäftsführer verfügungsberechtigt. Zu jeder Verfügung bedarf es der Unterschrift von mindestens zwei der Genannten. Davon abweichend ist bei Beträgen bis 10 T€ jeder der Genannten allein verfügungsberechtigt.

§ 9 Personalangelegenheiten

Über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Verbandes sowie über die Festsetzung von Bezügen entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Geschäftsführenden Präsidiums.

§ 10 Rechtsverbindlichkeiten

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind bis zu einer Höhe von 10.000 € durch die Geschäftsführung wahrzunehmen. Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 100.000 € bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen sind vom Verbandstag zu beschließen.

§ 11 Erstattung von Auslagen und Reisekosten

- (1) Den Mitgliedern der Organe des NFV und anderen vom Präsidium beauftragten Personen werden Auslagen und Reisekosten, deren Abrechnung über das digitale Abrechnungstool des NFV zu erfolgen hat, wie folgt erstattet:

a) Auslagen gegen Nachweis, soweit Aufgaben des NFV wahrgenommen werden.

b) Reisekosten

1. Fahrtkosten:

1.1. Erstattet werden die jeweiligen steuerlichen Kilometerpauschalen (derzeit € 0,30 je gefahrenen km) bei Fahrten mit dem PKW. Bei Mitnahmen weiterer Personen dürfen keine zusätzlichen Fahrtkosten für die mitgenommenen Personen abgerechnet werden. Die mitgenommenen Personen dürfen für die Strecke der Mitnahme keine Fahrtkosten beanspruchen.

1.2. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln mit einer Dauer bis zu zwei Stunden wird die 2. Wagenklasse vergütet, darüber hinaus die 1. Wagenklasse.

1.3. Bei Flügen wird die jeweils günstigste Beförderungsklasse vergütet.

2. Verpflegungsmehraufwendungen:

2.1. Es werden die pauschalierten steuerlich zulässigen Werte der amtlichen Tabelle erstattet (§ 9 Absatz 4a Satz 5 ff. Einkommenssteuergesetz).

2.2. Hauptamtliche Mitarbeiter werden für Dienstreisen die pauschalierten steuerlich zulässigen Werte der amtlichen Tabelle erstattet (§ 9 Absatz 4a Satz 5 ff. Einkommenssteuergesetz).

2.3. Erhaltene Verpflegungsmehraufwendungen sind um erhaltene Verpflegungsanteile zu kürzen (§ 6 Absatz 2 Bundesreisekostengesetz).

3. Übernachtungskosten:

Die Buchung ist stets über die Geschäftsstelle vorzunehmen. Die Erstattung erfolgt grundsätzlich nur auf Nachweis. Ohne Nachweis kann der steuerlich zulässige Satz (derzeit 20 € je Nacht) erstattet werden.

4. Sonstige Erstattungen:

Die Erstattung sonstiger Reisekosten (z. B. Park- oder Taxigebühren) erfolgt grundsätzlich nur auf Nachweis.

- (2) Bei Auslandsreisen und in begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium abweichende Regelungen beschließen.

- (3) Soweit der gesellschaftliche oder repräsentative Anlass es erfordert, können im Einzelfall die Kosten für den Partner des NFV- Repräsentanten übernommen werden. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium festzulegen. (4) Kosten für Bewirtungen von Dritten sind nur erstattungsfähig, soweit der Nachweis ordnungsgemäß geführt wird. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium festzulegen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

§ 13 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung regelt § 42 der Satzung.

Anhang 1

NFV-Controlling-System

Grundlagen:

- 1) Vor der Saison wird die Höhe der Schiedsrichter-Pools anhand der Vorjahreswerte festgelegt.
- 2) Bei jeder Schiedsrichterabrechnung wird die Spielnummer als Buchungstext mit eingegeben. Dadurch lässt sich ausschließen, dass ein Spiel doppelt abgerechnet wird. Anhand des Kontenausdrucks ist ein solcher Fall dann sehr schnell ersichtlich.
- 3) Bei Spielen, bei denen aufgrund der Steuerpflicht des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterassistenten drei Abrechnungen für ein Spiel separat eingereicht werden, ist durch den Geschäftsführer auf diesen Abrechnungen die entsprechende Spielnummer zur Unterscheidbarkeit mit den Buchstaben a) für Schiedsrichter, b) für Schiedsrichterassistent 1 und c) für Schiedsrichterassistent 2 zu kennzeichnen. Dies ist dann entsprechend einzubuchen.
- 4) Alle 3 Monate werden die entsprechenden Schiedsrichter-Poolkonten 872-876 durch den Vizepräsidenten Finanzen und den Geschäftsführer geprüft. Das heißt, es wird ein Soll/IST Vergleich angestellt. Wobei der Sollwert der vor der Saison festgelegte Betrag ist, der von den Vereinen gezahlt werden muss. Die IST-Werte ergeben sich dann aus den eingereichten und bezahlten Schiedsrichterabrechnungen (Buchführung). Aus diesen Daten wird dann zur Prüfung eine Excel-Tabelle generiert, aus der Abweichungen nach oben oder nach unten sofort ersichtlich werden (Beispieltabelle im Anhang). Bei Abweichungen von mehr als 10% ist die Revisionsstelle zur genauen Belegprüfung einzuberufen.
- 5) Bei den Debitoren-/Kreditoren-Konten sind die Zahlungsziele von Rechnungen jeweils als Buchungstext zu erfassen.
- 6) Kostenabrechnungen von Schiedsrichtern und Gremien bzw. deren Mitgliedern sind stets zu Kontrollzwecken vollständig incl. aller Angaben zur Erstattung vorzulegen. Abweichungen hiervon führen automatisch zur Nichtzahlbarmachung.
- 7) Die Revisionsstelle wird eine zusätzliche Prüfung ausschließlich der Verrechnungskonten in den jährlichen Prüfkalender mit aufnehmen und dabei künftig generell 10% - 20% der jeweiligen Überweisungslisten (Empfängerkonten, etc.) detailliert mit den Originalbelegen stichprobenartig prüfen.

Verantwortlichkeiten Beleg-/Rechnungsprüfung:

- 1) Die Rechnungs-/Belegprüfung und Abzeichnung der Rechnungen und Belege wird in der Regel durch den Geschäftsführer bzw. in Einzelfällen durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten Finanzen durchgeführt. Alle Rechnungen und Belege sind mit einem „Sachlich richtig und geprüft-Stempel“ zu versehen und zur Zahlungsanweisung abzuzeichnen.
- 2) Nach der Buchung sind alle Rechnungen und Belege durch den Vizepräsidenten Finanzen abzuzeichnen.

Verantwortlichkeiten Zahlungsverkehr:

- 1) Der Zahlungsverkehr wird durch den Geschäftsführer persönlich erledigt, der auch die Kontoauszüge der Banken kontrolliert.
- 2) Zahlungen bis 10 T€ können vom Geschäftsführer selbständig durchgeführt werden. Alle Zahlungen ab 10 T€ benötigen eine zweite Unterschrift durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten Finanzen.
- 3) Bei Auftragsvergaben in einer Größenordnung ab 3 T€ sind zukünftig mindestens drei Angebote einzuholen und nachzuweisen.
- 4) Die monatliche Abstimmung der Finanzkonten mit den Kontoauszügen der Banken wird durch eine von der Revisionsstelle jährlich durch Ausschreibung ausgewählte und von der Geschäftsstelle beauftragte Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt.
- 5) Die Debitoren- und Kreditoren-Konten werden vierteljährlich durch den Vizepräsidenten Finanzen, den Geschäftsführer und die von der Revisionsstelle jährlich durch Ausschreibung ausgewählte und durch die Geschäftsstelle damit beauftragte Steuerberatungsgesellschaft vorgenommen und ggf. Mahnverfahren eingeleitet.

Anhang 2

Finanzvermerke

1. Anforderungen Belege

- 1.1 Der NFV überweist Auslagen ausschließlich bei Vorlage der entsprechenden Originalbelege. Barauszahlungen sind nur im Ausnahmefall und ebenfalls ausschließlich bei Vorlage der entsprechenden Originalbelege zulässig.
- 1.2 Für Belege gelten folgende Mindestanforderungen:
- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
 - vollständiger Name und vollständige Anschrift des Kunden (Leistungsempfänger)
 - die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers
 - das Ausstellungsdatum
 - eine einmalig von dem Unternehmer vergebene Rechnungsnummer
 - die Menge der gelieferten Artikel / Dienstleistungen
 - die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Artikel / Dienstleistungen
 - Zeitpunkt der Lieferung und Vereinnahmung des Entgelts, wenn diese nicht identisch sind
 - das Entgelt, aufgeschlüsselt nach Steuersätzen bzw. mit einem Hinweis auf Steuerbefreiung
 - Aufschlüsselung von Entgeltminderungen
 - angewandter Steuersatz und der auf das Entgelt entfallende Betrag
- 1.3 Für Belege, deren Betrag nicht größer als 250,- € ist, gelten Vereinfachungsregelungen. In diesem Fall muss ein Beleg folgende Informationen enthalten:
- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
 - das Ausstellungsdatum
 - die Menge der gelieferte Artikel / Dienstleistungen
 - die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Artikel / Dienstleistungen
 - angewandter Steuersatz und der auf das Entgelt entfallende Betrag
- 1.4 Für Bewirtungsbelege gelten folgende Mindestanforderungen:
- Maschinell erstellt durch eine Registrierkasse
 - Name und Anschrift des Bewirtenden
 - Ort der Veranstaltung
 - Rechnungsdatum
 - Rechnungsbetrag aufgeschlüsselt nach Steuersätzen sowie Mehrwertsteuersatz und -betrag
 - Verzehrte Artikel
 - Genauer Grund für die Bewirtung
 - Alle Vor- und Nachnamen der Bewirteten
 - Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer der Gaststätte
 - Unterschrift des Steuerpflichtigen (auch auf beigefügten Ergänzungen)
- 1.5 Für Rechnungen mit Speise- und/oder Getränkekomponenten gelten folgende Mindestanforderungen:
- Alle Mindestanforderungen für Belege (siehe oben)
 - Genauer Grund für die Bewirtung
 - Ort der Veranstaltung
 - Alle Vor- und Nachnamen der Bewirteten
- 1.6 Bei Bewirtungen über 50 € ist bevor eine Bewirtung stattfindet zu prüfen, ob durch den Leistungserbringer ein entsprechender Bewirtungsbeleg/Rechnung (siehe oben) ausgestellt werden kann. Ist dies nicht der Fall (z. B. in einem Sportheim), muss (leider) ein anderer Leistungserbringer gewählt werden.
- 1.7 Rechnungen sollten stets mit folgender Rechnungsadresse ausgestellt werden:
- Norddeutscher Fußball-Verband e. V.
Franz-Böhmert-Straße 1B
28205 Bremen
- 1.8 Nur wenn die Rechnung die o. a. Rechnungsadresse enthält kann der NFV die Vorsteuer geltend machen. Werden Rechnungen mit einer abweichenden Rechnungsanschrift ausge-

stellt, erfolgt eine Hinweismeldung (Standardschreiben) durch die Geschäftsstelle an den Einreicher und den Vizepräsidenten Finanzen.

- 1.9 Entsprechen die eingereichten Belege nicht den oben aufgezeigten (gesetzlichen) Mindestanforderungen, sind diese unmittelbar durch die Geschäftsstelle an den Einreicher mit entsprechendem Hinweis zurückzuweisen. Eine Überweisung bzw. Barauszahlung findet in diesem Fall nicht statt.

2. Anlagevermögen

- 2.1 Eine Veräußerung (Verkauf/Schenkung) von Anlagevermögen bzw. Vermögen des Verbandes ist untersagt. Im Bedarfsfall ist ein schriftlicher Antrag beim Vizepräsidenten Finanzen zu stellen.

3. BahnCard und Zeitfahrkarte

- 3.1 Der Erwerb einer BahnCard (unabhängig der Kategorie) und einer Zeitfahrkarte (z. B. Monatskarte für den ÖPNV) bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen.

4. Geschenke an Vereine und Personengruppen

- 4.1 Zu besonderen Anlässen, wie z. B. Vereinsjubiläen, überreicht der NFV als kleine Aufmerksamkeit Geschenke bis zu einem Maximalbetrag von 100,-€ (Brutto). Geschenke an Mitgliedsvereine müssen immer einen einzigartigen Bezug zum Fußballsport besitzen (z. B. Fußbälle, Fußball-Trikotsatz, Netze für große Fußballtore).
- 4.2 Nicht zulässig sind Gutscheine jeglicher Art bzw. Geschenke, die keinen einzigartigen Bezug zum Fußballsport besitzen (wie z. B. ein Notebook). Geldgeschenke sind ebenfalls nicht zulässig, da diese steuerrechtlich keine Sachzuwendungen darstellen. In Einzelfällen kann nach vorheriger Absprache mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten Finanzen abgewichen werden. Die ggf. anfallende Versteuerung übernimmt in diesen Fällen der NFV.
- 4.3 Eine pauschale Bezuschussung von bestimmten Personengruppen ist nicht möglich. Entsprechende Ausgaben sind vielmehr über ein entsprechendes Budget abzubilden.
- 4.4 Gezielte Maßnahmen zur Förderung des Fußballsports sind grundsätzlich möglich, müssen aber im Vorwege mit dem Vizepräsidenten Finanzen zwecks steuerrechtlicher Würdigung abgestimmt werden.

5. Geschenke

- 5.1 Zu besonderen Anlässen, wie z. B. Weihnachten, zu Geburtstagen, zu Hochzeiten, zu Dienstjubiläen usw., überreicht der NFV als kleine Aufmerksamkeit Geschenke. Zwecks steuerrechtlicher Würdigung dieser Geschenke werden folgende Regelungen festgelegt:

5.1.1 Hauptamtliche Mitarbeiter (NFV/):

- a) Geburtstag: Karte und 20,- € (Blumenstrauß) und 20,- € (In Form eines Gutscheines)
- b) Weihnachten: Karte und 20,- € (In Form eines Gutscheines/Geschenkes)
- c) Eigene Hochzeit: Karte und 60,- € (In Form eines Gutscheines)
- d) Silberne und goldene Hochzeit: Karte und 60,- € (In Form eines Gutscheines)
- e) Geburt des eigenen Kindes: Karte und 60,- € (In Form eines Gutscheines)
- f) Dienstjubiläum (10, 25 & 40 Jahre): Karte und 60,- € (In Form eines Gutscheines)
- g) Ordentliches Ausscheiden: Karte und 60,- € (In Form eines Gutscheines)
- h) Krankenbesuch: Karte und 20,- € (Blumenstrauß/Geschenk)
- i) Sonstiges: Karte

5.1.2 Ehrenamtliche Funktionäre inkl. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder (NFV/):

- a) Normaler Geburtstag: Karte und 20,- € (In Form eines Gutscheines)
- b) Runder Geburtstag (30.,40.,50...): Karte und 40,- € (In Form eines Gutscheines)
- c) Weihnachten: Karte und 20,- € (In Form eines Gutscheines)
- d) Eigene Hochzeit: Karte
- e) Silberne und goldene Hochzeit: Karte
- f) Geburt des eigenen Kindes: Karte
- g) Ordentliches Ausscheiden: Karte und 20,- € (Blumenstrauß/Geschenk)
- h) „Dankeschön“-Tradition: Karte und 35,- € (sonst. Geschenk) → § 37b EStG
- i) Krankenbesuch: Karte und 20,- € (Blumenstrauß/Geschenk)

- j) Sonstiges: Karte
- 5.1.3 Funktionäre von Partnerverbänden (z. B. andere Fußball- und Sportfachverbände):
 - a) Normaler Geburtstag: Karte
 - b) Weihnachten: Karte
 - c) Besondere Ereignisse (z. B. Jubiläum: Karte und max. 60,- € (In Form eines Gutscheines/Geschenkes)
 - d) Sonstiges: Karte
- 5.1.4 Partner/Sponsoren und andere Geschäftsfreunde:
 - a) Normaler Geburtstag: Karte
 - b) Weihnachten: Karte
 - c) Besondere Ereignisse (z. B. Jubiläum): Karte und max. 50,- € (In Form eines Gutscheines) → § 37b EStG
 - d) Sonstiges: Karte

6. Ehrungen

- 1.1 Der NFV kann im Rahmen einer NFV-Ehrung der geehrten Person folgende Geschenke überreichen:

Blumenstrauß oder sonst. Geschenk: max. 20,- € (max. 45,- € wenn keine Uhr überreicht wird)
- 6.2 Die organisatorische Verwaltung/Verantwortung (z. B.: Geschenke kaufen, Geschenke verschicken, Nachweisdokumentation) liegt in der Geschäftsstelle beim Geschäftsführer oder seiner Vertretung. Deren Anweisungen in der Sache ist Folge zu leisten.
- 6.3 Spätestens im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses werden die Gutscheine/Geschenke dem jeweiligen Landesverband (inkl. der ggf. notwendigen Versteuerung nach § 37b EStG) budgetseitig zugeordnet.

7. Dienstwagen und Dienstfahrten

- 7.1 „Dienstfahrten“ ehrenamtliche Mitarbeiter:

Für „Dienstfahrten“ ehrenamtlicher Mitarbeiter sind die Privatfahrzeuge zu nutzen. Verwendet ein ehrenamtlicher Mitarbeiter des Verbandes sein Privatfahrzeug für eine „Dienstfahrt“, erstattet der NFV pro gefahrenen Kilometer 30 Cent. Maximal kann die doppelte Entfernung zwischen Wohnsitz und Veranstaltungsort abgerechnet werden (Ausnahme: Bildung von Fahrgemeinschaften). Das entsprechende Abrechnungsf formular in der gültigen Fassung ist zu nutzen, vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.
- 7.2 Dienstwagen:

Im begründeten Fall kann ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Verbandes ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt werden. Im Bedarfsfall ist ein entsprechender Antrag beim Vizepräsidenten Finanzen zu stellen. Die organisatorische Versteuerung des geldwerten Vorteils nach gültigem Recht (über die Lohn-/Gehaltsabrechnung) für private Fahrten erfolgt durch die Buchhaltung des NFV. Die damit einhergehenden Aufwände (d. h. die Versteuerung selbst) werden ausnahmslos durch den ehren- bzw. hauptamtlichen Mitarbeiter getragen. Details regelt ein gesonderter Dienstwagenüberlassungsvertrag.
- 7.3 Sonstiges:

Wo immer möglich sind Fahrgemeinschaften zu bilden und der für den Verband wirtschaftlichste Weg zwischen zwei Orten zu wählen (in der Regel die kürzeste Verbindung zwischen zwei Orten).

8. Ticketkontingente DFL und DFB/NFV

- 8.1 Die DFL und der DFB stellen dem NFV kostenlos Kartenkontingente für Spiele innerhalb des NFV-Verbandsgebietes ab der 3. Liga (aufwärts) sowie für Spiele des DFB-Pokals zur Verfügung.
- 8.2 Die Herausgabe der Tickets darf an Mitarbeiter bzw. Funktionäre nur dann ohne eine steuerrechtliche Würdigung erfolgen, wenn die jeweilige Person eine offizielle Funktion bzw.

Aufgabe im Rahmen des entsprechenden Spiels ausübt. Für die Fälle, in denen die Tickets von Personen ohne offizielle Funktion bzw. Aufgabe genutzt werden (z. B. durch hauptamtliche Mitarbeiter, Funktionäre, NFV-Partner, verdiente Ehrenamtliche u. a.) versteuert der NFV folgende Kartenkontingente nach §37b EStG pauschal:

- a) DFB-Pokal 5 VIP-Karten je Heimspiel
- b) 1. Bundesliga 5 VIP-Karten je Heimspiel
- c) 2. Bundesliga 5 VIP-Karten je Heimspiel
- d) 3. Liga 5 VIP-Karten je Heimspiel
- e) Regionalliga 5 VIP-Karten je Heimspiel

8.3 Für jedes herausgegebene Ticket sind auf der Geschäftsstelle/durch den NFV-Kartenverwalter folgende Informationen zu dokumentieren:

- Spielpaarung inkl. Angabe von Datum und Anstoßzeit
- Vor-, Nachname der Person
- Aufgabe/Grund/Funktion

8.4 Verantwortlich für die Dokumentation ist der NFV-Geschäftsführer. Er hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die oben aufgezeigten Sachzuwendungen an Privatpersonen nicht überschritten werden.

8.5 Die (pauschale) Herausgabe von Tickets für mehrere Spiele eines Vereins (z. B. für alle Spiele der Hinrunde einer Saison) ist nicht möglich.

8.6 Ein Verkauf der o. a. Tickets durch den NFV ist nicht zulässig.

9. Tickets

9.1 Über die Geschäftsstelle haben ehrenamtliche Funktionäre des NFV und der Landesverbände sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes und der Landesverbände die Möglichkeit, folgende Tickets (falls erhältlich) käuflich zu erwerben:

1. DFB-Pokalfinale (Herren und Frauen)
2. Spiele der Nationalmannschaften (Herren und Frauen)
3. Spiele für Wettbewerbe der UEFA und FIFA (Herren und Frauen)

9.2 Für die Positionen 1 und 3 verschickt die Geschäftsstelle – rechtzeitig im Vorwege – an folgenden Personenkreis ein entsprechendes Bestellformular:

- NFV-Präsidium
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Vorsitzende der NFV-Gerichte
- Vorsitzende der NFV-Kommissionen
- Ehrenmitglieder des NFV
- Vertreter des NFV in Gremien des NFV, DFB

9.3 Für die Position 2 erfolgt – im Gegensatz zu den Positionen 1 und 3 – keine aktive Bewerbung.

9.4 Sind nicht ausreichend Tickets verfügbar entscheidet über die Zuteilung der vorhandenen Tickets der Präsident. Je Spiel ist für alle erworbenen Tickets die Zuweisung zu dokumentieren.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt je Ticket 7,50 € zzgl. der Bearbeitungsgebühr der FIFA, UEFA bzw. des DFB. Ein Weiterverkauf der Tickets (im Sinne einer Gewinnerzielungsabsicht oder auf dem s. g. Schwarzmarkt) ist nicht zulässig.

9.5 Ticketeinkäufe sind wie folgt zu erfassen:

- Ticketkauf (878)
- Ticketbearbeitungsgebühren (8985)
- Geschenke § 37b (Geschenke, die nach § 37b EStG pauschal versteuert werden müssen, werden auf das Konto „Geschenke abzugsfähig mit § 37b EstG“ oder auf das Konto „Geschenke nichtabzugsfähig mit § 37b EstG“ gebucht. Geschenke, die keiner steuerrechtlichen Würdigung unterliegen, werden auf das Konto „Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EstG“ oder auf das Konto „Geschenke nichtabzugsfähig ohne § 37b EstG“ gebucht.)

9.6 Ticketverkäufe sind wie folgt zu erfassen:

- Ticketverkauf (878)
- Ticketbearbeitungsgebühren (8985)

9.7 Die organisatorische Verwaltung/Verantwortung liegt in der Geschäftsstelle beim Geschäftsführer oder seiner Vertretung. Deren Anweisungen in der Sache ist Folge zu leisten.

10. Veranstaltungen

10.1 Dieser Vermerk regelt elementare Rahmenbedingungen für den NFV, die bei der Planung bzw. Durchführung von Veranstaltungen berücksichtigt werden müssen. Eine Veranstaltung, die sich nicht in eines der u. a. Cluster eindeutig einsortieren lässt, ist im Vorwege mit dem Vizepräsidenten Finanzen abzustimmen. Hintergrund ist die notwendige steuerrechtliche Würdigung und eine Prüfung, ob die Gemeinnützigkeit des NFV durch die Veranstaltung gefährdet wird.

10.1.1 Sitzungen jeglicher Art:

Dauer: unter acht Stunden (Abwesenheit vom Wohnsitz)

Verpflegung:

- nicht alkoholische Getränke
- belegte halbe Brötchen
- Kuchen, Kekse, Obst

Mögliche Erstattung:

- Kilometergeld bzw. Auslagen für Bahnfahrten etc.
- weitere Auslagen (z. B. Parkgebühren)
- kein Tagegeld
- entgegengenommene Leistungen müssen durch die Sitzungsteilnehmer nicht versteuert werden

Dauer: mindestens acht Stunden (Abwesenheit vom Wohnsitz)

Verpflegung:

- nicht alkoholische Getränke
- belegte halbe Brötchen
- Warmes Mittag- und/oder Abendessen (bis 25,- €/Person Brutto)
- Frühstück
- Kuchen, Kekse, Obst

Mögliche Erstattung:

- Kilometergeld bzw. Auslagen für Bahnfahrten etc.
- weitere Auslagen (z. B. Parkgebühren)
- Tagegeld (Abzüge für Verpflegung müssen berücksichtigt werden)
- entgegengenommene Leistungen müssen durch die Sitzungsteilnehmer nicht versteuert werden

10.1.2 Klausuren jeglicher Art mit Übernachtung:

Dauer: mindestens acht Stunden (Abwesenheit vom Wohnsitz)

Verpflegung:

- nicht alkoholische Getränke
- Warmes Mittag- und/oder Abendessen (bis 25,- €/Person Brutto)
- Frühstück
- belegte halbe Brötchen
- Kuchen, Kekse, Obst

Mögliche Erstattung:

- Kilometergeld bzw. Auslagen für Bahnfahrten etc.
- weitere Auslagen (z. B. Parkgebühren)
- Übernachtungskosten (außerhalb USFP)
- Tagegeld (Abzüge für Verpflegung müssen berücksichtigt werden)
- entgegengenommene Leistungen müssen durch die Klausurteilnehmer nicht versteuert werden

10.1.3 Sitzungen jeglicher Art mit anschließender Weihnachtsfeier:

Dauer: unter acht Stunden (Abwesenheit vom Wohnsitz)

Verpflegung:

- nicht alkoholische Getränke
- Sekt, Wein und Bier (keine hochprozentigen Spirituosen)
- Warmes Mittag- oder Abendessen
- belegte halbe Brötchen
- Kuchen, Kekse, Obst

Mögliche Erstattung:

- kein Kilometergeld bzw. Auslagen für Bahnfahrten etc.
- kein Tagegeld
- entgegengenommene Leistungen müssen durch die Sitzungsteilnehmer nicht versteuert werden

10.1.4 Weihnachtsfeier des NFV-Präsidiums mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ggf. Partnern/Partnerinnen (Versteuerung erfolgt dann über NFV):

Teilnehmer:

- NFV-Präsidium
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Vorsitzende der Gerichte
- Ehrenmitglieder

Verpflegung:

- warmes Abendessen (ggf. Buffet)
- nicht alkoholische Getränke
- Sekt, Wein und Bier (keine hochprozentigen Spirituosen)

Mögliche Erstattung:

- kein Kilometergeld bzw. Auslagen für Bahnfahrten etc.
- kein Tagegeld
- entgegengenommene Leistungen müssen durch die Teilnehmer nicht versteuert werden

10.1.5 Medientag/Jahresempfang/Ehrungsveranstaltungen und vergleichbare Veranstaltungen:

Dauer: mindestens acht Stunden (Abwesenheit vom Wohnsitz)

Teilnehmer:

- NFV-Präsidium (soweit eine offizielle Funktion vorliegt)
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (soweit eine offizielle Funktion vorliegt)
- Gäste

Verpflegung:

- belegte halbe Brötchen
- Kuchen, Kekse, Obst
- warmes Mittag- und/oder Abendessen (ggf. Buffet)
- nicht alkoholische Getränke
- Sekt, Wein und Bier (keine hochprozentigen Spirituosen)

Mögliche Erstattung (gilt nicht für Gäste):

- Kilometergeld bzw. Auslagen für Bahnfahrten etc.
- weitere Auslagen (z. B. Parkgebühren)
- Tagegeld (Abzüge für Verpflegung müssen berücksichtigt werden)
- entgegengenommene Leistungen müssen durch die Teilnehmer nicht versteuert werden

10.1.6 Verbandstag:

Teilnehmer:

- Vereinsvertreter
- Verbandsvertreter
- Gäste

Verpflegung:

- nicht alkoholische Getränke
- belegte halbe Brötchen
- Kuchen, Kekse, Obst

Mögliche Erstattung (gilt nicht für Gäste):

- Kilometergeld bzw. Auslagen für Bahnfahrten etc.
- weitere Auslagen (z. B. Parkgebühren)
- Tagegeld
- entgegengenommene Leistungen müssen durch die Teilnehmer nicht versteuert werden

10.1.7 Eröffnungsspiel Regionalliga Nord der Herren und vergleichbare Veranstaltungen:

Teilnehmer:

- NFV-Präsidium (soweit eine offizielle Funktion vorliegt)
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (soweit eine offizielle Funktion vorliegt)
- Gäste

Verpflegung:

Mögliche Erstattung (gilt nicht für Gäste):

- Kilometergeld bzw. Auslagen für Bahnfahrten etc.
- Tagegeld (Abzüge für Verpflegung müssen berücksichtigt werden)
- entgegengenommene Leistungen müssen durch die Teilnehmer nicht versteuert werden

10.1.8 Beileidsbekundungen:

Im Todesfall nimmt der NFV Abschied von verdienten aktiven und ehemaligen haupt- und ehrenamtlichen Sportkameraden. Dies erfolgt im Ermessen des NFV. Dabei ist folgender Rahmen einzuhalten:

- a. Traueranzeige in den entsprechenden Tages- oder Wochenzeitungen bei
 - aktiven Mitgliedern des NFV-Präsidiums
 - aktiven Mitgliedern der Landesverbands/DFB-Vorstände
 - besonders verdienten aktiven und ehemaligen Mitgliedern von NFV- und Landesverbands-Gremien
 - Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern
 - aktiven hauptamtlichen Mitarbeitern
- b. Trauerkranz bzw. -gesteck im Wert von bis zu 100,- € (Brutto) bei
 - aktiven und ehemaligen Mitgliedern von NFV-Gremien
 - aktiven und ehemaligen Mitgliedern von Landesverbands/DFB-Gremien
 - aktiven und ehemaligen hauptamtlichen Mitarbeitern
- c. Trauerkarte ohne Geldgeschenk

War der Sportkamerad bzw. die Sportkameradin im NFV und in einem Landesverband/DFB tätig haben sich alle Verantwortlichen bzgl. der Beileidsbekundungen abzustimmen. Der o. a. Rahmen ist jedenfalls als Gesamtsumme (NFV und Landesverband/DFB zusammen) zu verstehen.

Bittet die Familie des verstorbenen um eine Geldspende (statt Trauerkranz bzw. -gesteck) kann eine entsprechende Überweisung (bis zu 100,- €) über die Geschäftsstelle des NFV angewiesen werden. In einem solchen Fall und bei einem Trauerkranz bzw. -gesteck ist ein formloser Nachweis (z. B. Traueranzeige in einer Zeitung o. a.) beizufügen. Weiterhin ist in der Geschäftsstelle zu dokumentieren, welche Aufgaben bzw. Funktionen der Sportkamerad bzw. die Sportkameradin im NFV bzw. Landesverband/DFB ausgeübt hat.

Traueranzeigen in Tageszeitungen (für den o. a. Personenkreis) sind in einem angemessenen Verhältnis zu wählen.

EHRUNGSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

1. Der Norddeutsche Fußball-Verband ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben:
 - a) Durch Ernennung zum:
 1. Ehrenpräsidenten
 2. Ehrenmitglied.
 - b) Durch Verleihung der:
 3. NFV Verdienstmedaille
 4. Silbernen Ehrennadel
 5. Goldenen Ehrennadel
 6. Ehrensperre
 7. Schiedsrichter-Ehrennadel
2. Personen, die nach §1 Ziffer 1 geehrt werden sollen, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die jeweiligen Voraussetzungen sind in der Ehrungsordnung beschrieben.
3. Eine Person kann dieselbe Ehrung nur einmal erhalten.
4. Die nach §1 Ziffer 1 geehrten Personen erhalten eine Urkunde.
5. Die nach §1 Ziffer 1 vorgenommenen Ehrungen werden im Internetauftritt des NFV veröffentlicht.

§ 2 Ehrennadeln Ehrungsvoraussetzungen Verleihung

1. Zum Ehrenpräsidenten kann nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der goldenen Ehrennadel des NFV ist und das Amt des Verbandspräsidenten über längere Zeit besonders verdienstvoll geführt hat.
2. Zum Ehrenmitglied kann nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der goldenen Ehrennadel des NFV ist und eine offizielle Funktion im Präsidium des NFV über längere Zeit besonders verdienstvoll ausgeübt hat.
3. Der Ehrenpräsident wird auf Antrag des Präsidiums auf dem Verbandstag ernannt.
4. Ein Ehrenmitglied wird auf Antrag des Präsidiums auf dem Verbandstag ernannt.
5. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern sind zu allen Verbandstagen und Veranstaltungen des NFV einzuladen
6. Die NFV-Verdienstmedaille kann an Personen verliehen werden, die sich ohne ein Amt im NFV zu bekleiden besondere Verdienste um den Fußballsport in Norddeutschland erworben
7. Die silberne Ehrennadel kann Personen verliehen werden, die eine mindestens 5-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit auf NFV Ebene nachweisen können.
8. Die goldene Ehrennadel kann Personen verliehen werden, die eine mindestens 10-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit auf NFV-Ebene nachweisen können Die goldene Ehrennadel kann nur an eine Person verliehen werden, die bereits Träger der silbernen Ehrennadel ist. Zwischen der Verleihung der silbernen und goldenen Ehrennadel muss mindestens ein Zeitraum von fünf Jahren liegen.
9. Die Ehrensperre kann an Personen verliehen werden, die sich auch nach Zuerkennung der Auszeichnungen gemäß § 1 Ziffer 1b weiterhin in hohem Maße um den Fußballsport verdient gemacht und dem Präsidium des NFV angehört haben.
10. Die Schiedsrichterehrennadel wird beim Ausscheiden eines Schiedsrichters nach zehn oder mehr Jahren Zugehörigkeit zum Kader der höchsten Spielklasse des NFV verliehen. Die Verleihung der Schiedsrichterehrennadel erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag des NFV-Schiedsrichterausschusses.

§ 3 Anträge

1. Antragsberechtigt für Auszeichnungen nach § 1 Ziffer 1 sind die Vereine des NFV sowie die Ausschüsse, das geschäftsführende Präsidium und das Präsidium. Die Anträge sind an die Geschäftsstelle des NFV zu richten.
2. Anträge für Auszeichnungen nach § 1 Ziffer 1 müssen mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Verleihungstages der Geschäftsstelle des NFV vorliegen.
3. Die Anträge auf eine Auszeichnung sind auf Vordrucken zu stellen, die durch die Verbandsgeschäftsstelle bezogen werden können.

§ 4 Widerruf

1. Der Verbandstag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied auf Antrag des Präsidiums des NFV widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
2. Das Präsidium hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzung gemäß Punkt 1 vorliegt.
3. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den NFV zurückzugeben.

§ 5 Ausnahmen von den Ehrungsvoraussetzungen

In besonders gelagerten Einzelfällen hat das geschäftsführende Präsidium mit Zustimmung des Präsidiums das Recht, von der Erfüllung der Ehrungsvoraussetzungen nach § 2 abzusehen.

§ 6 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung regelt § 42 der Satzung.